



Steuer sparen 2026

Ein Leitfaden für die
Arbeitnehmer:innenveranlagung 2025

AK VOR
ARL
BERG

**Verschenken Sie nichts! Wir können doch alle
jeden Cent brauchen. Die AK hilft Ihnen dabei.**



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lampert".

Andreas Lampert
AK Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinze".

Bernhard Heinze
AK Präsident



Sie finden unsere
Broschüren auch online
ak-vorarlberg.at

* **Marcel**
AK Mitglied seit: 2016

STEUER SPAREN 2026

EIN LEITFÄDEN FÜR DIE
ARBEITNEHMER:INNENVERANLAGUNG 2025

Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen – bei der ANV gibt es ein paar Dinge zu beachten. Doch es lohnt sich. Denn je nach Lebenssituation können Sie bestimmte Begünstigungen berücksichtigen lassen.

**Diese Broschüre zeigt Ihnen,
wie die ANV gelingt.**



**ANV –
Arbeitnehmer:innen-
veranlagung**

In dieser Broschüre wird immer die Abkürzung ANV verwendet.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen.
Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

Inhalt

1 ANV: Was ist wichtig?	4
2 Welche Begünstigungen haben Eltern?	14
3 Welche Sonderausgaben gibt es?	25
4 Was sind Werbungskosten?	32
5 Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?	37
6 Was fällt nicht unter das Werbungskostenpauschale?	58
7 Was sind außergewöhnliche Belastungen?	70
8 Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	75
9 Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	83
10 Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?	96
11 Wie berechnen Sie Ihre Steuer?	101
12 Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?	109
13 Sie haben einen freien Dienst- od. Werkvertrag?	118
14 Vorschau ANV 2026: Was gibt es Neues?	131

Anhang

Wichtige Adressen	134
Glossar	138
Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland	141
Steuerformular L 1, L 1k, L 1k-bF, L 1ab, L 1i, L 1d	145
Abkürzungsverzeichnis	162
Stichwortverzeichnis	162

ANV: Was ist wichtig?

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

Warum es sinnvoll ist, die ANV zu machen.

Wer kann und wer muss

Viele Arbeitnehmer:innen können eine ANV abgeben.

Es gibt jedoch Umstände, bei denen Sie zur ANV verpflichtet sind.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer und der Freibetragsbescheid.

1

DIESES KAPITEL VERSCHAFFT IHNEN EINE SOLIDE BASIS,
VON DER SIE MIT IHRER ANV LOSSTARTEN KÖNNEN.

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

In vielen Fällen erhält man mit der ANV einen Teil der bezahlten Steuer zurück. Es gibt z.B. Begünstigungen für Familien und für Alleinerziehende. Auch Ausgaben für den Beruf oder wegen einer Behinderung können berücksichtigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll, die ANV zu machen. Mit diesem Ratgeber haben Sie jederzeit wichtige Basisinformationen und Ausfüllhilfen zum Nachschlagen griffbereit.

Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

■ Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich – z. B. mit der ID Austria – eingeloggt haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken:
<https://finanzonline.bmf.gv.at>

■ In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jeder Dienststelle des Finanzamt Österreichs. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien.

Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L 1k-bF: zusätzliches Formular für eine besondere Aufteilung beim Familienbonus
- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z.B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z.B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

Diese Formulare sind im Anhang unseres Ratgebers abgedruckt.

Für alle, die es ganz genau wissen wollen:

Die Grundlage für diese Broschüre bilden das Einkommensteuergesetz und die Lohnsteuerrichtlinien.

- Den Gesetzestext können Sie nachlesen unter:
www.ris.bka.gv.at/Bund/
- Die kompletten Lohnsteuerrichtlinien finden Sie hier:
<https://findok.bmf.gv.at>



Viele Steuerbeträge werden an die Inflation angepasst. Die in dieser Broschüre genannten Beträge betreffen ausschließlich das Jahr 2025! Die Beträge für das Jahr 2026 finden Sie im Anhang. Die Beträge der vergangenen Jahre finden Sie in den entsprechenden Broschüren der Vorjahren:
www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Steuerund-Geld

Neu: Zugang zu FinanzOnline nur mit 2. Sicherheitsfaktor

Sie können die ANV wie bisher mittels Papierformular oder über FinanzOnline machen. Für den Einstieg in FinanzOnline waren bisher die Zugangsdaten vom Finanzamt ausreichend. Seit Oktober 2025 benötigen Sie für den Zugang zu FinanzOnline zusätzlich einen 2. Sicherheitsfaktor. Das heißt: Sie brauchen entweder die ID Austria oder eine andere Zwei-Faktor-Authentifizierung, z. B. eine Authenticator App.



Wenn Sie FinanzOnline-Zugangsdaten haben, bekommen Sie Ihre Steuerbescheide, Ergänzungsersuchen und andere Nachrichten vom Finanzamt automatisch in Ihre elektronische FinanzOnline-Mailbox – sofern Sie nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet haben. **Ein solcher Verzicht ist nur im FinanzOnline-Portal möglich.**

Sie haben keinen Zugriff auf Ihren bestehenden FinanzOnline-Zugang? Und nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet? Dann verpassen

Sie dadurch vielleicht wichtige Fristen. Besorgen Sie sich in diesem Fall so rasch wie möglich die ID Austria oder einen anderen 2. Authentifizierungsfaktor.

TIPP

So holen Sie sich die ID Austria – Infos und Video: wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmer-veranlagung/Zugang-zu-FinanzOnline-ab-1.10.2025.html

Wer kann und wer muss

Generell wird bei der ANV zwischen der Pflichtveranlagung und der Antragsveranlagung unterschieden. Die Pflichtveranlagung ist ein Muss. Die Antragsveranlagung ist dagegen freiwillig.

Die Pflichtveranlagung

Voraussetzung für eine Pflichtveranlagung ist, dass Ihr steuerpflichtiges Einkommen 14.517 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Wie Sie Ihr Jahreseinkommen ermitteln, finden Sie im [Kapitel 11](#).

Sie haben bis 30. April des Folgejahres (Papierformular) bzw. 30. Juni des Folgejahres (FinanzOnline) Zeit, Ihre ANV abzugeben – wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- Sie hatten im Kalenderjahr gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Sie haben eine der folgenden Leistungen bekommen:
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsgeld
 - Wiedereingliederungsgeld
 - Bezüge für Truppenübungen
 - Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds
 - Bestimmte Bezüge aus Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse
 - Bezüge für einen Dienstleistungsscheck
- Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und betragen mehr als 730 Euro im Kalenderjahr –

das trifft z. B. bei Grenzgänger:innen bzw. Lohn oder Pension aus dem Ausland zu

- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt, aber Sie haben die Voraussetzungen nicht erfüllt oder der berücksichtigte Betrag steht Ihnen nicht zu
- Sie haben bei der monatl. Lohnverrechnung den Alleinverdienerabsetzbetrag, den Alleinerzieherabsetzbetrag, den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag erhalten, obwohl Sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt haben
- Der Familienbonus wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung zu hoch berücksichtigt
- Sie haben eine Mitarbeiter:innen-Gewinnbeteiligung bzw. Mitarbeiter:innen-Prämie von insgesamt mehr als 3.000 Euro steuerfrei berücksichtigt bekommen
- Sie werden unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen, weil Ihr:e Arbeitgeber:in keine inländische Betriebsstätte hat und den Lohnsteuerabzug nicht vorgenommen hat
- Sie haben eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung gestellt bekommen oder es wurden die Kosten für eine solche Karte übernommen – aber die Voraussetzungen dafür lagen nicht vor oder ein nicht zustehender Betrag verblieb unversteuert
- Sie haben ein Telearbeitspauschale erhalten, wobei mehr als die insgesamt zustehende Höhe von 300 Euro steuerfrei belassen wurde
- Ihr:e Arbeitgeber:in hat mit Ihnen gemeinsam vorsätzlich die einbehaltene Lohnsteuer verkürzt
- Sie haben eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung als Sportler:in, Betreuer:in usw. erhalten, aber die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, oder ein zu hoher Betrag wurde unversteuert belassen

- Sie haben eine steuerfreie Freiwilligenpauschale für eine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit lagen nicht vor
- Der Zuschuss zur Kinderbetreuung, den Sie von Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in steuerfrei ausbezahlt bekommen haben, war entweder zu hoch oder Sie haben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt
- Sie sind österreichische:r Abgeordnete:r im Europäischen Parlament
- Sie haben aus dem kollektivvertraglichen Sozialfonds für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung oder des Bewachungsgewerbes steuerfreie Leistungen über das Höchstmaß erhalten, oder die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit lagen nicht vor
- Sie haben eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung erhalten, und es ist keine oder eine zu geringe Lohnsteuer abgezogen worden
- Sie haben Pflichtversicherungs- od. Pensionsbeiträge zurückbekommen
- Bei der Lohnverrechnung wurde ein Freibetrag laut Freibetragsbescheid oder ein Freibetrag für die Zuzugsbegünstigung für das Kalenderjahr berücksichtigt



Sie haben verschiedene Einkunftsarten?

Wenn Sie zusätzlich zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte (z.B. freier Dienstvertrag) haben, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Einkommensteuererklärung (Papierformular E1 und E1a oder E1a-K) ist bis zum 30. April oder über FinanzOnline bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Näheres erfahren Sie im Kapitel 13.

Voraussetzungen

für eine verpflichtende Einkommensteuererklärung: Ihr Gesamteinkommen beträgt mehr als 14.517 Euro und zumindest einer der folgenden Punkte trifft zu.

- Sie haben andere **nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende** Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten
- Sie haben Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten, für die keine Kapitalertragsteuer abgezogen wurde. Dies kann zum Beispiel bei ausländischen Wertpapierdepots oder ausländischen Bankenlagen – wie z. B. Sparbücher – der Fall sein.
- Sie haben steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt, für die noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde

Die Antragsveranlagung

Erfüllen Sie keine dieser Voraussetzungen, ist es Ihre Entscheidung, ob Sie die ANV abgeben. Es handelt sich dann um die Antragsveranlagung. Viele Arbeitnehmer:innen können sich durch die ANV über eine Steuergutschrift freuen. Trifft einer der folgenden Punkte auf Sie zu?

Dann empfehlen wir Ihnen, eine ANV zu machen:

- Sie haben Kinder
- Sie sind alleinverdienend oder alleinerziehend
- Sie hatten Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen
- Ihr Einkommen ist so niedrig, dass Sie keine oder nur wenig Lohnsteuer, aber zumindest Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben
- Sie hatten während des Kalenderjahres schwankende Bezüge oder eine Verdienstunterbrechung, z. B. Elternkarenz, Ferialpraktikum



In den Folgekapiteln finden Sie zu allen oben angeführten Punkten genaue Erklärungen.

Die Frist bei der Antragsveranlagung

Sie haben 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen. Stichtag ist dabei der 31. Dezember. Ihre ANV für 2025 muss also spätestens bis zum 31. Dezember 2030 an das Finanzamt geschickt werden.



Ergibt bei Ihnen die freiwillige Abgabe der ANV statt der erhofften Gutschrift eine Nachforderung, können Sie den Antrag auf ANV **innerhalb eines Monats** mit einer Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid zurückziehen. Allerdings ist das nur möglich, wenn es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

Antragslose ANV

Wenn Sie bis zum 30. Juni keine ANV für das Vorjahr einreichen, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihre gesamten Einkünfte bestehen ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- Die Veranlagung ergibt eine Steuergutschrift von mindestens 5 Euro
- Sie haben in den letzten 2 Jahren keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absatzbeträge geltend gemacht

Trifft letzteres nicht zu, wird die automatische Veranlagung erst dann durchgeführt, wenn Sie bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres keine ANV beim Finanzamt abgeben.

Haben Sie den Steuerbescheid aufgrund der automatischen ANV erhalten und bemerken, dass Sie noch Ausgaben geltend machen können? Diese Ausgaben können Sie beim Finanzamt mit einer ANV nachreichen, woraufhin ein neuer Bescheid ausgestellt wird.

Für die nachträgliche Einreichung haben Sie 5 Jahre Zeit.

Nachträgliche Ausgaben für Ihre ANV 2025 müssen Sie also bis spätestens 31. Dezember 2030 einreichen.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 14.517 Euro liegt. Das kann z.B. bei Lehrlingen und Teilzeitbeschäftigen der Fall sein.

Was bekommen Sie erstattet?

- 55% der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, max. 1.277 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 1.398 Euro
- Sind Sie bereits pensioniert, steht Ihnen auch die Negativsteuer im Ausmaß von 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge zu, maximal 710 Euro im Jahr

Bis zu einem Jahreseinkommen von 19.424 Euro gibt es einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von 790 Euro, der als Negativsteuer ausbezahlt wird.

Bei einem Einkommen von mehr als 19.424 Euro bis zu 29.743 Euro wird dieser Zuschlag gleichmäßig auf Null eingeschliffen. Bei Einkommen darüber steht Ihnen keine Negativsteuer mehr zu.



Diese Regelung gilt ausschließlich für Arbeitnehmer:innen. Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein so niedriges Einkommen haben, dass sie keine oder nur wenig Lohnsteuer bezahlen, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

Das gilt auch für freie Dienstverträge, Werkverträge oder zum Teil, wenn Sie überhaupt kein Einkommen haben. Die Voraussetzungen für den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kindermehrbetrag finden Sie in Kapitel 2.

TIPP

Um die Negativsteuer und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erstattet zu bekommen, reicht es, die ANV auszufüllen.

Der Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – mit der ANV 2025 also für das Jahr 2027.

Gemeinsam mit dem Freibetragsbescheid erhalten Sie eine Mitteilung, die Sie bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in oder Ihrer pensionsauszahlenden Stelle abgeben können. Damit kann bei der monatlichen Lohnverrechnung der Freibetrag bereits berücksichtigt werden. Sie zahlen dadurch weniger Lohnsteuer und bekommen netto mehr ausbezahlt.



Die Abgabe der Mitteilung über den Freibetrag bei Ihrer gehalts- oder pensionsauszahlenden Stelle ist immer freiwillig – löst aber dann bei Abgabe eine Pflichtveranlagung aus.

Der Freibetragsbescheid wird nur noch auf Antrag ausgestellt und ist lediglich eine vorläufige Maßnahme. Bei der ANV für das betreffende Kalenderjahr müssen Sie die tatsächlichen Ausgaben dennoch geltend machen.

Sind die tatsächlichen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen höher, können Sie sich über eine zusätzliche Gutschrift freuen. Sind Ihre tatsächlichen Ausgaben geringer als im Freibetragsbescheid berücksichtigt, ist mit einer Nachzahlung zu rechnen. Weil es sich hierbei um eine Pflichtveranlagung handelt, können Sie den Antrag auf die ANV nicht zurückziehen.

Weitere wichtige Begriffe zum Nachschlagen

Was ist ein Absetzbetrag? Was ist ein Freibetrag? Im Anhang finden Sie weitere wichtige Begriffe, allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen.

Welche Begünstigungen haben Eltern?

Entlastungen für Familien mit Kindern

Familienbonus Plus, Kindermehrbeitrag und Mehrkindzuschlag

Entlastung für Alleinverdienende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Entlastung für Alleinerziehende

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Entlastung für Unterhaltsleistende

Der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE
STEUERERLEICHTERUNGEN ES FÜR SIE ALS ELTERN GIBT.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Eltern stehen Steuererleichterungen zu. Für die ANV brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind ein Formular L 1k und für eine besondere Aufteilung beim Familienbonus das Formular L 1k-bF.

Der Familienbonus Plus



Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag und kann bis zu 2.000,16 Euro Steuergutschrift pro Kind bringen bzw. bis zu 700,08 Euro bei einem volljährigen Kind.

Voraussetzungen

Der Familienbonus Plus steht Ihnen oder Ihrem: Ihrer Partner:in in folgenden Fällen zu:

- Sie oder Ihr:e Partner:in beziehen für ein Kind Familienbeihilfe
- Ihnen steht für ein Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zu

Nicht erforderlich ist, dass Ihnen die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag mehr als 6 Monate zusteht.

Höhe

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 166,68 Euro pro Monat
- Bei volljährigen Kindern: 58,34 Euro pro Monat

Aufteilung

Sie können den Familienbonus Plus zwischen Ihnen und Ihrem: Ihrer Partner:in teilen. In diesem Fall kann jeder von Ihnen 83,34 Euro bzw. 29,17 Euro pro Monat und Kind steuerlich berücksichtigen lassen. Die jährliche Steuerersparnis beträgt für jeden Elternteil bis zu 1.000,08 Euro bzw. 350,04 Euro pro Kalenderjahr und Kind.

Sie kommen zu keiner Einigung bei der Aufteilung des Familienbonus Plus? Dann steht jedem von Ihnen die Hälfte des entsprechenden Familienbonus Plus zu.



Vor der Abgabe der ANV

Prüfen Sie für eine optimale Aufteilung des Familienbonus Plus die Höhe der Jahreslohnsteuer Ihres Partners/Ihrer Partnerin. So stellen Sie sicher, dass Sie möglichst im vollen Umfang von der Steuererleichterung profitieren können. Tipp: Am einfachsten können Sie die Höhe der Jahreslohnsteuer mittels FinanzOnline überprüfen.

Die Aufteilung des Familienbonus Plus können Sie für jedes Kind individuell entscheiden. Die Aufteilung gilt aber für das gesamte Kalenderjahr und kann nicht monatsweise beantragt werden.



Fani und Ferry Familie haben 2 gemeinsame Kinder, Simon (8 Jahre) und Alma (6 Jahre).

- Fani verdient 2.000 Euro brutto und hat laut ihrem Jahreslohnzettel 1.068,19 Euro Lohnsteuer bezahlt
- Ferry verdient 2.800 Euro brutto und hat 3.150,12 Euro Jahreslohnsteuer bezahlt

Für die beiden Kinder stehen ihnen jeweils 2.000,16 Euro Familienbonus Plus zu. Fani beantragt den halben Familienbonus Plus in Höhe von 1.000,08 Euro nur für Simon. Den Familienbonus Plus für Alma überlässt sie zur Gänze Ferry – da sie zu wenig Lohnsteuer bezahlt, um im vollen Ausmaß von 2 Mal 1.000,08 Euro profitieren zu können.

Ferry beantragt den halben Familienbonus Plus für Simon und den ganzen Familienbonus Plus für Alma und bekommt insgesamt 3.000,24 Euro.

Das ist die optimale Aufteilung für Fani und Ferry, um im vollen Umfang vom Familienbonus Plus zu profitieren.

Aufteilung bei getrennt lebenden Elternteilen

Wenn Sie Unterhalt – auch Naturalunterhalt – leisten und Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben, steht Ihnen der Familienbonus Plus zu. Und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Sie können mit dem von Ihnen getrennt lebenden Elternteil vereinbaren, dass einer von Ihnen den Familienbonus Plus im vollen Ausmaß geltend macht. Sollten Sie zu keiner Einigung kommen, steht jedem von Ihnen die Hälfte des entsprechenden Familienbonus Plus zu. Leistet der unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu.

Familienbonus Plus beantragen

Dafür haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in mit dem Formular E30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der Familienbonus Plus automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Lassen Sie den Familienbonus Plus bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie diesen bei der ANV trotzdem noch einmal im Formular eintragen. Tun Sie das nicht, nimmt das Finanzamt an, dass Ihnen der Familienbonus Plus im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte Familienbonus Plus wird wieder zurückgefördert.



Der bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigte Familienbonus Plus wurde zwischen Ihnen und Ihrem:Ihrer Partner:in nicht optimal aufgeteilt? Dann können Sie diese Verteilung bei der ANV entsprechend korrigieren.

Kindermehrbetrag

Sie zahlen keine oder sehr wenig Lohnsteuer? Dann erhalten Sie statt des Familienbonus Plus den Kindermehrbetrag von bis zu 700 Euro pro Kind und Kalenderjahr.

Voraussetzungen für den Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Einkünfte erzielt haben, Sie

für das Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben und einer der 3 folgenden Punkte trifft zu:

- Ihnen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu
- Sie und Ihr:e Partner:in erzielen Einkünfte und die darauf entfallende Tarifsteuer beträgt jeweils weniger als 700 Euro pro Kind
- Ihnen steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu



Der Kindermehrbetrag kann pro Kind nur von einer Person beansprucht werden. Erfüllen sowohl Sie als auch Ihr:e Partner:in die Voraussetzungen, erhält die Person den Kindermehrbetrag, die die Familienbeihilfe erhält.

Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht auch, wenn Sie ganzjährig Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen haben.

Für Kinder, die in Drittstaaten leben, steht kein Kindermehrbetrag zu!

**KON
KRET**

Den Kindermehrbetrag können Sie nur im Zuge der ANV erhalten.

Der Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 24,40 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

Achtung: Haben Sie mit Ihrem:Ihrer Partner:in nicht mehr als 6 Monate im betreffenden Kalenderjahr zusammengelebt, zählt für die Einkommensgrenze nur Ihr Vorjahreseinkommen für den Mehrkindzuschlag.

Sonderausgaben

Wenn Sie zum Beispiel Kirchenbeiträge für Ihre:n Partner:in bezahlen, können Sie diese absetzen. Mehr zum Thema Sonderausgaben erfahren Sie im Kapitel 3.

Außergewöhnliche Belastungen

Auch bei den außergewöhnlichen Belastungen haben Sie die Möglichkeit, Ausgaben für Ihre Kinder bei der ANV berücksichtigen zu lassen. Hierzu gehören z.B. zwangsläufige auswärtige Berufsausbildungen, Krankheitskosten oder Kosten einer Behinderung. Welche Bestimmungen im Einzelnen dafür gelten und was außergewöhnliche Belastungen sind, erfahren Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Entlastung für Alleinverdienende

Familien, in denen zumindest ein Elternteil wenig verdient, werden steuerlich mit dem **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** entlastet. Er steigt mit der Anzahl der Kinder. Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für den AVAB

- Sie oder Ihr:e Partner:in haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihres Partners:Ihrer Partnerin betrugen im Kalenderjahr höchstens 7.284 Euro

So berechnen Sie die Einkünfte-Grenze

Basis ist das Bruttogehalt Ihres Partners:Ihrer Partnerin. Aber nicht alles zählt automatisch zum maßgeblichen Einkommen. Einige Gehaltsbestandteile gehören nicht dazu und können deshalb vom jährlichen Bruttobezug abgezogen werden.

Was dazu zählt:

- Gehalt bzw. Lohn inklusive Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Abfertigung, Sozialplanzahlung, usw.
- Bezüge aus Dienstleistungsschecks
- Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse
- Rehabilitationsgeld
- Wiedereingliederungsgeld
- Wochengeld
- Pensionsbezüge inklusive Sonderzahlungen
- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds
- Alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte, z. B. Vermietung, Honorare

Was nicht dazu zählt:

- Steuerfreie Sonderzahlungen, steuerfreie Zulagen und Zuschläge, z.B. für Überstunden und Nacharbeit
- Auslagenersätze, steuerfreie Reisekosten, z.B. Kilometer-, Taggeld
- Unfallrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ausbildungs- u. Förderbeihilfen des AMS
- Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe, Fami- lienzeitbonus



Berechnung der maßgeblichen Einkünfte:

Bruttojahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)

– steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von

max. € 2.570

– steuerfreie Zulagen und Zuschläge

– Sozialversicherungsbeiträge

– Gewerkschaftsbeiträge

– Pendlerpauschale

– Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)

+ Wochengeld

= maßgebliche Einkünfte

Höhe des AVAB

Wie hoch Ihr AVAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie oder Ihr:e Partner:in mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 601 Euro
- Bei 2 Kindern: 813 Euro
- Für jedes weitere Kind: +268 Euro

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AVAB zu beantragen

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Lassen Sie den AVAB bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn bei der ANV trotzdem noch einmal im Formular eintragen. Tun Sie das nicht, nimmt das Finanzamt an, dass Ihnen der AVAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AVAB wird wieder zurückgefordert.

TIPP

Ist Ihr Einkommen so niedrig, dass Sie keine oder nur wenig Lohnsteuer bezahlen, bekommen Sie mit Ihrer ANV den AVAB als Negativsteuer ausbezahlt (siehe Kapitel 1).

Entlastung für Alleinerziehende

Sie leben mit Ihren Kindern alleine? Dann steht Ihnen der **Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)** zu. Dieser Betrag wird Ihnen pro Kind, für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben, von Ihrer Steuer abgezogen.

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AEAB

Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie Anspruch auf die Familienbeihilfe haben.

Die angegebenen Beträge bekommen Sie pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 601 Euro
- Bei 2 Kindern: 813 Euro
- Für jedes weitere Kind: +268 Euro

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AEAB zu beantragen

- Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- Bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in mit dem Formular E30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AEAB gleich automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Haben Sie den AEAB bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in beantragt, müssen Sie ihn bei der ANV trotzdem noch einmal im Formular eintragen. Tun Sie das nicht, geht das Finanzamt davon aus, dass Ihnen der AEAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AEAB wird wieder zurückgef ordert.

TIPP

Ist Ihr Einkommen so niedrig, dass Sie keine oder nur wenig Lohnsteuer bezahlen, bekommen Sie mit Ihrer ANV den AEAB als Negativsteuer ausbezahlt (siehe Kapitel 1).

Entlastung für Unterhaltsleistende

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Diese Leistungen werden mit dem **Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)** berücksichtigt.

Voraussetzungen für den UHAB

- Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- Sie leisten nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltsleistungen mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr geleistet haben. Ist das nicht der Fall, gewährt man Ihnen den UHAB nur für die Anzahl an Monaten, für die Sie rechnerisch die volle Unterhaltsleistung erreichen.

Unterhaltsleistung ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltsleistung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag), gilt Folgendes: Der UHAB kann nur berücksichtigt werden, wenn es eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person gibt, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht.

Naturalunterhalt

Wenn Sie Naturalunterhalt leisten, müssen Sie das durch eine schriftliche Vereinbarung oder durch eine Bestätigung des anderen Elternteils nachweisen.

Durchschnittsbedarfssätze

Die von den Gerichten angewendeten Durchschnittsbedarfssätze kommen nur zur Anwendung, wenn

- keine behördliche Festsetzung,
- kein schriftlicher Vertrag und
- keine schriftliche Bestätigung der empfangsberechtigten Person vorliegt.

Durchschnittsbedarfssätze 2025 nach Alter des Kindes

■ 0-5 Jahre	350 Euro
■ 6-9 Jahre	440 Euro
■ 10-14 Jahre	540 Euro
■ 15-19 Jahre	670 Euro
■ 20 Jahre oder älter	770 Euro



Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhalt geleistet haben. Für Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe mehr ausbezahlt wird, steht Ihnen allerdings kein UHAB zu.

Leisten Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, steht Ihnen der UHAB nicht zu. Aber Sie können die Unterhaltsleistung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Wie das funktioniert, lesen Sie im Kapitel 9.

Höhe des UHAB

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 37 Euro
- Für 2 Kinder: 92 Euro
- Für jedes weitere Kind: +73 Euro

Welche Sonderausgaben gibt es?

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

2 Arten von Sonderausgaben können Sie in der ANV geltend machen. Bestimmte Sonderausgaben werden automatisch berücksichtigt.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen und Kirchenbeiträge werden mit Höchstbetrag berücksichtigt.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Haben Sie sich in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichert, Schulzeiten nachgekauft oder eine Steuerberatung in Anspruch genommen? Diese Ausgaben werden unbegrenzt anerkannt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partner:innen und Kinder

Auch manche Sonderausgaben, die Sie für Familienmitglieder bezahlen, können Sie bei der ANV abschreiben.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Für eine Thermische Sanierung oder ein klimafreundliches Heizungssystem können Sie eine Sonderausgabenpauschale erhalten.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS SIE ALS SONDERAUSGABEN ABSETZEN KÖNNEN.

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

Die Sonderausgaben teilen sich in 2 Kategorien: Sonderausgaben mit und ohne Höchstbetrag – beide werden im EStG genau definiert.

Bestimmte Beiträge werden von den zuständigen Stellen automatisch an das Finanzamt gemeldet:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Öko-Sonderausgabenpauschale

Diese Sonderausgaben berücksichtigt das Finanzamt automatisch in Ihrer ANV. Dazu müssen Sie den Zahlungsempfänger:innen nur Ihren Vor- und Zunamen, wie er im Zentralen Melderegister angeführt ist, sowie Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Die Organisationen – z. B. Kirche, Pensionsversicherungsanstalt etc. – sind dann verpflichtet, diese Informationen in verschlüsselter Form dem Finanzamt für die automatische Berücksichtigung in Ihrer ANV zu übermitteln. In diesen Fällen ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben nachträglich selbst in der ANV einzutragen.

Werden dem Finanzamt falsche Daten gemeldet, müssen Sie sich an die Organisation wenden, an die Sie die Zahlung geleistet haben. Diese ist verpflichtet, Fehler zu korrigieren.



Zur automatischen Übermittlung Ihrer Sonderausgaben sind nur Organisationen verpflichtet, die eine feste Einrichtung in Österreich haben.

Zahlungen an Empfänger:innen ohne feste örtliche Einrichtung in Österreich und alle anderen Sonderausgaben müssen Sie selbst bei der ANV im Formular L 1 oder in der Beilage L 1d eintragen.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Sonderausgaben mit Höchstbeträgen sind Beiträge an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sowie Spenden an begünstigte Spendenempfänger:innen. Diese werden automatisch berücksichtigt.

Kirchenbeiträge

Gehören Sie einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. einer vergleichbaren Religionsgemeinschaft aus dem EU-Raum bzw. EWR an? Dann werden bis zu 600 Euro pro Kalenderjahr Ihres Kirchenbeitrags berücksichtigt. Vorausgesetzt, Sie sind aufgrund der Beitragsordnung der Religionsgemeinschaft oder Kirche verpflichtet, den Beitrag zu leisten. Freiwillige Zahlungen gelten nicht als Kirchenbeitrag.

Geldspenden an begünstigte Spendenempfänger:innen

Ihre Spenden werden dann automatisch berücksichtigt, wenn die betreffende Organisation in der Liste der begünstigten Einrichtungen eingetragen ist. Diese Liste finden Sie auf www.bmf.gv.at. Die Höhe des Betrags, der bei der ANV berücksichtigt werden kann, richtet sich nach Ihren Einkünften: Es sind 10 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer laufenden Einkünfte nach Verlustausgleich.

Hat der:die Spendenempfänger:in keine feste örtliche Einrichtung in Österreich, müssen Sie die Spenden selbst in der Beilage L 1d eintragen. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffende Organisation auf der Liste der begünstigten Einrichtungen aufscheint.

Absetzbar sind z.B. Spenden für:

- Mildtätige Zwecke, die überwiegend in Österreich, der EU oder dem EWR verfolgt werden
- Gemeinnützige Zwecke, z. B.: Vereine, welche durch ihre Tätigkeit die Allgemeinheit fördern
- Entwicklungszusammenarbeit
- Hilfe in Katastrophenfällen, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Behördlich genehmigte Tierheime

- Freiwillige Feuerwehr und Landesfeuerwehrverbände
- Bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen
- Öffentlich-rechtliche Museen

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Als Sonderausgaben ohne Höchstbetrag können Sie absetzen:

- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wenn Sie sich in beitragsfreien Zeiten freiwillig in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterversichern, wirken sich diese Zahlungen bei der ANV in voller Höhe aus. Das Gleiche gilt für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten. Diese Beiträge werden automatisch berücksichtigt.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Sie bezahlen eine Leib-, Schadens- oder Unfallrente? Dann können Sie diese Beträge ebenfalls bei der ANV geltend machen.

Steuerberatungskosten

Wenn Sie einen:eine Steuerberater:in beauftragen, können Sie das Honorar in voller Höhe absetzen lassen. Auch Bilanzbuchhalter:innen, Buchhalter:innen oder Personalverrechner:innen sind im Rahmen ihrer Befugnisse zur Steuerberatung berechtigt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partner:innen und Kinder

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Sonderausgaben für Ihren:Ihre (Ehe-)Partner:in oder Kinder geltend machen:

- Für Ihren:Ihre Partner:in, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- Für jedes Kind, für das Sie oder Ihr:e Partner:in mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Für jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben
- Für Ihren:Ihre Partner:in, wenn Sie nicht verheiratet sind, aber mindestens ein Kind, für das mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei Ihnen im Haushalt lebt

Sonderausgaben, die Sie absetzen können:

- Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Kirchenbeiträge

**ACH
TUNG**

Wenn Sie den Kirchenbeitrag für Ihren:Ihre (Ehe-)Partner:in und Kinder geltend machen, bleibt der Höchstbetrag von 600 Euro trotzdem unverändert.



Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden automatisch berücksichtigt. Wenn Sie diese Beiträge für Ihren:Ihre (Ehe-)Partner:in geltend machen wollen, müssen Sie diese Zahlungen in der Beilage L 1d angeben.



Einmalbeträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Schul- bzw. Studienzeiten können Sie auf Antrag auch auf 10 Jahre verteilt in der ANV geltend machen. Auch hier gilt: Sie müssen diese Verteilung auf 10 Jahre selbst im Formular L 1d angeben, da die Verteilung zu einer Abweichung gegenüber den automatisch ans Finanzamt gemeldeten Beträgen führt.

Mehr zu Abschreibmöglichkeiten für Familien siehe Kapitel 2.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Folgende Pauschalen können Sie ab dem Jahr 2022 als Sonderausgabe berücksichtigen lassen:

- Thermisch-energetisch Sanierung von Gebäuden: 800 Euro pro Jahr
- Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem (Heizkesseltausch): 400 Euro pro Jahr

Voraussetzungen

- Für die Investition gewährt Ihnen der Bund eine Förderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG)
- Sie willigen zur Datenübermittlung an das Finanzamt ein
- Ihre Ausgaben müssen nach Abzug aller ausbezahlten Förderungen*) mindestens 4.000 Euro (Sanierung) bzw. 2.000 Euro (Heizkesseltausch) übersteigen

*) Auch Förderungen von Ländern oder Gemeinden sind abzuziehen

TIPP

Welche Maßnahmen tatsächlich gefördert werden, erfahren Sie bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder auf www.umweltfoerderung.at

Haben Sie die Voraussetzungen erfüllt, wird das Pauschale **automatisch für 5 Jahre bei Ihrer Veranlagung** berücksichtigt. In Summe sind für die thermisch-energetische Gebäudesanierung 4.000 Euro und für den Heizkesseltausch 2.000 Euro absetzbar.



Weitere Investitionen

Tätigen Sie innerhalb von 5 Jahren eine weitere Investition, die gefördert wird, so verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre. Haben Sie im ersten Jahr sowohl saniert als auch den Kessel getauscht, dann werden 5 Jahre lang automatisch 800 Euro berücksichtigt und die nächsten 5 Jahre jeweils 400 Euro. Kommt es zwischen dem 2. und 5. Jahr zu einer weiteren Investition, so wird diese Investition ab dem 6. Jahr mit dem Pauschalbetrag absetzbar.

**ACH
TUNG**

Beide Pauschalbeträge sind nicht gleichzeitig in einem Jahr absetzbar.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Wie hoch das allgemeine Pauschale ist und wie es berücksichtigt wird.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen können besondere Pauschalen anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WELCHE WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR SIND.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Es muss also immer einen Bezug zu Ihrem Arbeitsverhältnis geben.

Deshalb können Sie nur Ihre eigenen Werbungskosten abschreiben: Für Ihre Kinder oder Ihren: Ihre (Ehe-)Partner:in können Sie keine Werbungskosten geltend machen.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Pro Kalenderjahr wird bei der Lohnsteuerberechnung ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro berücksichtigt – auch dann, wenn Sie tatsächlich keine Werbungskosten hatten. Der Betrag wird bei der monatlichen Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Möchten Sie Ihre tatsächliche Ausgaben absetzen, müssen diese zusammen gerechnet das Pauschale von 132 Euro übersteigen. Erst dann wirken sich die Werbungskosten bei der ANV aus. Welche Ausgaben das sein können, lesen Sie im Kapitel 5.

Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen. Alles darüber erfahren Sie im Kapitel 6.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Wenn Sie einen der nachfolgenden Berufe ausüben, haben Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale.

Dieses Pauschale können Sie bei der ANV anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dadurch ersparen Sie sich das Sammeln von Belegen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie tatsächlich Ausgaben für Ihren Beruf haben. Ersetzt Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in die beruflichen Ausgaben, dann sind die steuerfreien Kostenersätze vom Werbungskostenpauschale abzuziehen.

**ACH
TUNG**

Das Telearbeitspauschale kürzt allerdings nicht das Pauschale für die Berufsgruppe.

Bühnenangehörige

- Personen, die dem Schauspielergesetz unterliegen und andere auf Bühnen auftretende Personen sowie Filmschauspieler:innen
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Politiker:innen

- Bürgermeister:innen, Stadt- u. Gemeinderäte:Stadt- u. Gemeinderätinnen, in Wien zusätzlich auch Bezirksräte:Bezirksrätinnen
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Mindestens 438 Euro jährlich
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Forstwesen

- Förster:innen, Berufsjäger:innen (im Revierdienst), Forstarbeiter:innen ohne Motorsäge
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 1.752 Euro jährlich

Forstarbeiter:innen mit Motorsäge

- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Hausbesorger:innen

- Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen. Das ist der Fall, wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2000 als Hausbesorger:in (nicht Hausbetreuer:in) tätig waren und das Dienstverhältnis seither nicht beendet haben

- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.504 Euro jährlich

Heimarbeiter:innen

- Personen, die dem Heimarbeitsgesetz unterliegen
- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Journalisten:Journalistinnen, Fernsehschaffende

- Journalisten:Journalistinnen und Fernsehschaffende, die regelmäßig auf dem Bildschirm zu sehen sind
- 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.942 Euro jährlich

Musiker:innen, Artisten:Artistinnen

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Vertreter:innen

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.190 Euro jährlich

Expatriates

- Personen, die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz in Österreich hatten und im Auftrag eines ausländischen Unternehmens für ein österreichisches Unternehmen arbeiten
- Werbungskostenpauschale kann bereits bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden
- 20 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 10.000 Euro jährlich

Nichtselbstständige Tagesmütter:Tagesväter

- Pauschal 50 Prozent Ihrer Einkünfte aus dieser Tätigkeit (Einkünfte: Jahreslohnzettel KZ 245)
- Höchstens 400 Euro monatlich
- Einzutragen bei „Sonstige Werbungskosten“

So ermitteln Sie Ihre Bemessungsgrundlage



- Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)
 - steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
 - steuerbegünstigte Sonderzahlungen (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
 - Bezüge gemäß § 67 Abs. 3–8 EStG (Abfertigung)
- = **Bemessungsgrundlage**

Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Von Arbeitskleidung über Computer und Fachliteratur bis Internet und Telefon: Sammeln Sie Belege.

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wenn Sie sich beruflich weiterbilden oder eine Umschulung machen, können Sie die Kosten dafür bei der ANV absetzen.

Dienstreisen

Ihre Firma ersetzt Ihnen nicht die Kosten der Dienstreise? Dann können Sie die Ausgaben dafür geltend machen.

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Sie können nicht täglich an Ihren Wohnsitz heimkehren oder müssen für einen neuen Job übersiedeln: Manche Ausgaben können Sie absetzen.

5

LESEN SIE HIER, WELCHE BERUFSBEZOGENEN
AUSGABEN AUF DAS PAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Vorweg: Wenn Ihre berufsbedingten Ausgaben insgesamt höher sind als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie die tatsächlichen Ausgaben anstatt des Pauschales angeben.

Grundsätzlich werden die Ausgaben für Arbeitsmittel in digitale und sonstige Arbeitsmittel unterteilt. Auf den folgenden Seiten lesen Sie, welche berufsbedingte Ausgaben es im Einzelnen gibt.

TIPP

In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der Werbungskosten ein, nachdem Sie die Kostenersätze und steuerfreien Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben.

Digitale Arbeitsmittel

Digitale Arbeitsmittel sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit digitaler Datenverarbeitung stehen – z. B. Computer, Bildschirme, Tastaturen, Drucker, Mobiltelefone sowie die erforderlichen Datenanbindungen.

TIPP

Siehe auch Kapitel 6 – Telearbeitspauschale.

Computer

Ihren neuen Computer, bestehend aus Rechner, Tastatur und Bildschirm, bzw. Ihren neuen Laptop oder Ihr neues Tablet können Sie dann als Arbeitsmittel absetzen, wenn Sie diese beruflich verwenden. Beträgt der Kaufpreis mehr als 1.000 Euro, dann ist er über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren verteilt abzuschreiben (siehe Absetzung für Abnutzung).

Dabei müssen Sie zumindest 40 Prozent des Anschaffungspreises für die private Nutzung abziehen. Möchten Sie einen geringeren privaten Anteil berücksichtigt haben, müssen Sie die geringere private Nutzung nachweisen bzw. glaubhaft machen. Zum Beispiel, weil Sie ein 2. Gerät für den privaten Gebrauch haben.

Zusätzlich zum Computer können Sie auch damit zusammenhängende Ausgaben geltend machen, wie:

- Maus, Tastatur
- Headset
- Drucker, Scanner, Monitore
- Notwendige Software
- Lizenzen

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Kostet das Arbeitsmittel nicht mehr als 1.000 Euro, können Sie den Betrag auf einmal in dem Kalenderjahr geltend machen, in dem Sie das Gerät gekauft haben. Ist der Artikel teurer, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen.



Haben Sie sich ein Arbeitsgerät für mehr als 1.000 Euro nach dem 30. Juni gekauft, können Sie im ersten und im letzten Jahr nur die halbe AfA absetzen



Robert Rechner kauft sich am 5. Juli einen neuen Laptop für 2.500 Euro. Zieht man 40 Prozent für die private Nutzung ab, bleiben 1.500 Euro, die er über die AfA abschreiben kann. Für einen Computer beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer bei der AfA 3 Jahre.

AfA im 1. Jahr:	€ 250
AfA im 2. Jahr:	€ 500
AfA im 3. Jahr:	€ 500
AfA im 4. Jahr:	€ 250
<hr/>	
Gesamt:	€ 1.500

Internetkosten

Brauchen Sie Ihren Internetanschluss für berufliche Zwecke, können Sie die Provider- und Onlinegebühr bzw. die anteiligen Kosten für Ihre Paketlösung absetzen. Lässt sich die Aufteilung zwischen beruf-

licher und privater Nutzung nicht klar bestimmen, müssen Sie die Gewichtung selbst einschätzen und Ihre Kosten dementsprechend bei der ANV angeben. Die Kosten für spezielle Anwendungen, z. B. ein Rechtsinformationssystem oder eine spezielle Software, können Sie in voller Höhe geltend machen, solange sie beruflich bedingt sind.

Telefon

Kommt es vor, dass Sie von Ihrem privaten Handy oder Festnetz aus berufliche Telefonate führen? Dann können Sie diese Kosten im tatsächlichen Umfang bei der ANV absetzen. Dazu gehören sowohl die Gesprächseinheiten als auch die anteilige Grundgebühr.

Sie haben einen Pauschaltarif? In diesem Fall ist eine Aufteilung zwischen privaten und beruflichen Gesprächen vorgeschrieben. Die Gewichtung müssen Sie selbst schätzen und glaubhaft machen.

Ebenso ist das Gerät selbst im Ausmaß der beruflichen Nutzung abreibbar. Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Computer.

Sonstige Arbeitsmittel

Arbeitskleidung

Typische Berufsbekleidung und Arbeitsschutzkleidung können Sie von der Steuer absetzen. Kleidungsstücke wie Röcke, Hosen und Anzüge, die man üblicherweise auch privat tragen kann, lassen sich nicht geltend machen – auch dann nicht, wenn Sie sie tatsächlich nur bei der Arbeit tragen oder Ihr:e Arbeitgeber:in das von Ihnen verlangt.

Absetzbare Arbeitsbekleidung:

- Arbeitsmäntel, Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen

Auch die Reinigung der Arbeitskleidung ist abreibbar. Aber nur, wenn die Reinigung außer Haus durchgeführt wird und Sie einen Beleg dafür haben (z. B. von einem Reinigungsbetrieb).

Geräte und Materialien

Darunter fallen Geräte und Materialien, die Sie vorwiegend für Ihre berufliche Tätigkeit brauchen, wie z. B.:

- Büromaterial – Papier, Schreibmaterial usw.
- Musikinstrumente für Musiker:innen
- Messerset für Köche:Köchinnen
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Fachliteratur

Zur Fachliteratur zählen Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Zusammenhang mit Ihrem Beruf stehen. So kann z. B. ein:e Personalchef:in ein Fachbuch über Personalverrechnung absetzen oder ein:e Programmierer:in ein EDV-Magazin. Tageszeitungen gelten normalerweise nicht als Fachliteratur, außer z. B. für Journalisten:Journalistinnen oder Politiker:innen.



Allgemeinbildende Nachschlagewerke oder Lexika und Wirtschaftsmagazine können Sie nicht als Fachliteratur geltend machen.

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen, aber noch nicht steuermindernd berücksichtigt. Diese monatlichen Beträge können Sie aber bei der ANV absetzen: Tragen Sie die Jahressumme unter „Sonstige Werbungskosten“ ein.

Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in ersetzen müssen, können Sie bei der ANV als Werbungskosten abschreiben. Vorausgesetzt, die Beträge wurden nicht schon bei der laufenden Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt.

Nicht absetzbar: die Kontoführung

Auch wenn Ihr:e Arbeitgeber:in ein Gehaltskonto von Ihnen verlangt, können Sie die Gebühren dafür nicht abschreiben. Das Gleiche trifft auch auf Kreditkarten zu.

Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer, das Teil Ihrer Wohnung ist, können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es ein eigener Raum ist, der den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit bildet, und Sie es nahezu ausschließlich beruflich nutzen. Erfüllt Ihr Arbeitszimmer diese Voraussetzung, können Sie anteilig die Miete und die Betriebskosten absetzen. Das Gleiche gilt für die anteilige Abschreibung und anteiligen Finanzierungskosten (Zinsen für Darlehen), wenn Sie die Wohnung bzw. das Haus gekauft haben.



Bei einer vorübergehenden oder zeitweisen Tätigkeit zuhause liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit **nicht** im Arbeitszimmer. Das selbe gilt auch, wenn Sie die bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen, diesen aber nicht nutzen. Siehe auch Kapitel 6.

Sie haben von Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen und es ist vertraglich vereinbart, dass Sie ausschließlich von zu Hause aus arbeiten? Dann können Sie das Arbeitszimmer absetzen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihr: e Arbeitgeber:in kein Büro in Österreich unterhält. Kosten für eine angemietete Arbeitsräumlichkeit, z. B. einen Co-Working-Space, können Sie dann absetzen, wenn dies für die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit notwendig ist.

Berufe, bei denen Sie das Arbeitszimmer nicht absetzen können

Hier wird davon ausgegangen, dass der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers liegt. Dieses ist daher nicht absetzbar.

- Lehrer:in
- Richter:in
- Politiker:in
- Vortragende:r
- Außendienstmitarbeiter:in
- Dirigent:in

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wer sich in Kursen oder Lehrgängen beruflich weiterbildet und somit die beruflichen Kompetenzen vertieft oder neue Fähigkeiten erwirbt, kann die dadurch entstandenen Kosten geltend machen.

Welche Maßnahmen können Sie absetzen?

Damit die Ausgaben absetzbar sind, müssen sie im Zuge einer Fort- oder Ausbildung bzw. einer Umschulung anfallen. Diese Schulungsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Fachschule und Handelsschule
- Berufsbildende höhere Schulen wie Handelsakademie, Höhere Technische Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
- Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschule, Pädagogische Akademie, Sozial-, Militärakademie
- Universitätsstudium
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien
- Berufsreifeprüfung

Ausbildung

Das Wesen einer Ausbildung ist, dass sie Sie dazu befähigt, in der Zukunft einen Beruf auszuüben. Die Kosten dafür können Sie nur dann absetzen, wenn die Ausbildung in Zusammenhang mit Ihrem aktuellen Beruf oder einer damit verwandten Tätigkeit steht.

Verwandte Tätigkeiten sind Berufe, die im Wesentlichen ähnliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Beispiele für verwandte Tätigkeiten: Fleischhauer:in und Koch:Köchin oder Dachdecker:in und Spengler:in.

Beispiele, wer welche Ausbildungskosten absetzen kann:

- Elektriker:in: Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik
- Restaurantfachmann:Restaurantfachfrau: Besuch eines Lehrgangs für Tourismusmanagement

- Techniker:in: Kosten in Zusammenhang mit der Ziviltechnikerprüfung
- Generell: Ausgaben für die Berufsreifeprüfung

Fortbildung

Wenn Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in Ihrem bestehenden Beruf vertiefen, gilt das als Fortbildung. Sie können die anfallenden Kosten dafür steuermindernd geltend machen.

Eine Fortbildung wird Ihnen sogar dann anerkannt, wenn Sie den Lehrgang als Vorbereitung für eine zukünftige Stelle machen. In diesem Fall können Sie die Fortbildung dafür schon als vorweggenommene Werbungskosten abschreiben, bevor Sie mit dem neuen Arbeitsverhältnis beginnen.

TIPP

Kurse zum Erwerb kaufmännischer oder bürotechnischer Grundfähigkeiten können Sie immer absetzen, z.B.: Buchhaltung, EDV-Einstiegskurse, europäischer Computerführerschein

Führerschein

Gibt es einen direkten Bezug zu Ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit, können Sie auch die Kosten für den Führerschein absetzen. Absetzbare Führerscheine sind:

- Lkw
- Lkw mit Anhänger
- Autobus

TIPP

Die Kosten für einen Pkw- oder Motorrad-Führerschein können Sie in keinem Fall geltend machen. Auch dann nicht, wenn Sie den Führerschein für Ihre Arbeit brauchen.

Sprachkurs

Ein Sprachkurs zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wird Ihnen dann als Aus- oder Fortbildung anerkannt, wenn Sie die Sprachkenntnisse für Ihren ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen: z.B. als Servicekraft, im Sekretariat, im Verkauf oder als Telefonist:in. Besuchen Sie einen Sprachkurs im Ausland, können Sie die reinen Kurskosten immer abschreiben, wenn die Sprachkenntnisse beruflich

notwendig sind. Das gilt auch, wenn nur allgemeine Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Die Reise- und Aufenthaltskosten können Sie jedoch nur dann ab- schreiben, wenn ein nahezu ausschließlich beruflicher Bezug besteht:

- Die Planung und Durchführung der Reise folgt einer lehrplan- mäßigen Organisation
- Der Programminhalt ist auf Personen einer bestimmten Berufs- gruppe zugeschnitten
- Sprachkenntnisse werden beruflich verwendet
- Das Programm bietet nicht mehr Freizeit als bei einer laufenden Vollzeit-Berufstätigkeit

Umschulung

Das Kennzeichen einer Umschulung ist, dass sie Ihnen den Einstieg in einen neuen Beruf ermöglicht, der sich inhaltlich von Ihrem bisherigen Beruf unterscheidet: z. B. eine Elektrikerin, die sich zur Buchhalterin umschulen lässt, oder ein Schlosser, der Krankenpfleger wird. Es muss sich daher um eine umfassende Bildungsmaßnahme handeln. Einzelne Kurse oder Module können Sie daher nicht bei der ANV absetzen.



Damit Sie die Umschulungskosten abschreiben können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie nach der Umschulung in dem neuen Beruf tatsächlich arbeiten werden. Reines Interesse genügt nicht für eine Abschreibung. Finden Sie jedoch nach der Umschulung keine Arbeit in dem neuen Beruf, können Sie die Kosten dennoch geltend machen.

Folgende Kosten können Sie geltend machen

Wenn Sie eine steuerlich anerkannte Fort- bzw. Ausbildung oder Um- schulung gemacht haben, dann können Sie folgende Ausgaben bei Ihrer ANV geltend machen:

- Kursgebühr
- Studiengebühr
- Ausgaben für Kursunterlagen, Skripten, Fachliteratur
- Anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergeld, Fahrscheine)
- Taggelder
- Kosten für auswärtige Übernachtungen

Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Sie müssen am Ende Ihres Arbeitsverhältnisses Aus- und Fortbildungskosten an Ihren: Ihre Arbeitgeber:in zurückzahlen? Diese Ausgaben können Sie als Werbungskosten von der Steuer absetzen, sofern Sie nicht bereits in der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt wurden.

Dienstreisen

Ist eine Reise beruflich veranlasst, können Sie die Reisekosten bei der ANV abschreiben. Beruflich veranlasst ist eine Reise dann, wenn entweder Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen den Auftrag dazu gegeben hat oder Sie auf Eigeninitiative z.B. zu einer beruflichen Fortbildung fahren.

Absetzbare Reisekosten bestehen aus 3 Kategorien:

- Fahrtkosten: Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi
- Nächtigungskosten
- Taggelder zur Abdeckung des Verpflegungsmehraufwandes



Bezahlt Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in einen Kostenersatz für Ihre Dienstreise, schmälert dieser Betrag Ihre absetzbaren Werbungskosten. Sie können dann nur noch die Differenz zwischen dem Kostenersatz und dem steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.



Die folgenden Beträge können Sie von der Steuer absetzen.
Was Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in zahlen muss, wird nicht durch
das Steuer-, sondern durch das Arbeitsrecht geregelt.

Kilometergeld

Machen Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug eine berufliche Reise, dann
können Sie für die Fahrtkosten das Kilometergeld geltend machen.
Dafür benötigen Sie ein Fahrtenbuch.

Mindestangaben im Fahrtenbuch:

- Das benutzte Fahrzeug
- Datum der Reise
- Reisedauer mit Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit)
- Anzahl gefahrener Kilometer mit Anfangs- und Endkilometerstand
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise und der Reiseweg
- Zweck der Dienstreise
- Ihre Unterschrift



Sind Sie lediglich ab und zu auf Dienstreise, brauchen
Sie kein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es genügt,
wenn Sie die konkrete Reise aufzeichnen.

Die Höhe des amtlichen Kilometergeldes

Pro Kilometer können Sie je nach Fahrzeug diese steuerfreien Sätze
bei der ANV geltend machen:

Fahrzeug	Kilometergeld Jänner bis Juni 2025	Kilometergeld Juli bis Dezember 2025
PKW	€ 0,50	€ 0,50
pro mitbeförderter Person im PKW	€ 0,15	€ 0,15
Motorrad	€ 0,50	€ 0,25
für eigenes Fahrrad, E-Bike	€ 0,50	€ 0,25

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab:

- Absetzung für die Abnutzung (AfA)
- Treibstoff, Öl, Strom für Elektrofahrzeuge

- Laufende Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen, z. B. Navigationsgerät
- Steuern, Gebühren
- Versicherungen aller Art
- Finanzierungskosten
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerclubs
- Autobahnvignette, Mautgebühren
- Parkgebühren

Mit dem Auto können Sie für maximal 30.000 Kilometer pro Jahr das Kilometergeld oder die tatsächlich angefallenen Kosten bei der ANV absetzen. Nutzen Sie Ihr privates Fahrrad, sind es höchstens 3.000 Kilometer jährlich.

Taggeld und Nächtigungskosten in Österreich

Für Ihre Dienstreise im Inland können Sie Taggelder und Nächtigungsgelder von der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Reise geht über einen Umkreis von 25 Kilometern zu Ihrer Arbeitsstätte hinaus. Außerdem muss die Dienstreise insgesamt mehr als 3 Stunden dauern.

Taggeld

Ab einer Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 2,50 Euro beantragen (1/12 von 30 Euro). Das volle Taggeld von 30 Euro gilt für 24 Stunden. Bekommen Sie ein kostenloses Mittag- oder Abendessen, müssen Sie vom Taggeld jeweils 15 Euro abziehen.

Kein Taggeld bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Sie arbeiten über einen längeren Zeitraum hinweg durchgehend oder wiederkehrend an einem anderen Einsatzort als Ihrer normalen Arbeitsstätte? Dann begründen Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit.

Für Reisen zu einem Mittelpunkt der Tätigkeit können Sie kein Taggeld absetzen. Ein Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- Sie arbeiten an mindestens 5 Tagen durchgehend an Ihrem Einsatzort. Ab dem 6. Tag können Sie für diesen Einsatzort kein Taggeld mehr geltend machen. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld geltend machen.

- Sie arbeiten regelmäßig wiederkehrend, das ist mindestens einmal in der Woche, an Ihrem Einsatzort. Auch in diesem Fall können Sie nur für 5 Tage das Taggeld geltend machen. Ab dem 6. Einsatz entsteht ein Mittelpunkt der Tätigkeit. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld bei der ANV abschreiben.
- Sie arbeiten wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an Ihrem Einsatzort. Sie können für 15 Tage im Kalenderjahr das Taggeld absetzen. Schöpfen Sie in einem Jahr die 15 Tage aus, dann stehen Ihnen auch ohne Pause im nächsten Jahr wieder Taggelder für bis zu 15 Tage für diesen Einsatzort zu.

Ein Einsatzort ist eine politische Gemeinde. Auch Wien ist als politische Gemeinde ein einheitlicher Einsatzort. Außerdem kann ein Einsatzort ein ganzes Gebiet umfassen: Das können ein politischer Bezirk und daran angrenzende Bezirke sein. Bereisen Sie also regelmäßig ein Gebiet, das Ihnen konkret zugewiesen ist, haben Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Ein ganzes Bundesland ist kein Einsatzgebiet (mit Ausnahme von Wien).

Auch ein Fahrzeug kann den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit bilden:

- Ihre Fahrtätigkeit findet regelmäßig in einem örtlich eingegrenzten Bereich statt, z. B. Warenauslieferungen, Fahrten wie bei der Patrouillentätigkeit von Polizei und Straßendiensten
- Sie fahren auf gleichbleibenden Routen, z. B. im Zustelldienst mit wiederkehrend gleichen Zielorten
- Ihre Fahrtätigkeit erfolgt auf dem ständig befahrenen Linien- oder Streckennetz eines Verkehrsunternehmens, z. B. bei Zugbegleiterinnen bzw. Zugbegleitern der ÖBB. In diesem Fall ist das ganze jeweilige Netz der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Für Bedienstete der ÖBB ist das ganz Österreich.

Nächtigungsgeld

Wenn Sie im Zuge der Dienstreise übernachten, dann können Sie auch die mit Rechnung nachweisbaren Kosten für Nächtigung und Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Nächtigungskosten keinen Beleg,

können Sie das pauschale Nächtigungsgeld von 17 Euro pro Nacht absetzen. Darin ist auch das Frühstück inkludiert.

Um das pauschale Nächtigungsgeld geltend machen zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie tatsächlich genächtigt haben. Dies erfolgt durch Bekanntgabe Ihrer Unterkunft (Name, Adresse). Ab einer Entfernung von 120 Kilometern ist der Nachweis nicht notwendig.



Steht Ihnen eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung, z.B. die Schlafkabine eines Lkws, können Sie kein Nächtigungsgeld, aber die tatsächlichen Kosten für Frühstück oder Waschgelegenheiten geltend machen – oder pro Übernachtung pauschal 4,50 Euro im Inland. Im Ausland beträgt diese Pauschale 5,85 Euro.

Taggeld und Nächtigungskosten im Ausland

Wie bei Dienstreisen innerhalb Österreichs gilt auch für Auslandsdienstreisen, dass sie mindestens 3 Stunden dauern müssen.

Für jedes Land gibt es eigene Sätze, die Sie bei der ANV als Tag- und Nächtigungsgeld geltend machen können. Eine Liste dieser Auslandsreisegebühren finden Sie im Anhang.

Taggeld

Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Ab der Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 1/12 des Taggelds, das für das jeweilige Land gilt, beantragen.

Bekommen Sie mittags **und** abends jeweils ein kostenloses Essen, können Sie nur noch 1/3 des Auslandstaggelds abschreiben. Ist nur eine Mahlzeit am Tag kostenlos, können Sie das volle Taggeld geltend machen. Das Frühstück zählt nicht als Mahlzeit.

Anders als bei Reisen in Österreich können Sie bei Auslandsreisen auch dann einen Verpflegungsmehraufwand absetzen, wenn Ihr Reisziel ein weiterer Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit ist. Allerdings nur, wenn der Auslandstagsatz 1,5-mal höher ist als das Inlandstaggeld.



$$\text{€ } 30 \times 1,5 = \text{€ } 45$$

Außerdem können Sie nicht das volle Auslandstaggeld abschreiben, sondern nur den Differenzbetrag zwischen dem Auslandstagsatz und 45 Euro.



Auslandstaggeld

$$-\text{€ } 45$$

= Verpflegungsaufwand bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Erhalten Sie ein kaufpreisangepasstes Gehalt samt einer steuerbefreiten Kaufkraftausgleichszulage und entstehen Ihnen keine erhöhten Kosten, können Sie den Differenzbetrag nicht geltend machen.



Erika Erfolgreich wird von Ihrer Chefin zu wichtigen Besprechungen für 10 Tage nach Chicago geschickt. Für die ersten 5 Tage kann Erika das Auslandstaggeld für die USA von 52,30 Euro absetzen. Ab dem 6. Tag gilt nur noch der Differenz-Verpflegungsaufwand, weil die Aufenthaltsdauer von 10 Tagen einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit begründet.

USA	€ 52,30
$-\text{€ } 30 \times 1,5$	€ 45,00

Differenz-Verpflegungsaufwand € 7,30

Nächtigungsgeld

Übernachten Sie während Ihrer Auslandsreise, können Sie Ihre tatsächlichen Nächtigungskosten inklusive Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Übernachtung keine Belege, können Sie die Pauschalen geltend machen (siehe Anhang).

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Nicht immer findet man am Familienwohnsitz auch eine geeignete Arbeitsstelle. Können Sie nicht täglich zu Ihrem Wohnsitz zurückkehren und sind Sie deshalb gezwungen, am Arbeitsort einen 2. Haushalt zu führen? Die Ausgaben für die Zweitwohnung können Sie in bestimmten Fällen als Werbungskosten geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Sie so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt arbeiten, dass Ihnen die tägliche Heimkehr zum Wohnsitz nicht möglich ist, können Sie nicht nur die Kosten für einen Zweitwohnsitz absetzen. Auch die Kosten für Heimfahrten zum Familienwohnsitz können Sie bei der ANV geltend machen. Voraussetzungen dafür sind:

- Ihr Beschäftigungsplatz ist mindestens 80 Kilometer **und** mehr als eine Stunde Fahrzeit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt
- Für Sie und Ihre Familie muss es unzumutbar sein, den Familienwohnsitz an Ihren Beschäftigungsplatz zu verlegen
- Beim weiter entfernten Wohnsitz muss es sich um den Familienwohnsitz handeln



Ihr Familienwohnsitz ist dort, wo Sie mit Ihrem: Ihrer (Ehe-) Partner:in zusammen leben. Sind Sie Single, gilt der Ort, an dem Sie Ihre engsten Beziehungen, wie Familie und Freunde, und einen eigenen Hausstand haben.

ACHTUNG

Sie müssen am Wohnort einen eigenen Hausstand haben, um doppelte Haushaltsführung und Heimfahrten abzusetzen. Eine Wohnmöglichkeit bei den Eltern reicht nicht aus.

Die Verlegung des Familienwohnsitzes ist unzumutbar, wenn:

- Ihr:e (Ehe-)Partner:in ist am Familienwohnsitz berufstätig und hat ortsgebundene Einkünfte von mehr als 7.284 Euro im Kalenderjahr
- Sie haben am Familienwohnsitz einen 2. Job mit ortsgebundenen Einkünften von mehr als 7.284 Euro
- Die Einkünfte Ihres:Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin oder Ihre eigenen Einkünfte am Familienwohnsitz betragen mehr als ein Zehntel Ihrer Einkünfte
- Ihre auswärtige Tätigkeit ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf höchstens 4 bis 5 Jahre befristet
- Sie können jederzeit an einen anderen Beschäftigungsstandort versetzt werden, z. B. als Bauarbeiter:in oder Leiharbeiter:in
- In Ihrem gemeinsamen Haushalt am Familienwohnsitz wohnen minderjährige und unterhaltsberechtigte Kinder
- Die Aufgabe des Familienwohnsitzes ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wenn diese Gründe von erheblichem objektiven Gewicht sind
- Andere schwerwiegende Gründe, wie die Pflege eines Angehörigen am Familienwohnsitz, sprechen dagegen, den Wohnsitz zu verlegen
- Fremdenrechtliche Bestimmungen machen einen Familiennachzug nicht möglich

Trifft einer dieser Gründe auf Sie zu? Dann können Sie Ihre Kosten für die doppelte Haushaltsführung und für die Familienheimfahrten dauerhaft von der Steuer absetzen.

Trifft bei Ihnen kein Grund zu, der die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsstandort unzumutbar macht? Dann können Sie die Kosten für den Zweitwohnsitz und die Familienheimfahrten vorübergehend geltend machen.

Sind Sie verheiratet, leben in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft, sind die Ausgaben für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren abschreibbar. Sind Sie alleinstehend, werden Ihnen diese Kosten 6 Monate anerkannt.

Absetzbare Kosten bei einer doppelten Haushaltsführung:

- Miete, inklusive Betriebskosten, Strom, Gas usw. für eine zweckentsprechende Zweitwohnung mit rund 55 Quadratmetern
- Erforderliche Einrichtungsgegenstände für Ihre Zweitwohnung: Dafür können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend machen
- Vorübergehende Kosten eines Hotelzimmers bis maximal 2.200 Euro monatlich
- Kaufen Sie sich eine Wohnung am Arbeitsort, können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) mit 1,5 Prozent der Anschaffungskosten geltend machen. Das geht jedoch nur, wenn der Kauf vorwiegend aus beruflichen Gründen erfolgte

Familienheimfahrten

Für den Zeitraum, für den Sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung abschreiben können, können Sie auch die Kosten für Familienheimfahrten geltend machen. Wie viele Familienheimfahrten Ihnen anerkannt werden, hängt von Ihrem Familienstand ab:

- Verheiratete, in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft Lebende: eine Heimfahrt pro Woche
- Alleinstehende: eine Heimfahrt pro Monat

Voraussetzung ist wie bei der doppelten Haushaltsführung, dass am Familienwohnsitz eine eigene Wohnung vorhanden sein muss. Eine kostenlose Wohnmöglichkeit reicht nicht aus, um die Kosten der Familienheimfahrten geltend machen zu können (z. B. Wohnen bei den Eltern).

Ausnahmeregelung für Personen ohne eigenen Hausstand

Sind Sie alleinstehend und arbeiten bei ständig wechselnden Arbeitsstätten, dann können Sie unter Umständen die Kosten für Familienheimfahrten auch dann abschreiben, wenn die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung nicht erfüllt werden (kein eigener Hausstand).

Das gilt jedoch nur, wenn am Arbeitsort lediglich eine Schlafstelle zur Verfügung steht (z. B. bei Saisonkräften) und dieser mehr als 80 Kilometer und mehr als eine Stunde Fahrzeit vom Wohnort entfernt ist. In diesen Fällen können die Familienheimfahrten für eine Fahrt im Monat für maximal 6 Monate geltend gemacht werden.

Diese Ausgaben können Sie für Familienheimfahrten abziehen:

- Tatsächliche Ausgaben für Tickets für Bahn, Bus oder Flugzeug
- Kilometergeld, wenn Sie mit dem privaten Fahrzeug reisen

Egal, ob tatsächliche Ausgaben oder Kilometergeld: Kosten der Familienheimfahrten sind nur bis zum Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales abziehbar. Näheres zum Pendlerpauschale lesen Sie im nächsten Kapitel.

Bezahlt Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in steuerfreie Fahrtkosten-Zuschüsse für Familienheimfahrten, können Sie nur die etwaige Differenz zu Ihren tatsächlichen Ausgaben bei der ANV abziehen.



Schickt Sie Ihr:e Arbeitgeber:in zu einem Einsatzort, der so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt ist, dass die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist? Dann kann Ihr:e Arbeitgeber:in Ihnen die Kosten für eine Fahrt pro Woche abgabenfrei auszahlen.

Erfüllen Sie zwar die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung, fahren aber an mindestens 4 Tagen im Monat zu Ihrem Familienwohnsitz zurück, können Sie statt der Familienheimfahrten das Pendlerpauschale über 60 Kilometer geltend machen. Die Bestimmungen zum Pendlerpauschale finden Sie im [Kapitel 6](#).

Sie machen das Pendlerpauschale statt der Familienheimfahrten geltend? Und die Entfernung zwischen Ihrem Beschäftigungsstandort und Ihrem Familienwohnsitz ist weiter als 120 Kilometer? Dann können Sie für die Strecke, die über 120 Kilometer hinausgeht, die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen – zusätzlich zum Pendlerpauschale. Der Gesamtbetrag – also Pendlerpauschale und tatsächliche Fahrtkosten – ist allerdings immer mit dem höchsten Pendlerpauschale begrenzt.

Allfällige Übernachtungskosten für die Tage, an denen Sie nicht zum Familienwohnsitz nach Hause fahren, können Sie zusätzlich absetzen.



Pendlerpauschale, tatsächliche Fahrtkosten ab 120 Kilometer und gelegentliche Übernachtungen: Zusammengerechnet dürfen diese Kosten nicht höher sein als die Kosten für eine zweckentsprechende Zweitwohnung und die mit dem Pendlerpauschale begrenzten Familienheimfahrten.

Umzugskosten

Müssen Sie aus beruflichem Anlass übersiedeln, können Sie die Umzugskosten bei der ANV geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie ohne Übersiedelung einen unzumutbar langen Arbeitsweg hätten. Außerdem müssen Sie Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben.

Was gilt als beruflicher Anlass für eine Übersiedelung?

- Antritt einer neuen Stelle an einem weit entfernten Arbeitsort – auch dann, wenn Sie dafür aus dem Ausland nach Österreich übersiedeln
- Wechsel des Arbeitgebers: der Arbeitgeberin an einen entfernten Arbeitsort
- Dauerhafte Versetzung durch Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihren aktuellen Arbeitgeber an einen neuen, entfernten Arbeitsort
- Wegzug von den Eltern als Berufsanfänger:in für Ihren ersten Job an einen entfernten Arbeitsort
- Beginn eines neuen Dienstverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus an einem entfernten Arbeitsort
- Räumung bzw. verpflichtender Bezug einer Dienstwohnung



Wenn Sie für eine neue Stelle ins Ausland übersiedeln, können Sie die Umzugskosten nicht bei der ANV in Österreich absetzen.

Abschreibbare Kosten bei einem beruflich veranlassten Umzug:

- Transport- und Packkosten für Ihren Hausrat
- Handwerkerkosten für den Abbau Ihrer Einrichtung
- Ihre eigenen Fahrtkosten für die Wohnungssuche und Übersiedlung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Mietwohnung am neuen Beschäftigungsort
- Weiterzahlung der Miete, wenn Sie schon ausgezogen sind, die Kündigungsfrist aber noch läuft

Diese Kosten können Sie nicht abschreiben:

- Maklerkosten für die Suche nach einem:einer Nachmieter:in für die bisherige Wohnung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Eigentumswohnung am neuen Beschäftigungsort
- Kosten für die vertragsmäßige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ihrer bisherigen Wohnung
- Anschaffungskosten für Hausrat
- Wohnungsablöse

Was fällt nicht unter das Werbungskosten- pauschale?

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein Pendlerpauschale und den Pendlereuro.

Beiträge für Gewerkschaften, Berufsverbände und Interessensvertretungen

Zahlen Sie diese Beiträge selbst, und werden diese nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, können Sie diese geltend machen.

Sozialversicherung

Hier wird zwischen freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen unterschieden. Lesen Sie, wann Sie was geltend machen können.

Telearbeitspauschale, Büromobilier

Sie arbeiten in Telearbeit? Dann können Sie Ihre Ausgaben steuerlich berücksichtigen. Doch es gibt Voraussetzungen.

6

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN NICHT AUF DAS
WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Ihre Fahrtkosten für den Weg zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz werden für das Jahr 2025 mit dem Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 487 Euro abgegolten. Dieser Absetzbetrag wird Ihnen automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie zusätzlich das kleine oder große Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der ANV geltend machen. Welche Voraussetzungen das sind, lesen Sie im Folgenden.



Das Pendlerpauschale wird als Freibetrag berücksichtigt.
Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag.



Ihre tatsächlichen Fahrtkosten für den Arbeitsweg können Sie nicht absetzen.



Haben Sie ein Firmenfahrzeug, das Sie auch privat nutzen können, steht Ihnen weder das Pendlerpauschale noch der Pendlereuro zu.

Der Pendlerrechner

Um Ihr Pendlerpauschale zu berechnen, müssen Sie den Online-Pendlerrechner verwenden: www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Geben Sie dafür einen repräsentativen Tag mit Ihren normalen Arbeitszeiten ein. Bei gleitender Arbeitszeit wählen Sie die Anfangs- und Endzeit bitte so, wie sie für die meisten Tage im Kalenderjahr typisch sind. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auf: <https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/pendlerrechner-faq.html>

Sie wohnen im Ausland oder Ihr Arbeitsplatz ist im Ausland (z. B. als Grenzgänger:in)? Oder der Pendlerrechner liefert dauerhaft kein Ergebnis? Dann können Sie den Pendlerrechner nicht verwenden. Sie können das Pendlerpauschale mit dem Formular L33 oder L34a selbst berechnen.

**ACH
TUNG**

Eine rückwirkende Abfrage ist beim Pendlerrechner nicht möglich. Drucken Sie sich daher das Ergebnis unbedingt aus, damit Sie es dem Finanzamt bei Bedarf vorlegen können.



Mit dem Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner oder mittels elektronischer Übermittlung bzw. mit dem Formular L 33 können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro auch bei Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in beantragen. Dann werden diese Beträge automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- Ihr Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- und die Nutzung des öffentl. Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.



Ihr Arbeitsweg bemisst sich nach den Streckenkilometern des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels und den zusätzlichen Straßenkilometern, die Sie mit dem Auto und/oder zu Fuß zurücklegen. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein Auto vorhanden ist bzw. ob Sie diese Verbindung tatsächlich nutzen.

Die Höhe

Ausschlaggebend für die Höhe des kleinen Pendlerpauschales ist die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Wegstrecke	Monatliches kleines Pendlerpauschale	Jährliches kleines Pendlerpauschale
mindestens 20 bis 40 km	€ 58,00	€ 696,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 113,00	€ 1.356,00
mehr als 60 km	€ 168,00	€ 2.016,00

Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- Ihr Arbeitsplatz mindestens 2 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels auf dem halben Arbeitsweg nicht möglich oder unzumutbar ist,
- und beides auf mehr als die Hälfte Ihrer Arbeitstage zutrifft.

**KON
KRET**

Die Länge Ihrer Wegstrecke berechnen Sie beim großen Pendlerpauschale nach der schnellsten Straßenverbindung.

Es gibt 2 Gründe, warum die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels für Sie unzumutbar ist: eine Behinderung und die Zeitdauer.

Unzumutbarkeit bei einer Behinderung:

- Wenn Sie im Behindertenpass eine Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit haben
- Wenn Sie einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 besitzen

Unzumutbarkeit wegen langer Zeitdauer:

- Wenn die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 2 Stunden dauert
- Wenn Sie mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten aber weniger als 120 Minuten brauchen und die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt 60 Minuten plus 1 Minute für jeden Kilometer Ihrer einfachen Wegstrecke.

**KON
KRET**

Die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist auf jeden Fall zumutbar, wenn die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Die Berechnung Ihrer Zeitdauer

Zu Ihrem Arbeitsweg zählt nicht nur die reine Fahrtzeit, sondern die gesamte Zeitspanne vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn. Benötigen Sie für den Hin- und Rückweg unterschiedlich lange,

zählt die längere Zeitdauer. Ihre Zeitdauer für die einfache Strecke berechnen Sie so:



Wegzeit von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegshaltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels

- + Fahrtzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel
- + Wartezeit beim Umsteigen
- + Wegzeit von der Ausstiegshaltestelle bis zum Arbeitsplatz
- + Wartezeit bis zum Arbeitsbeginn

= Zeitdauer Ihrer einfachen Strecke

Die Höhe

Auch beim großen Pendlerpauschale ist für die Höhe die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz ausschlaggebend.

Wegstrecke	Monatliches großes Pendlerpauschale	Jährliches großes Pendlerpauschale
mindestens 2 bis 20 km	€ 31,00	€ 372,00
mehr als 20 bis 40 km	€ 123,00	€ 1.476,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 214,00	€ 2.568,00
mehr als 60 km	€ 306,00	€ 3.672,00

Der Pendlereuro

Haben Sie Anspruch auf das kleine oder das große Pendlerpauschale, steht Ihnen auch der Pendlereuro zu. Er beträgt im Kalenderjahr 2 Euro pro Kilometer für die einfache Strecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Pendlerpauschale und Pendlereuro: die Drittelnung

Sowohl beim kleinen als auch beim großen Pendlerpauschale und dem Pendlereuro gilt: Ob Ihnen diese in der vollen Höhe zustehen, richtet sich danach, an wie vielen Tagen im Monat Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

- Das volle Pendlerpauschale und der volle Pendlereuro: wenn Sie an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat die Strecke von der Wohnung zum Arbeitsplatz zurücklegen
- 2/3 des Pendlerpauschales bzw. Pendlereuros: wenn Sie zwischen 8 und 10 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen
- 1/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros: wenn Sie an mindestens 4 und höchstens 7 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen



Paul Pfad ist in Wien angestellt und wohnt in Mödling. Seinen Arbeitsweg von 24 Kilometern legt er mit der Bahn und zu Fuß zurück. Ihm stehen das kleine Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Er fährt 8 Mal im Monat von seiner Wohnung zur Arbeit und hat somit Anspruch auf 2 Drittel des Pendlerpauschales und des Pendlereuros.

Berechnung des jährlichen Pendlerpauschales:
 $\text{€ } 696 : 3 \times 2 = \text{€ } 464$

Berechnung des jährlichen Pendlereuros:
 $\text{€ } 2 \times 24 \text{ Kilometer} = \text{€ } 48 : 3 \times 2 = \text{€ } 32$

Öffi-Ticket und Werkverkehr

Pendlerpauschale und Öffi-Ticket

Erhalten Sie von Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in ein Öffi-Ticket? Oder einen teilweisen Kostenersatz für ein Öffi-Ticket? Dann kürzen diese Zahlungen das Pendlerpauschale.

Die Kostenbeteiligung Ihres Arbeitgebers: Ihrer Arbeitgeberin steht am Jahreslohnzettel (L 16). Wenn Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der ANV beantragen, müssen Sie den steuerfreien Kostenersatz vom Pendlerpauschale abziehen. Den reduzierten Betrag tragen Sie in die ANV ein. Der Pendlereuro steht jedoch ungekürzt zu.



Theresa Tour pendelt täglich 42 Kilometer mit den Öffis zu Ihrem Arbeitsplatz. Ihr Arbeitgeber zahlt ihr monatlich einen Zuschuss zum Ticket in Höhe von 70 Euro. Laut Pendlerrechner steht Theresa jährlich ein Pendlerpauschale in Höhe von 1.356,00 Euro und der Pendlereuro mit 84 Euro zu.

Pendlerpauschale für ANV:

Pendlerpauschale:	€ 1.356,00
Zuschuss € 70 x 12	€ – 840,00

PP für ANV € 516,00

Im ANV-Formular trägt Theresa beim Pendlerpauschale den reduzierten Betrag in Höhe von 516 Euro ein. Zusätzlich steht ihr der Pendlereuro ungeteilt mit 84 Euro zu.

Pendlerpauschale und Werkverkehr

Werden Sie an den überwiegenden Arbeitstagen im Monat im Werkverkehr – z. B. mit dem Firmenbus, Firmenauto – zu Ihrer Arbeitsstelle gebracht, steht Ihnen kein Pendlerpauschale zu.

Sie müssen einen Kostenersatz leisten? Dann können Sie diesen bis zur Höhe des jeweiligen Pendlerpauschales, auf das Sie ohne Werkverkehr Anspruch hätten, bei der Lohnverrechnung oder ANV als sonstige Werbungskosten berücksichtigen lassen.

Erfüllen Sie auf dem Weg von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegsstelle in den Werkverkehr die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale? Dann können Sie dieses für die betreffende Teilstrecke beantragen. Die Höhe des Pendlerpauschales ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die gesamte Wegstrecke begrenzt. Für diese Teilstrecke können Sie auch den Pendlereuro geltend machen.

Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessensvertretungen

Zahlen Sie Ihren Gewerkschaftsbeitrag direkt an die Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV absetzen. Wird Ihr Beitrag bei der monatlichen Lohnverrechnung abgezogen, wird er dort bereits steuermindernd berücksichtigt. Sie brauchen ihn nicht mehr bei der ANV angeben. Auch Ihre Beiträge an Berufsverbände und Interessensvertretungen können Sie bei der ANV geltend machen, z. B.:

- Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden (Logopädieaustria)
- Österreichischer Seniorenbund
- Pensionistenverband Österreich (PVÖ)



Wenn Sie den Gewerkschaftsbeitrag in der ANV geltend machen, tragen Sie immer den Jahresbetrag ein.

Wenn Sie mehrere solcher Beiträge zahlen, müssen Sie den gesamten gezahlten Jahresbetrag in der ANV eintragen. Das gilt auch dann, wenn ein Teil bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

Sozialversicherung

Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen

Sie gelten als geringfügig beschäftigt, wenn Sie im Monat nicht mehr als 551,10 Euro (Wert für 2025 und 2026) verdienen. In diesem Fall werden Ihnen von Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig haben und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, schreibt Ihnen die

Krankenkasse quartalsweise die Sozialversicherungsbeiträge vor. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie ein voll versicherungspflichtiges und ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gleichzeitig haben.

Diese Pflichtbeiträge können Sie als Werbungskosten geltend machen. Und zwar bei der ANV für das Kalenderjahr, in dem Sie die Beiträge bezahlt haben.

zB Mia Mehrfach hat im Jahr 2025 zwei Teilzeitjobs, einer davon ist eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber, bei dem sie geringfügig angestellt ist, behält von ihr keine Sozialversicherungsbeiträge ein. Da Mia mit beiden Dienstverhältnissen zusammen aber über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, muss sie auch für den geringfügigen Job Sozialversicherungsbeiträge bezahlen: Die Krankenkasse fordert von Mia jedes Quartal die Sozialversicherungsbeiträge für die geringfügige Beschäftigung nach. Bei der ANV kann Mia die nachbezahlten Sozialversicherungsbeiträge als Werbungskosten berücksichtigen lassen.



Auch die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung können Sie bei der ANV abschreiben. Auch diese Selbstversicherungsbeiträge führen zu einer Negativsteuer und können daher eine Steuergutschrift bringen. Weitere Details zur Negativsteuer finden Sie im [Kapitel 1](#).

**ACH
TUNG**

2026 beträgt die freiwillige Selbstversicherung bei geringfügig Beschäftigten 83,49 Euro (2025: 77,81 Euro) im Monat.

Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Ihre Angehörigen, insbesondere Ihr:e (Ehe-)Partner:in, sind bei Ihnen beitragspflichtig mitversichert? Dann können Sie die Beiträge, die Sie für sie direkt an die Krankenkasse zahlen, als Werbungskosten bei der ANV absetzen.

Nicht absetzen können Sie Beiträge, die nur der Selbstversicherung Ihrer Angehörigen dienen: Es muss sich um Pflichtbeiträge handeln, um Ausgaben dafür geltend zu machen.

Selbst eingezahlte SV-Beiträge

Darunter fallen zum Beispiel Beiträge von Studierenden zur Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Diese Zahlungen können Sie als Werbungskosten bei der ANV abschreiben.

Telearbeitspauschale, Büromobiliar

Wenn Sie auch außerhalb des Büros Ihres Arbeitgebers:Ihrer Arbeitgeberin arbeiten, dann könnten folgende steuerliche Regelungen für Sie relevant sein:

Telearbeitspauschale

Dieses Pauschale wird automatisch berücksichtigt. Es deckt die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Telearbeit sowie die Kosten für digitale Arbeitsmittel ab. Zu den digitalen Arbeitsmitteln zählen: Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy, Internet – siehe dazu auch Kapitel 5, Arbeitsmittel. Für die Anerkennung des Telearbeitspauschale müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer – siehe Kapitel 5, Arbeitszimmer
- Sie haben für Ihre Telearbeit eine Vereinbarung mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in – z. B. eine Betriebsvereinbarung oder eine individuelle Vereinbarung

Das Telearbeitspauschale beträgt 3 Euro pro Tag und wird Ihnen für maximal 100 Telearbeitstage im Jahr anerkannt. Es können also bis zu 300 Euro im Jahr steuermindernd berücksichtigt werden. Wichtig: Ein Telearbeitstag bedeutet, dass Sie diesen ausschließlich in Telearbeit verbringen.



Ihr:e Arbeitgeber:in muss mit dem Jahreslohnzettel Ihre Telearbeitstage und die Höhe des allenfalls gewährten Telearbeitspauschales an das Finanzamt melden.

Mit dem Pauschale sind die Kosten für digitale Arbeitsmittel abgegolten. Sind Ihre tatsächlichen Kosten jedoch höher – z. B., weil Sie sich für Ihre Arbeit einen Computer kaufen mussten – können Sie den übersteigenden Betrag zusätzlich berücksichtigen. Dafür müssen Sie bei der ANV aber jedenfalls den vollen Betrag angeben. Die Gegenverrechnung erfolgt automatisch durch das Finanzamt – siehe Kapitel 5, Arbeitsmittel.



Die Anerkennung der zusätzlichen Kosten erfolgt nur mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale.



Gerhard Gehtnachhause arbeitete an 120 Tagen in Telearbeit. Er bekommt dafür keinen Kostenersatz von der Firma. Für die Arbeit musste er sich einen Computer kaufen – dafür macht er 420 Euro geltend. Außerdem hat er 200 Euro Kosten für das Internet. Bei seiner ANV wird Gerhard ein Telearbeitspauschale von 3 Euro für die maximal möglichen 100 Tage – also 300 Euro anerkannt. Zusätzlich werden ihm die übersteigenden Kosten für Computer und Internet in Höhe von 320 Euro als Werbungskosten anerkannt.

$$\begin{aligned} & \text{€ 420 Computer} \\ & + \text{€ 200 Internet} \\ & - \text{€ 300 Pauschale} \\ \hline & = \text{€ 320 übersteigende Kosten} \end{aligned}$$

Betrieb zahlt Telearbeitspauschale aus

Es ist auch möglich, dass Ihnen Ihr Betrieb bereits mit der monatlichen Gehaltsabrechnung ein steuerfreies Telearbeitspauschale auszahlt. Dieses wird in jedem Fall gegengerechnet.

Zahlt Ihnen Ihr Betrieb ein Telearbeitspauschale mit einem täglichen geringeren Betrag aus, wird Ihnen die Differenz zu den möglichen 3 Euro anerkannt – als Werbungskosten ohne Anrechnung auf ein Werbungskostenpauschale.



Im Jahr 2025 arbeitete Hanna Hauser 80 Tage von zu Hause aus. Von ihrer Firma erhält sie pro Telearbeitstag 1,80 Euro, also insgesamt 144 Euro. Bei ihrer ANV macht Hanna keine Kosten für digitale Arbeitsmittel geltend und erhält die Differenz auf 3 Euro – also 1,20 Euro pro Telearbeitstag, somit 96 Euro insgesamt als Telearbeitspauschale.

$$€ 1,20 \times 80 \text{ Telearbeitstage} = € 96$$

TIPP

Versuchen Sie mit Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in die Auszahlung des Telearbeitspauschales zu vereinbaren. Nur so können Sie das Pauschale in voller Höhe netto erhalten!

Mobiliar

Zusätzlich zum Telearbeitspauschale können Sie Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar mit bis zu 300 Euro pro Jahr geltend machen, welches Sie sich für die Telearbeit angeschafft haben – z. B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung.

ACH TUNG

Voraussetzung für die Berücksichtigung:
Sie müssen **mindestens 26 Tage** in Telearbeit verbracht haben!



Im Jahr der Anschaffung des Mobiliars müssen Sie bei der ANV immer die gesamten Ausgaben eintragen – auch wenn diese mehr als 300 Euro ausmachen. Der übersteigende Betrag wird durch das Finanzamt automatisch auf die folgenden Jahre verteilt, sofern Sie mindestens 26 Telearbeitstage geleistet haben.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Die Voraussetzungen

Wie werden außergewöhnliche Belastungen definiert und welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Es gibt Ausgaben, die sich unabhängig von der Höhe steuermindernd auswirken und solche, die mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Selbstbehalts

Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach Ihrem Jahreseinkommen und Ihren persönlichen Verhältnissen.

7

HIER ERFAHREN SIE, WIE AUSSERGEWÖHNLICHE
BELASTUNGEN IN DER ANV BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Die Voraussetzungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist definiert durch:

■ Außergewöhnlichkeit

Ihre Ausgaben müssen höher sein, als das bei den meisten Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen der Fall ist.

■ Zwangsläufigkeit

Sie können sich den Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen. Haben Sie die Ausgaben selbst verschuldet, etwa wenn Sie betrunken einen Verkehrsunfall verursachen, können Sie diese Ausgaben nicht geltend machen. Das Gleiche gilt für freiwillige Aufwendungen.

■ Wirtschaftliche Beeinträchtigung

Die Ausgaben müssen Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich vermindern – z. B., wenn die Kosten Ihren Selbstbehalt übersteigen.

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Alle außergewöhnlichen Belastungen sind im Formular L 1ab einzutragen. Für die außergewöhnlichen Belastungen Ihrer Kinder verwenden Sie das Formular L 1k.

Manche außergewöhnliche Belastungen müssen höher sein als der Selbstbehalt, damit sie sich steuerlich auswirken. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden. Diese reduzieren unabhängig von der Höhe der Ausgaben Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Ausgaben wegen einer Behinderung von mindestens 25 Prozent
- Pflegekosten, sowohl im Heim wie auch zu Hause

- Mehrkosten durch eine notwendige Diät, die in Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 Prozent steht
- Aufwendungen für die Behinderung Ihres Kindes
- Berufsausbildung Ihres Kindes, die nicht am Wohnort möglich ist
- Unterhaltsleistungen für Kinder, die außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz wohnen
- Katastrophenschäden

Die Details zu außergewöhnlichen Belastungen ohne Selbstbehalt finden Sie im Kapitel 9.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Ausgaben in Zusammenhang mit einer Krankheit, wenn keine Behinderung von mindestens 25 Prozent vorliegt
- Kurkosten
- Pflegekosten für nahe Angehörige – im Heim oder zu Hause
- Aufwendungen für eine Adoption bzw. künstliche Befruchtung
- Bestimmte Unterhaltsleistungen für Angehörige, jedoch nicht die Unterhaltszahlungen für Kinder
- Begräbniskosten, die das Nachlassvermögen übersteigen
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende

Die Details dazu finden Sie im Kapitel 8.

Die Berechnung des Selbstbehalts

Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen wird Ihnen von den geltend gemachten Ausgaben ein Selbstbehalt abgezogen. Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab: Aus Ihren Jahreseinkünften ergibt sich die Bemessungsgrundlage. Je nachdem, wie hoch Ihre Jahreseinkünfte sind, beträgt Ihr Selbstbehalt zwischen 6 und 12 Prozent der Bemessungsgrundlage.

So ermitteln Sie die Bemessungsgrundlage



- Steuerpflichtige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)
 - + sonstige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
 - SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 225)
 - Werbungskosten (z. B. das Werbungskostenpauschale von € 132)
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
 - Freibetrag für Opferausweis-Inhaber:innen
-
- = **Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt**

Die Höhe des Selbstbehalts

Bemessungsgrundlage (Jahreseinkommen)	Selbstbehalt
höchstens € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

Jeder der folgenden Punkte reduziert Ihren Selbstbehalt um je ein Prozent:

- Jedes Kind, für das Sie oder Ihr:e (Ehe-)Partner:in mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) haben
- Ihnen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) zu
- Sie haben zwar keinen Anspruch auf den AVAB, sind aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft und Ihr:e (Ehe-)Partner:in erzielt nicht mehr als 7.284 Euro Einkünfte im Kalenderjahr. Die Einkommensgrenze für (Ehe-)Partner:innen errechnet sich wie beim AVAB (vergleiche Kapitel 2)



Tanja Taff hat 2 Kinder und ist Alleinverdienerin. Sie hat keine Werbungskosten oder Sonderausgaben abzuschreiben. Allerdings macht Sie Zahnarzkosten von 4.357 Euro geltend, das sind außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt. Tanja zieht zur Berechnung des Selbstbehalts den Jahreslohnzettel heran, den Sie bei ihrer Arbeitgeberin angefordert hat. Damit berechnet Sie die Bemessungsgrundlage:

Steuerpflichtige Bezüge laut Kennzahl 245:	€ 27.528,48
+ sonstige Bezüge laut Kennzahl 220:	€ 5.600,00
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge laut Kennzahl 225:	€ 955,92
- Werbungskostenpauschale	€ 132,00

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt € 32.040,56

Aufgrund der Höhe der Bemessungsgrundlage beträgt ihr Selbstbehalt 10 Prozent. Durch den Anspruch auf den AVAB und die beiden Kinder reduziert sich dieser Satz insgesamt um 3 Punkte auf 7 Prozent.

$$32.040,56 \times 7 \% = € 2.242,84 \text{ Selbstbehalt}$$

Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und Tanjas außergewöhnlichen Belastungen wird ihr von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

$$€ 4.357,00 - € 2.242,84 = € 2.114,16$$



In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der außergewöhnlichen Belastungen ein, nachdem Sie die Kostenersätze und Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben. Der Selbstbehalt dagegen wird vom Finanzamt automatisch im Zuge der Veranlagung errechnet und abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Krankheit und Pflege

Arztbesuche, Medikamente, Kuraufenthalte und die Pflege von Angehörigen: Medizinisch notwendige Kosten werden anerkannt.

Begräbniskosten

Wenn Sie ein Begräbnis für Angehörige bezahlen müssen, können Sie die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

ANV für verstorbene Personen

Wann Erben für eine verstorbene Person die ANV durchführen können.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Kosten für Kinderbetreuung von Alleinerziehenden und für eine Adoption oder künstliche Befruchtung sind außergewöhnliche Belastungen.

8

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN
SIE MIT SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Krankheit und Pflege

Wenn Sie krank sind, eine Kur benötigen oder Angehörige gepflegt werden müssen, können Sie diese Ausgaben bei der ANV geltend machen. Diese Kosten werden mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Krankheitskosten



Als Krankheitskosten sind nur Ausgaben für die Linderung oder Heilung einer bestehenden Krankheit abschreibbar.

Daher sind Kosten für Behandlungen, die der Vorbeugung einer Krankheit oder dem Erhalt Ihrer Gesundheit dienen, nicht absetzbar. Das sind z. B. Ausgaben für Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Das Gleiche gilt für Verhütungsmittel und Schönheitsoperationen.



Voraussetzung für die Absetzbarkeit: Es muss ein Nachweis für die medizinische Notwendigkeit vorliegen – z. B. eine ärztliche Verordnung.

Absetzbare Krankheitskosten:

- Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen, auch homöopathische Präparate, TCM
- Rezeptgebühren, Selbstbehalte
- Behandlungsbeiträge, auch Akupunktur und Psychotherapie
- Ausgaben für Heilbehelfe wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Krücken oder Bruchbänder
- Ausgaben für Zahnbehandlungen bzw. Zahnersätze wie Zahnprothesen, Brücken, Kronen – nicht absetzbar ist die medizinische Mundhygiene
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Ihre Aufenthaltskosten, wenn Sie als Begleitperson bei einem Kind im Spital bleiben
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- und Spitalsaufenthalten, abzüglich einer Haushaltsersparsnis von 5,23 Euro pro Tag.
- Arzt- und Spitalshonorare

TIPP

Sie können nicht nur Ihre eigenen Krankheitskosten geltend machen, sondern auch die Krankheitskosten für Personen, die unterhaltsberechtigt sind, z. B. Ihre Kinder.



Wann sind privat bezahlte Behandlungen absetzbar?

Nur bei einer dringlichen medizinischen Notwendigkeit und wenn ohne die Behandlung mit nachteiligen gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Dafür muss eine ärztliche Bestätigung vorliegen!



Sie haben eine Behinderung von mindestens 25 Prozent? Dann können Sie Krankheitskosten, die damit in Verbindung stehen, ohne Selbstbehalt abschreiben. Näheres dazu lesen Sie im [Kapitel 9](#).

Kurkosten

Damit Sie die Ausgaben für einen Kuraufenthalt geltend machen können, müssen 3 Bedingungen erfüllt sein. Die Kur muss in Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen, medizinisch erforderlich sein und unter ärztlicher Aufsicht erfolgen.

Die medizinische Notwendigkeit Ihrer Kur weisen Sie entweder durch eine **vor Antritt** der Kur ausgestellte Bestätigung oder den Erhalt eines Kostenersatzes von Ihrer Sozialversicherung nach.

Absetzbare Kurkosten:

- Aufenthaltskosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis
- Kosten für die medizinische Behandlung und Kurmittel
- Fahrkosten zum und vom Kurort
- Kosten für die Begleitperson von pflege- oder hilfsbedürftigen Personen und Kindern. Begleiten oder besuchen Sie einen selbstständigen Erwachsenen z. B. Ihren/Ihre (Ehe-)Partner:in, können Sie Ihre Ausgaben nicht absetzen

Von den Kurkosten, die Sie geltend machen, müssen Sie eine Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag abziehen.

Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim und häusliche Pflege

Wenn Sie für unterhaltsberechtigte Personen, z. B. Eltern oder (Ehe-)Partner:innen, die Pflegekosten ganz oder zum Teil übernehmen, können Sie diese abschreiben.

Diese Ausgaben sind dann absetzbar, wenn eine Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegt. Die medizinische Notwendigkeit können Sie entweder durch den Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 oder mit einem ärztlichen Gutachten nachweisen.



Erfolgt die Unterbringung lediglich aus Altersgründen im Heim, können Sie die Kosten dafür nicht geltend machen.

Wie können Sie diese Kosten geltend machen?

Von den Ausgaben für die Pflege bzw. Betreuung ziehen Sie öffentliche Zuschüsse wie das Pflegegeld oder die Blindenzulage ab.

Bei einer Pflege im Heim rechnen Sie außerdem eine Haushaltserspartnis von 5,23 Euro pro Tag bzw. 156,96 Euro pro Monat weg. Das ergibt die absetzbaren Pflegekosten.

Den Teil der Kosten, den die pflegebedürftige Person nicht selbst zahlen kann, können Sie bei Ihrer ANV als „Sonstige außergewöhnliche Belastungen“ abschreiben. Außer es handelt sich um eine Gegenleistung, z. B. bei einer Vermögensübertragung.

Sonderregelung für Alleinverdiener:innen

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben und die Pflegekosten für Ihnen:Ihre (Ehe-)Partner:in tragen, wird kein Selbstbehalt berücksichtigt.

Das ist auch dann der Fall, wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihr:e (Ehe-)Partner:in ein Einkommen von nicht mehr als 7.284 Euro im Kalenderjahr erzielt. Wie Sie diese Einkommensgrenze berechnen, lesen Sie im Kapitel 2 beim AVAB.



Bei Einkünften des:der (Ehe-)Partners:Partnerin, die zwischen 7.284 und 13.308 Euro liegen, können behinderungsbedingte Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Begräbniskosten

Ausgaben für das Begräbnis einer bzw. eines nahen Angehörigen können Sie unter folgender Voraussetzung geltend machen: Sie müssen für die Beerdigung aufkommen, weil das Nachlassvermögen für die anfallenden Kosten nicht ausreicht.

Für das Begräbnis inklusive Grabstein können Sie maximal 20.000 Euro absetzen. Höhere Kosten können Sie nur dann absetzen, wenn sie unvermeidbar sind. Das ist z. B. bei einer notwendigen Überführung oder besonderen Gestaltungsvorschriften für den Grabstein der Fall. Zu den Begräbniskosten zählen auch die Kosten für ein ortsübliches Totenmahl und der Blumenschmuck.

Folgendes müssen Sie von den Begräbniskosten abziehen:

- Zuschüsse für das Begräbnis, z. B. aus einer Versicherung
- Nachlassaktiva, d. h. die Vermögenswerte ohne Schulden

**ACH
TUNG**

Ihre Ausgaben für Trauerbekleidung und Grabpflege können Sie nicht geltend machen. Ebenso nicht abschreibbar ist die Grabmiete.

zB

Anton Altgut verstirbt und hinterlässt seinem Sohn Max ein Auto im Wert von 15.000 Euro und einen Privatkredit, bei dem noch 4.000 Euro offen sind. Die Nachlassaktiva betragen also 15.000 Euro. Sie können nicht mit dem Kredit gegengerechnet werden.

Max kommt für die Bestattung auf: Das Begräbnis inklusive Grabstein, Blumenschmuck und Totenmahl kostet ►

zB

22.000 Euro. Abschreiben kann er allerdings nur maximal 20.000 Euro – davon muss Max das Nachlassvermögen seines Vaters, also 15.000 Euro, abziehen.

Somit kann er 5.000 Euro als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

ANV für verstorbene Personen

Mit der Todesfallmeldung wird ein etwaiger FinanzOnline-Zugang der verstorbenen Person gesperrt. Eine ANV ist daher nur mittels Papierformular unter Beilage einer Kopie des Einantwortungsbeschlusses möglich.



Einantwortungsbeschluss: Dieses gerichtliche Dokument schließt das Verlassenschaftsverfahren ab und ist der Nachweis für die Erbenstellung.

Zur Durchführung der ANV sind die Erben nach erfolgter Erbantrittserklärung berechtigt, die im Einantwortungsbeschluss festgehalten werden. In der ANV können sämtliche Ausgaben, die die verstorbene Person im Sterbjahr hatte, eingetragen werden – z. B. Pflegekosten.

Wird das Verlassenschaftsverfahren mit einer „Überlassung an Zahlung statt“ abgeschlossen, kann die ANV grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Krankheitsbedingte Aufwendungen für Ihre:n (Ehe-)Partner:in

Die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung können Sie nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ihre:n (Ehe-)Partner:in absetzen. Leben Sie in einer Lebensgemeinschaft ohne Kinder mit Familienbeihilfebezug, dann können Sie die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung für Ihre:n Partner:in steuerlich nicht absetzen.

Partner:inneneinkommen	Voraussetzungen	agB ohne SB	agB mit SB
bis € 7.284	Die Behinderung des Partners:der Partnerin muss mind. 25 Prozent betragen. Sie müssen Anspruch auf den AVAB haben oder – wenn dieser nicht zusteht – mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet sein bzw. in eingetragener Partnerschaft leben.	X	
€ 7.284,01 - € 13.308	In diesem Einkommenbereich können Sie behinderungsbedingte Aufwendungen von dem:der Partner:in übernehmen		X
ab € 13.308,01	Übersteigt das Einkommen des Partners:der Partnerin den Betrag von 13.308 Euro, muss er:sie seine außergewöhnlichen Belastungen grundsätzlich bei sich selbst geltend machen. Reduziert sich dadurch sein steuerpflichtiges Einkommen jedoch auf unter 13.308 Euro, können Sie den Betrag, mit dem der:die Partner:in diese Grenze unterschreitet, bei sich eintragen.		X



Frieda Fürsoglich trägt für ihren Ehepartner Felix dessen Krankheitskosten von 6.000 Euro. Das Einkommen von Felix beträgt 15.308 Euro.

$$\text{€ } 15.308 - \text{€ } 13.308 = \text{€ } 2.000$$

Dieser Betrag von 2.000 Euro ist von Felix selbst zu tragen. Für den Restbetrag von 4.000 Euro besteht die Unterhaltspflicht von Frieda. Sie kann diesen Restbetrag als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Kinderbetreuung Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie Kosten der Kinderbetreuung mit Selbstbehalt geltend machen. Längstens jedoch bis zur Vollendung der Schulpflicht.

Kosten für Adoption und künstliche Befruchtung

Adoptionskosten können Sie von der Steuer absetzen, ebenso die Kosten für eine künstliche Befruchtung (z. B. In-Vitro-Fertilisation), sofern diese nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz zulässig ist.

Bestimmte Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige können Sie nur dann absetzen, wenn die betreffenden Kosten für dieses Familienmitglied selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Beispiele dafür sind, wenn Sie als Tochter bzw. Sohn für Ihre mittellosen Eltern die Beseitigung von Katastrophenschäden übernehmen, oder Sie für Ihr Kind die Krankheitskosten tragen.

Nicht abschreiben können Sie Folgendes:

- Alimente für Ihre Kinder. Dafür gibt es den UHAB, siehe [Kapitel 2](#)
- Unterhaltsleistungen an Ihre geschiedene Ehefrau:Ihren geschiedenen Ehemann
- Zahlungen an mittellose Angehörige (Deckung d. Lebensunterhaltes)

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Katastrophenschäden

Kosten, die Ihnen durch ein Hochwasser, einen Sturm oder eine Lawine entstanden sind, können Sie in vollem Umfang geltend machen.

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Hierfür gibt es Freibeträge. Zudem können Sie Kosten für Hilfsmittel absetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihren: Ihre (Ehe-)Partner:in.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Dazu zählen Kosten für eine auswärtige Berufsausbildung und eine Krankheit oder Behinderung ab 25 Prozent.

9

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN
SIE OHNE SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Katastrophenschäden

Ohne Selbstbehalt können Sie die Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden absetzen. Dazu zählen vor allem Schäden aufgrund von Naturkatastrophen wie:

- Hochwasser
- Erdrutsch
- Vermurungen
- Lawinen
- Sturm
- Erdbeben
- Felssturz

Über die Art und das Ausmaß der betreffenden Schäden muss von der Gemeindekommission eine Niederschrift angefertigt werden. Handelt es sich um Schäden an Immobilien, z.B. an einem Wohnraum, können Sie die Ausgaben nur dann geltend machen, wenn Sie im Grundbuch als Eigentümer:in stehen. Auch bei anderen beschädigten Wirtschaftsgütern, z.B. einem Pkw, müssen Sie zum Zeitpunkt des Schadens der:die Eigentümer:in gewesen sein.

Absetzbare Kosten

Sind Sie von einer Naturkatastrophe betroffen, können Sie folgende Ausgaben geltend machen:

- Schadensbeseitigung: alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigung der Katastrophenfolgen stehen, z.B. die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten sowie von unbrauchbar gewordenen Gegenständen. Das gilt auch für den Zweitwohnsitz
- Reparatur und Sanierung: z.B. bei Wohnungen und Häusern – allerdings nur für den Erstwohnsitz. Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar
- Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände: wenn diese Gegenstände für die übliche Lebensführung nötig sind, z.B. der Neubau des gesamten Wohngebäudes oder die Wiederbeschaffung von Möbeln, Elektrogeräten, Heimtextilien, Geschirr, Lampen oder Klei-

dung (2.000 Euro pro Person). Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar. Bei einem PKW gilt nur der Wert des Autos zum Zeitpunkt des Schadens. Diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn sich der PKW am Zweitwohnsitz befunden hat. Kosten eines Fahrrades, ausgenommen Rennräder, sind in voller Höhe absetzbar

■ Mietkosten für ein Überbrückungsquartier



Für alle Kosten, die Sie geltend machen, brauchen Sie eine Rechnung als Nachweis. Haben Sie Subventionen, Spenden oder eine Erstattung von einer Versicherung bekommen, müssen Sie diese Beträge von Ihren tatsächlichen Ausgaben abziehen. Im Falle einer Kreditfinanzierung sind nicht die Ausgaben, sondern die Kredittilgung absetzbar.

Nicht absetzbare Kosten

Folgendes können Sie nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen:

- Foto- und Filmausrüstung
- Sammlungen, z. B. von Briefmarken oder Schallplatten
- Luxusgegenstände
- Sportgeräte
- Swimmingpool oder Gartenteich
- Gartengestaltung, Gartengeräte, Garten- bzw. Werkzeughütte
- Neubau des Zweitwohnsitzes

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent werden Sie steuerlich durch pauschale Freibeträge entlastet. Auch für Ihren Mehraufwand wegen einer notwendigen Diätverpflegung gibt es Freibeträge. Mehr dazu lesen Sie am Ende dieses Unterkapitels.

Anstelle des pauschalen Freibetrags können Sie aber auch Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen. Das können z. B. Kosten für notwendiges Pflegepersonal oder spezielle Hygieneartikel sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen wollen, müssen Sie alle Ausgaben mit Belegen nachweisen. Das gilt auch für allfällige Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung. Im Schätzungswege kann dafür die Höhe der Freibeträge angesetzt werden.

Zusätzlich zu den Kosten der Behinderung können Sie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen. Zu den tatsächlichen Kosten aufgrund der Behinderung zählen insbesondere auch Kosten für ein Pflegeheim oder Hauspflege. In diesem Fall müssen Sie allerdings erhaltene pflegebedingte Leistungen abziehen – wie z. B. Pflegegeld, Förderung für eine 24-Stunden-Betreuung.

TIPP

Wenn 24-Stunden-Betreuer:innen kostenfrei im Haushalt wohnen, können Sie pro Tag 6,54 Euro bzw. pro Monat 196,20 Euro als Kosten ansetzen.



Bruno Betreut ist nach einem Schlaganfall pflegebedürftig. Von Jänner bis Juni wurde er zu Hause von zwei 24-Stunden-Betreuerinnen betreut. Den Betreuerinnen wurde Kost und Logis zur Verfügung gestellt. Die monatlichen Kosten betrugen 3.000 Euro. Ab Juli übersiedelte er ins Pflegeheim.

Die von ihm eingehobenen monatlichen Kosten betragen 3.500 Euro. Für Medikamente und Hilfsmittel gab er 1.500 Euro aus. Bruno bezieht ganzjährig Pflegegeld der Stufe 5. Das Pflegegeld beträgt 1.175,20 Euro. Zusätzlich erhält er vom Land einen Kostenzuschuss von 1.600 Euro pro Monat für den Zeitraum der 24-Stunden-Pflege. Außerdem steht im Bescheid vom Sozialministeriumservice, dass er einen pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung (Magen) in Höhe von 504 Euro pro Jahr erhält.

24-Stunden-Pflege (€ 3.000 x 6)	€ 18.000,00
Kosten für freie Station (€ 196,20 x 6)	€ 1.177,20
-Kostenzuschuss Land (€ 1.600 x 6)	-€ 9.600,00
Pflegeheim (€ 3.500 x 6)	€ 21.000,00
-Haushaltsersparnis (€ 156,96 x 6)	-€ 941,76
Zwischensumme	€ 29.635,44
-Pflegegeld (€ 1.175,20 x 12)	-€ 14.102,40
Zwischensumme	€ 15.533,04
Medikamente und Hilfsmittel	€ 1.500,00
Pauschaler Freibetrag Diätverpflegung	€ 504,00
Tatsächliche Kosten aufgrund der Behinderung	€ 17.537,04

Nachweis der Behinderung

Damit Ihre Behinderung steuerlich berücksichtigt werden kann, muss sie amtlich festgestellt werden. Sie brauchen daher einen Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung von folgenden Stellen:

- **Als Empfänger:in einer Opferrente:**
bei Ihrer Landeshauptmannschaft
- **Bei Berufskrankheiten und -unfällen:**
bei Ihrem Sozialversicherungsträger
- **In allen anderen Fällen und bei Mehrfachbehinderungen:**
beim Sozialministeriumservice

Alle Adressen finden Sie im Anhang und auf
www.sozialministeriumservice.at

Sie haben schon einen Nachweis über den Grad Ihrer Erwerbsminderung? Bestehende Bescheinigungen bleiben bis auf weiteres gültig. Das gilt auch für die Nachweise, die bis 2004 vom Gesundheitsamt oder amtsärztlich ausgestellt wurden.

TIPP

Beziehen Sie Pflegegeld, wird automatisch davon ausgegangen, dass Ihre Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Die pauschalen Freibeträge

Die Höhe des pauschalen Freibetrags hängt vom Grad Ihrer Behinderung ab. Der Freibetrag steht Ihnen ab dem Kalenderjahr zu, in dem die amtliche Bescheinigung ausgestellt wurde. Ist dort vermerkt, dass Ihre Erwerbsminderung schon länger besteht, können Sie den Freibetrag rückwirkend bei Ihrer ANV berücksichtigen lassen.



Wenn Sie ganzjährig Pflegegeld bezogen haben, steht Ihnen der pauschale Freibetrag nicht zu. Sie können aber Ihre tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend machen. Hier wird das Pflegegeld aber gegengerechnet. Nicht mit dem Pflegegeld gegengerechnet werden Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen sowie Freibeträge für Diätverpflegungen und das eigene KFZ.

Die Höhe

Grad der Behinderung	Freibetrag pro Kalenderjahr
25–34 %	€ 124,00
35–44 %	€ 164,00
45–54 %	€ 401,00
55–64 %	€ 486,00
65–74 %	€ 599,00
75–84 %	€ 718,00
85–94 %	€ 837,00
ab 95 %	€ 1.198,00

Ausgaben für Hilfsmittel

Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel, Vorrichtungen und Gegenstände, die eine körperliche Beeinträchtigung ausgleichen: Die Kosten dafür können Sie zusätzlich zum Freibetrag absetzen – ohne Gegenrechnung mit dem Pflegegeld.

Zu den Hilfsmitteln zählen:

- Rollstühle, Rollatoren, Krücken
- Prothesen
- Kfz-Adaptionen wie eine Hebebühne oder eine Rollstuhlrampe
- Wohnungsumbauten, z. B. Umbau zu einem barrierefreien Bad
- Sehbehelfe, Blindenhilfsmittel, Hörgeräte

Kosten der Heilbehandlung

Fallen wegen Ihrer Behinderung Behandlungs- bzw. Krankheitskosten an, dann können Sie diese zusätzlich zum Freibetrag geltend machen.

Dazu gehören:

- Arzthonorare
- Spitalskosten
- Kurkosten, wenn die Kur ärztlich verordnet wurde
- Ausgaben für Medikamente
- Fahrtkosten zur Behandlung (Taxi, Kilometergeld, Krankentransport)



Krankheitskosten, die nicht in Verbindung mit Ihrer Behinderung anfallen, gelten als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt. Bitte lesen Sie dazu das Kapitel 8.

Mobilitätseinschränkung

Haben Sie eine Körperbehinderung von mindestens 50 Prozent, können Sie einen zusätzlichen Freibetrag von 190 Euro pro Monat für den Mehraufwand Ihres Kraftfahrzeuges geltend machen. Dafür müssen die folgenden 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist unzumutbar
- Das Kraftfahrzeug ist auf Sie zugelassen

Zusätzlich zum KFZ-Freibetrag können Sie auch Fahrtkosten zum Arzt/zur Ärztin oder ins Spital geltend machen. Sie können dabei das amtliche Kilometergeld ansetzen. Wie hoch die Sätze dafür sind, lesen Sie im Kapitel 5 unter Dienstreisen.

TIPP

Sind Sie berufstätig und beträgt Ihr Arbeitsweg mehr als 2 Kilometer, haben Sie Anspruch auf das große Pendlerpauschale, siehe Kapitel 6.



Ist das Auto nicht auf Sie persönlich zugelassen, sondern z. B. auf ein Familienmitglied, können Sie nur Fahrten in Zusammenhang mit Ihrer Heilbehandlung geltend machen.

Nachweis der Mobilitätseinschränkung

Für den Nachweis Ihrer Mobilitätseinschränkung haben Sie 3 Möglichkeiten:

- Mit der Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung
- Durch den Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer
- Die Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmittel ist in Ihrem Behindertenpass eingetragen

Mehraufwand für Taxikosten

Haben Sie selbst kein eigenes Auto, können Sie Ihre Ausgaben für Taxifahrten abschreiben. Diese Kosten werden Ihnen bis zu einer Höhe von 153 Euro im Monat anerkannt. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit Taxirechnungen.

Pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung

Eine Krankheit zwingt Sie, eine bestimmte Diät einzuhalten? Um Ihren dadurch entstehenden Mehraufwand auszugleichen, können Sie den pauschalen Steuerfreibetrag nutzen. Das gilt auch dann, wenn Sie Pflegegeld beziehen.

Für den Freibetrag müssen Sie 2 Voraussetzungen erfüllen:

- Der Gesamtgrad der Behinderung muss mind. 25 Prozent betragen
- Die Behinderung, wegen der Sie Diät halten müssen, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Sie erfüllen diese Voraussetzungen nicht, müssen aber dennoch Diät halten? Dann können Sie den Freibetrag bei den außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt absetzen.

Sind Sie auf mehrere Diäten angewiesen, wird Ihnen nur ein Pauschalbetrag gewährt – allerdings der jeweils höchste.

Die Höhe

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	€ 70,00
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	€ 51,00
Magenerkrankungen und andere innere Krankheiten	€ 42,00

Behinderungen von (Ehe-)Partner:innen

Die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung können Sie nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ihren: Ihre (Ehe-)Partner:in absetzen. Vorausgesetzt, die Behinderung beträgt mindestens 25 Prozent. Leben Sie in einer Lebensgemeinschaft ohne Kinder mit Familienbeihilfebezug, dann können Sie die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung für Ihre:n Partner:in steuerlich nicht absetzen.

Wann können Sie die Kosten ohne Selbstbehalt absetzen?

- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und das Einkommen Ihres: Ihrer (Ehe-)Partners: Partnerin nicht mehr als 7.284 Euro im Kalenderjahr beträgt (siehe Kapitel 2, Einkommensgrenze beim AVAB)

TIPP

Überschreitet Ihr: e Partner:in die Einkommensgrenze von 7.284 Euro, können Sie die Kosten der Behinderung eventuell mit Selbstbehalt geltend machen, siehe Kapitel 8.

Näheres zu Behinderungen bei Kindern lesen Sie im folgenden Unterkapitel „Außergewöhnliche Belastungen für Kinder“.

Die Steuerfreibeträge in der Übersicht

Freibetrag	Ohne Pflegegeldbezug	Mit Pflegegeldbezug
Pauschaler Freibetrag für Behinderungen ab 25 %	✓	-
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegungen	✓	✓
Freibetrag für ein eigenes Kfz bei einer Gehbehinderung ab 50 %	✓	✓
Taxikosten bei einer Gehbehinderung, wenn kein eigenes Kfz vorhanden ist	✓	✓
Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder



Alle Kosten und Freibeträge in Zusammenhang mit Kindern sind im Formular L 1k einzutragen.

Krankheitskosten und Ausgaben für Behinderungen von Kindern

Behinderungen bis 25 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. Die Ausgaben werden mit Selbstbehalt berücksichtigt. Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung unter Berücksichtigung des Selbstbehalts geltend machen. Für diese Krankheiten gibt es Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen
- Magenerkrankung und andere innere Krankheiten

Die Höhen dieser Steuerfreibeträge finden Sie im Abschnitt „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“ dieses Kapitels. Wie der Selbstbehalt berechnet wird, lesen Sie im Kapitel 7.

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

Hier können Sie behinderungsbedingte Krankheitskosten sowie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Für den Freibetrag müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Grad der Behinderung Ihres Kindes muss mind. 25 % betragen
- Die Behinderung, wegen der Ihr Kind Diät zu halten hat, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Was Sie im Einzelnen geltend machen können und wie hoch die Freibeträge sind, entnehmen Sie bitte dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“.

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den tatsächlichen Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet. Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag und ohne Gegenrechnung von Pflegegeld können Sie Folgendes absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Mehraufwendungen für Transport zur Sonder- bzw. Pflegeschule wegen Unzumutbarkeit der Benützung von Öffis
- Ausgaben für eine Sonder-/Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte



Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? Dann reduziert sich der Freibetrag von 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30.



Haben Sie und Ihr:e (Ehe-)Partner:in Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Insgesamt stehen Ihnen auch hier nur 262 Euro monatlich zu.

Die Freibeträge für Kinder mit Behinderungen in der Übersicht

	ab 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	ab 50 % mit erhö- ter Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld	ab 50 % mit erhö- ter Familienbeihilfe, mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Behinderungsgrad	✓	-	-
Pauschaler Freibetrag von € 262,00 mtl.	-	✓	✓ um Pflegegeld gekürzt
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	✓	-	-
Freibetrag für Taxikosten bzw. eigenes Kfz	-	-	-
Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓	✓
Schulgeld für Sonder-/ Pflegeschule	✓	✓	✓
Behindertenwerkstätte	✓	✓	✓

Auswärtige Berufsausbildung Ihres Kindes

Besucht Ihr Kind eine Schule, absolviert es ein Studium oder eine Lehre außerhalb des Einzugsbereiches Ihres Familienwohnsitzes, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen – solange Sie zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtet sind. Der Bezug der Familienbeihilfe ist keine Voraussetzung. Der Freibetrag beträgt 110 Euro für jeden angefangenen Monat und steht auch während den Schul- und Studienferien zu.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine geeignete Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen Ausbildungsstätte und Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde – Fahrten innerhalb der Wohnsitz- und Ausbildungsgemeinde zählen nicht dazu
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienfördergesetz nicht zumutbar

- Bei Schüler:innen und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

TIPP

Wenn Ihr Kind im Rahmen des Schulbesuches oder des Studiums ein Auslandssemester absolviert, steht der Freibetrag für diese Monate üblicherweise zu.

Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland

Sie haben unterhaltsberechtigte Kinder, die ständig außerhalb der EU, des EWR bzw. der Schweiz leben, und für die Sie Unterhalt leisten? Wenn Ihnen für diese Kinder keine Familienbeihilfe oder kein Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zusteht, können Sie folgende Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt absetzen:

- 50 Euro monatlich pro Kind oder
- die Hälfte Ihrer tatsächlichen Unterhaltsleistungen

Die Hälfte des tatsächlich geleisteten und gesetzlich verpflichtenden Unterhalts können Sie geltend machen, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist (z. B. in Hochpreisländern wie Japan). Wann Sie Anspruch auf den UHAB haben, lesen Sie im [Kapitel 2](#).

Um den Unterhalt geltend machen zu können, müssen Sie die Geburtsurkunde und eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde des betreffenden Kindes vorweisen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst oder ins Deutsche übersetzt worden sein. Grundsätzlich können Sie den Unterhalt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes abschreiben.



Hat Ihr Kind das 15. Lebensjahr vollendet, müssen Sie nachweisen, dass Ihr Kind noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, z. B. mit einer Bestätigung der zuständigen Schulbehörde. Spätestens bei Volljährigkeit Ihres Kindes können Sie Ihre Leistungen nicht mehr abschreiben. Wann die Volljährigkeit eintritt, ist von den jeweiligen Bestimmungen des Aufenthaltslandes abhängig.

Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Sind Sie für eine Firma mit Sitz im Ausland tätig oder beziehen Sie eine ausländische Pension? Hier erfahren Sie, was zu tun ist.

Wohnsitz im Ausland und österreichische Einkünfte

Sie sind nur beschränkt steuerpflichtig. Wann es dennoch sinnvoll ist, die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich zu beantragen.

10

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS ZU TUN IST,
WENN SIE EINKÜNFTE MIT AUSLANDSBEZUG ERHALTEN.

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet: Ihr gesamtes Welteinkommen ist in Österreich steuerpflichtig. Auch das Einkommen, das Sie im Ausland erzielt haben.

TIPP

Unter dem Stichwort „Steuern bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ finden Sie auf www.arbeiterkammer.at ausführliche Informationen.

Zur Abgabe einer ANV sind Sie dann verpflichtet, wenn während eines Kalenderjahres

- Ihr Einkommen mehr als 14.517 Euro beträgt,
- und alle nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte – z. B. Gehälter und Pensionen aus dem Ausland – mehr als 730 Euro betragen.

Dazu benötigen Sie das zusätzliche Formular L 1i. Haben Sie mit Ihrem Einkommen auch Sonderzahlungen bekommen, brauchen Sie außerdem noch das Formular L 17 – sonst entgeht Ihnen die Steuerbegünstigung für diese Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ihre ANV müssen Sie bis zum 30. April (Papierformular) bzw. 30. Juni (FinanzOnline) des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

Grenzgänger:innen

Grenzgänger:innen sind Personen, die in Österreich in der Nähe zur Staatsgrenze leben und im grenznahen Ausland arbeiten. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland, Italien und Liechtenstein schreiben vor, dass diese Personen ihre Einkünfte in Österreich versteuern müssen. Sind Sie Grenzgänger:in, dann müssen Sie also Ihre Einkünfte selbst mit der ANV in Österreich versteuern.

**ACH
TUNG**

Diese Regelung gilt für die Grenzgebiete in Deutschland, Italien und Liechtenstein, nicht aber für andere Nachbarländer.

Ausländische Arbeitgeber:innen

Arbeiten Sie in Österreich für ein Unternehmen, das keine Betriebsstätte in Österreich hat, ist dieses Unternehmen nicht zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Ihre ausländische Arbeitgeber:in ist allerdings verpflichtet, bis Ende Jänner – oder bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar – des Folgejahres dem Finanzamt eine Lohnbescheinigung zu übermitteln (L 17 Formular). In diesem Fall müssen Sie Ihr Einkommen selbst mit der ANV versteuern.

Es ist allerdings erlaubt, dass das ausländische Unternehmen bei Arbeitnehmer:innen freiwillig einen Lohnsteuerabzug vornimmt – z. B. eine österreichische Steuerkanzlei wird mit der Personalverrechnung beauftragt. In diesem Fall sind Ihre Einkünfte so zu behandeln, als würden Sie diese von einem:einer österreichischen Arbeitgeber:in erhalten.



Vereinbaren Sie mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in, dass Ihr Jahreseinkommen auf 14 Bezüge aufgeteilt wird! Sonst profitieren Sie nicht von der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ausländische diplomatische Vertretungsbehörde und internationale Organisationen

Sie sind in einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde, z. B. bei einer Botschaft, oder einer internationalen Organisation angestellt? Bitte erkundigen Sie sich, ob bei Ihnen die Steuerpflicht in Österreich besteht oder nicht. Wenn Sie in Österreich steuerpflichtig sind, erfolgt die Besteuerung Ihres Bezugs im Rahmen der ANV. Ein freiwilliger Lohnsteuerabzug durch die Vertretungsbehörde ist nicht zulässig.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Österreich hat mit vielen Ländern ein DBA abgeschlossen. Darin wird geregelt, ob die Auslandseinkünfte in Österreich steuerpflichtig sind (z. B. Gehalt, Pension). Bei der gleichzeitigen Steuerpflicht im Ausland und in Österreich bestimmt das DBA, wie die Einkünfte aus dem jeweiligen Land in Österreich berücksichtigt werden, damit es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es 2 Methoden:

- Die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt
- Die Anrechnungsmethode

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website unter:
www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/Grenzeberschreitende_Arbeitsverhaeltnisse.html

Wohnsitz im Ausland und österreichische Einkünfte

Sie beziehen in Österreich nichtselbstständige Einkünfte, haben aber keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich? Dann sind Sie hier nur beschränkt steuerpflichtig: Nur Ihre österreichischen Einkünfte unterliegen der österreichischen Einkommensteuer.

Pflichtveranlagung für beschränkt Steuerpflichtige

Unter bestimmten Umständen sind Sie als beschränkt steuerpflichtige Person dazu **verpflichtet**, eine ANV beim Finanzamt abzugeben:

- Sie erhalten zumindest zeitweise gleichzeitig von mehreren Arbeitgeber:innen lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Sie erhalten neben Ihren beschränkt lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere österreichische Einkünfte von mehr als 730 Euro
- Bei Ihnen wurde der AVAB, AEAB oder Familienbonus Plus im Zuge der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt
- Sie erhalten österreichische Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug und die gesamten inländischen Einkünfte betragen mehr als 2.421 Euro

Wenn diese Voraussetzungen auf Sie **nicht zutreffen**, sind Sie nicht verpflichtet, die ANV zu machen. Tun Sie es jedoch freiwillig, müssen Sie Folgendes berücksichtigen:

- Für Ihre Steuerberechnung werden 10.888 Euro hinzugerechnet
- Nicht alle Absetzbeträge und Freibeträge können berücksichtigt werden

Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht

Um von Absetz- und Freibeträgen in vollem Umfang durch die ANV zu profitieren, können Sie einen Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. In diesem Fall entfällt auch die Hinzurechnung von 10.888 Euro für die Steuerberechnung.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates besitzen oder einem Staat angehören, mit dem Österreich ein DBA hat, in dem ein Diskriminierungsverbot enthalten ist. Weiters muss einer der folgenden Punkte auf Sie zutreffen:

- Mindestens 90 Prozent Ihrer Einkünfte unterliegen der österreichischen Einkommensteuer
- Ihre ausländischen Einkünfte betragen nicht mehr als 13.308 Euro im Kalenderjahr

Ihr Ansässigkeitsstaat muss Ihnen die Höhe Ihrer Einkünfte mit dem Formular E9 bescheinigen.

TIPP

Wenn Sie sich für die unbeschränkte Steuerpflicht entscheiden, haben Sie den Vorteil, dass alle Freibeträge und Absetzbeträge berücksichtigt werden können.

ACH TUNG

Den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht müssen Sie jedes Jahr neu stellen!

Wenn Sie in die unbeschränkte Steuerpflicht optieren, sind die ausländischen Einkünfte progressionserhörend zu berücksichtigen.

Wie berechnen Sie Ihre Steuer?

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Sie brauchen Ihren Jahreslohnzettel, Ihre Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

So berechnen Sie Ihre Steuer

Mit ein paar Rechenschritten sehen Sie, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung erwartet.

11

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SIE DIE HÖHE
IHRER STEUER SELBST BERECHNEN KÖNNEN.

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Wenn Sie Ihre Jahressteuer selbst berechnen möchten, müssen Sie zuerst Ihr steuerpflichtiges Einkommen ermitteln. Dafür brauchen Sie den Jahreslohnzettel.

Der Jahreslohnzettel ist die Zusammenfassung Ihrer während des Kalenderjahres erhaltenen Bezüge. Ihr:e Arbeitgeber:in muss diesen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Außerdem ist Ihr:e Arbeitgeber:in dazu verpflichtet, auch Ihnen den Jahreslohnzettel auszuhändigen, wenn Sie ihn anfordern. Der Jahreslohnzettel ist in Kennzahlen gegliedert, an denen Sie sich orientieren können.



Für die Berechnung Ihres steuerpflichtigen Einkommens benötigen Sie die Kennzahl 245 auf Ihrem Jahreslohnzettel.

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, brauchen Sie Ihre monatlichen Lohnabrechnungen. Zählen Sie die darauf angegebenen monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen zusammen. Das Ergebnis ist der Betrag, den Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 245 finden.

Die Berechnung Ihres Einkommens:



Kennzahl 245 des Jahreslohnzettels

- Werbungskosten, z. B. das Pauschale von € 132,00
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen*)
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaber:innen

= Ihr steuerpflichtiges Einkommen

*) Außergewöhnliche Belastungen, die den Selbstbehalt übersteigen bzw., die ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen sind.

Das steuerpflichtige Einkommen ist die jährliche **Steuerbemessungsgrundlage**. Das ist jener Betrag, von dem Ihre Lohnsteuer berechnet wird.

Der Unterschied zwischen Freibetrag und Absetzbetrag

Ein **Freibetrag** verringert nur die Steuerbemessungsgrundlage. Je niedriger der anzuwendende Steuersatz ist, desto geringer ist die Ersparnis durch einen Freibetrag. **Freibeträge sind:**

- Werbungskosten bzw. das Werbungskostenpauschale
- Sonderausgaben und Außergewöhnliche Belastungen
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaber:innen

Ein **Absetzbetrag** wird direkt von der Steuer abgezogen. Er vermindert Ihre Steuer in seiner vollen Höhe. **Diese Absetzbeträge gibt es:**

Absetzbeträge	Höhe im Jahr 2025
Familienbonus Plus bis zu	€ 2.000,16
Verkehrsabsetzbetrag	€ 487,00
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	€ 487,00-838,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	€ 0,00-790,00
Pendlereuro - siehe Kapitel Pendlerpauschale	€ 2,00/km
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB):	
bei 1 Kind	€ 601,00
bei 2 Kindern	€ 813,00
für jedes weitere Kind	+ € 268,00
Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB):	
bei 1 Kind	€ 444,00
bei 2 Kindern	€ 1.104,00
für jedes weitere Kind	+ € 876,00
Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 0,00-1.002,00 € 0,00-1.476,00

Der Verkehrsabsetzbetrag

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen Arbeitnehmer:innen zu. Er beträgt 487 Euro im Kalenderjahr 2025, und wird automatisch monatlich bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.

**KON
KRET**

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag werden die Wegkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz pauschal abgegolten.

Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag

Ihnen steht das Pendlerpauschale zu, aber Ihr Einkommen beträgt weniger als 15.782 Euro im Jahr 2025? Dann steht Ihnen der **erhöhte** Verkehrsabsetzbetrag anstelle des Verkehrsabsetzbetrags zu, konkret:

- Bei einem Einkommen von weniger als 14.812 Euro beträgt der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag 838 Euro
- Zwischen einem Einkommen von 14.812 und 15.782 Euro reduziert sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf 487 Euro



$$\frac{(15.782 - \text{Einkommen}) \times 351}{970} + 487$$

Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag

Beträgt Ihr Einkommen weniger als 29.743 Euro, steht Ihnen zusätzlich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zu. Dieser wird nur bei der ANV berücksichtigt, muss dort aber nicht beantragt werden:

- Bei einem Einkommen unter 19.424 Euro beträgt der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag 790 Euro
- Zwischen einem Einkommen von 19.424 und 29.743 Euro reduziert sich der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag linear auf 0 Euro



$$\frac{(29.743 - \text{Einkommen}) \times 790}{10.319}$$

Der Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis haben. Die Höhe des Absetzbetrags hängt davon ab, wie hoch die Pensionseinkünfte sind:

- Pensionseinkünfte unter 21.245 Euro im Jahr 2025: 1.002 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 21.245 Euro und 30.957 Euro:
Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 1.002 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim Pensionistenabsetzbetrag:

+	$(30.957 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 1.002$
-	9.712

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 1.476 Euro.
Er steht Ihnen zu, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie beziehen Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis
- Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- Die Einkünfte Ihres:Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin liegen nicht über 2.673 Euro im Jahr 2025
- Sie haben keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag

Wie Sie in diesem Fall das Einkommen Ihres:Ihrer (Ehe-)Partners:Partnerin ermitteln, lesen im Kapitel 2 unter „Entlastung für Alleinverdienende“. Die Berechnung erfolgt wie beim AVAB.

Auch der Betrag des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist abhängig von der Höhe Ihrer Pensionseinkünfte:

- Pensionseinkünfte unter 24.196 Euro im Jahr 2025: 1.476 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 24.196 Euro und 30.957 Euro: Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 1.476 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag:

+	$(30.957 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 1.476$
-	6.761

Der Steuertarif

2025 gilt folgender Steuertarif:

Jahreseinkommen in €	Formel, mit der Sie die Einkommensteuer in € (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen) berechnen	Grenzsteuersatz
bis 13.308	0	0 %
über 13.308 – 21.617	(Einkommen – 13.308) x 20 %	20 %
über 21.617 – 35.836	(Einkommen – 21.617) x 30 % + 1.661,80	30 %
über 35.836 – 69.166	(Einkommen – 35.836) x 40 % + 5.927,50	40 %
über 69.166 – 103.072	(Einkommen – 69.166) x 48 % + 19.259,50	48 %
über 103.072 – 1.000.000	(Einkommen – 103.072) x 50 % + 35.534,38	50 %
über 1.000.000	(Einkommen – 1.000.000.) x 55 % + 483.998,38	55 %

So berechnen Sie Ihre Steuer

Sie möchten im Vorfeld wissen, ob Sie sich durch die ANV auf eine Steuergutschrift freuen können? In 3 Schritten finden Sie es heraus.

Schritt 1: Ihre Jahressteuer

Ermitteln Sie Ihr Jahreseinkommen wie am Kapitelanfang beschrieben und wenden Sie darauf die betreffende Steuerformel an. Von dem so entstandenen Betrag ziehen Sie die Absetzbeträge ab, die Ihnen zustehen (z. B. den Verkehrsabsetzbetrag). Das Ergebnis ist Ihre Jahressteuer.

Schritt 2: Die Steuer auf Ihre sonstigen Bezüge

Zusätzlich zur Jahressteuer Ihres Einkommens brauchen Sie noch die Steuer für die sonstigen Bezüge. Das sind das 13. und 14. Gehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Bemessungsgrundlage für diese Steuer ermitteln Sie, indem Sie von Ihren sonstigen Bezügen Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeiträge für diese Bezüge abziehen.

Belaufen sich Ihre steuerbegünstigten sonstigen Bezüge auf höchstens 2.570 Euro brutto, fällt darauf keine Steuer an.



Den Bruttobetrag Ihrer sonstigen Bezüge finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 220. Die dazu gehörenden Sozialversicherungsbeiträge unter 225.



Kennzahl 220
– Kennzahl 225

= **Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge**

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, berechnen Sie diese Steuerbemessungsgrundlage über Ihre monatlichen Lohnabrechnungen: Zählen Sie dafür die monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge zusammen – allerdings ohne Ihre Beendigungsansprüche, wie z. B. eine Abfertigung.

Auch bei den sonstigen Bezügen richtet sich der Steuersatz nach der Höhe der Bemessungsgrundlage:

Höhe der Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge	Formel, mit der Sie die Steuer der sonstigen Bezüge berechnen	Grenzsteuersatz
bis € 620,00	0	0 %
über € 620,00–25.000,00	(Bemessungsgrundlage – 620) x 6 %	6 %
über € 25.000,00–50.000,00	(Bemessungsgrundlage – 25.000) x 27 % + 1.462,80	27 %
über € 50.000,00–83.333,00	(Bemessungsgrundlage – 50.000) x 35,75 % + € 8.212,80	35,75 %
über € 83.333,00	Beträge über € 83.333,00 werden zum steuerpflichtigen Einkommen für die Berechnung der Jahressteuer (Schritt 1) hinzugerechnet	nach dem allgemeinen Steuertarif

Schritt 3: Das Endergebnis

Zählen Sie die beiden Ergebnisse, also die Steuer von Ihren sonstigen Bezügen und die Jahressteuer von Ihrem Einkommen, zusammen. Dieses Endergebnis ist die gesamte Steuer, die für Ihr Jahreseinkommen anfällt. Diesen Betrag müssen Sie nun mit dem vergleichen, was Sie bereits über die monatliche Lohnverrechnung bezahlt haben: Sie sehen, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung durch die ANV erwarten können.



Wie viel Lohnsteuer Sie für das vergangene Jahr bereits bezahlt haben, finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 260.



Katharina Kraft ist Angestellte und Alleinverdienerin mit 2 Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren. Für die beiden Kinder hat sie Anspruch auf die Familienbeihilfe. Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt 4.000,00 Euro. Zusätzlich zu ihrem monatlichen Gehalt erhält sie auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Schritt 1: Katharinas Jahressteuer

Bemessungsgrundlage laut Jahreslohnzettel

(KZ 245)	€ 39.326,40
– Werbungskostenpauschale	€ 132,00
Einkommen	€ 39.194,40

$$(39.194,40 - 35.836) \times 40 \% + 5.927,50 = € 7.270,86$$

= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	€ 7.270,86
– Alleinverdienerabsetzbetrag	€ 813,00
– Verkehrsabsetzbetrag	€ 487,00
– Familienbonus Plus für 2 Kinder	€ 4.000,32
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	€ 1.970,54

Schritt 2: Katharinas Steuer für die sonstigen Bezüge

Sonstige Bezüge (KZ 220)	€ 8.000,00
– Sozialversicherung (KZ 225)	€ 1.365,60
= Summe	€ 6.634,40

$$(6.634,40 - 620) \times 6 \% = € 360,86$$

= Steuer auf sonstige Bezüge	€ 360,86
------------------------------	----------

Schritt 3: Katharinas Endergebnis

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge

(Ergebnis Schritt 1)	€ 1.970,54
+ Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge	€ 360,86
= Einkommensteuer	€ 2.331,40
– anrechenbare Lohnsteuer (KZ 260)	€ 7.144,70
= Lohnsteuergutschrift	€ 4.813,30

Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?

Beschwerde & Co

Freibeträge oder Absetzbeträge wurden nicht berücksichtigt oder das Finanzamt reagiert nicht fristgerecht? So können Sie vorgehen.

Raten- und Stundungsansuchen

Wenn Sie Ihre Steuer nicht sofort bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt um Zahlungserleichterung anzusuchen.

Zinsen

Haben Sie Schulden beim Finanzamt, fallen Zinsen an. Aber auch Ihre Steuergutschrift wird verzinst.

12

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE MÖGLICHKEITEN
SIE BEI PROBLEMEN MIT DEM FINANZAMT HABEN.

Beschwerde & Co

Folgende Rechtsmittel stehen Ihnen unter anderem zur Verfügung:

- Beschwerde
- Bescheidaufhebung
- Wiederaufnahme
- Vorlageantrag
- Säumnisbeschwerde

Ein Rechtsmittel ist ein Schreiben an das Finanzamt, das folgende Informationen enthalten muss:

- Der Bescheid, gegen den sich das Rechtsmittel richtet
- Eine Bezeichnung, um welches Rechtsmittel es sich handelt
- Eine Begründung, warum Sie den Bescheid anfechten
- Eine Erklärung, welche Änderung Sie beantragen

TIPP

Musterbriefe zu den verschiedenen Rechtsmitteln finden Sie auf www.arbeiterkammer.at in der Rubrik Service unter dem Menüpunkt Musterbriefe.

Die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid

Rechtsmittel können Sie entweder postalisch oder über FinanzOnline einbringen. Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig.



Haben Sie einen aktiven Zugang zu FinanzOnline? Und haben Sie die elektronische Zustellung nicht deaktiviert? Dann erhalten Sie die Bescheide in FinanzOnline. Ab diesem Zeitpunkt beginnen die Fristen zu laufen.

TIPP

Holen Sie sich die ID Austria! Infos und Videoanleitung: wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerveranlagung/Zugang-zu-FinanzOnline-ab-1.10.2025.html

Sie sind der Meinung, dass Ihnen fälschlicherweise Freibeträge oder Absetzbeträge aus Ihrer ANV nicht anerkannt wurden? Dann können Sie gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid schriftlich eine Beschwerde einlegen.



Für Beschwerden gibt es eine Frist: Ihr Brief muss **innerhalb eines Monats ab Zustellung** des Bescheids an das Finanzamt abgeschickt werden.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung

Mit dem Einkommensteuerbescheid, gegen den Sie Beschwerde erheben, wird eine Nachzahlung festgesetzt? Dann sollten Sie in Ihrem Beschwerdebrief auch einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ stellen. Damit erreichen Sie, dass Sie den Betrag, der von Ihnen gefordert wird, nicht sofort bezahlen müssen. Dem Aussetzungsantrag muss nicht stattgegeben werden, wenn der Bescheid deswegen falsch ist, weil Sie vergessen haben, etwas anzugeben.

**ACH
TUNG**

Wird Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben, müssen Sie auf den fälligen Betrag zusätzlich noch Aussetzungszinsen zahlen.

Aussetzungszinsen fallen allerdings erst ab einem Betrag von 50 Euro an.

zB

Klara Klug lebt mit Ihrer Tochter Sandra allein. Sie hat Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), und lässt sich diesen bereits bei der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigen. Allerdings wurde er in Ihrem Einkommensteuerbescheid 2025 vom 7. Mai 2026 nicht anerkannt. Deshalb erhält sie eine Steuernachforderung von 601 Euro. Dagegen legt Klara Beschwerde ein und schließt einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung an.



Klara Klug
Am rechten Weg 12
1234 Klagenbach

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Klagenbach, 28. Mai 2026

Abgabenkontonummer: 12 345/6789
Sozialversicherungsnummer: 1234 170977

Einkommensteuerbescheid 2025 vom 07.05.2026

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BESCHWERDE

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr 2025 eine Steuernachforderung von 601 Euro festgesetzt.

Bei Berechnung der Einkommensteuer wurde im Kalenderjahr 2025 nicht berücksichtigt, dass ich Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind habe. Ich lebe mit meiner Tochter, Sandra Klug, Sozialversicherungsnummer 5678 030610, alleine und bezog für sie mehr als 6 Monate Familienbeihilfe.

Ich beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem der Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind berücksichtigt wird.

Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von 601 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klara Klug".

Klara Klug

Die Beschwerde gegen den Vorauszahlungsbescheid

Unter bestimmten Umständen schreibt Ihnen das Finanzamt vierteljährliche Steuervorauszahlungen vor:

- Sie haben 2 oder mehrere Dienstverhältnisse oder Pensionsbezüge gleichzeitig oder
- Sie haben ein Dienstverhältnis und ein zusätzliches Einkommen aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag von über 730 Euro jährlich und
- die errechnete Vorauszahlung beträgt mehr als 300 Euro.

Die Steuervorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr werden Ihnen die Vorauszahlungen in der festgesetzten Höhe angerechnet.

Eines Ihrer Dienstverhältnisse ist weggefallen und deshalb sind die Vorauszahlungen nun zu hoch? In diesem Fall können Sie gegen den Vorauszahlungsbescheid Beschwerde einlegen.



Ihre Beschwerde müssen Sie innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Bescheids an das Finanzamt schicken.

Herabsetzungsantrag Vorauszahlungsbescheid

Ist die Beschwerdefrist bereits abgelaufen, können Sie bis zum 30. September mit einem formlosen Schreiben an das Finanzamt die Vorauszahlungen reduzieren lassen.

Der Vorlageantrag

Sind Sie der Meinung, die Antwort auf Ihre Beschwerde – die Beschwerdevorentscheidung – ist nicht richtig, können Sie die Sachlage vom Bundesfinanzgericht prüfen lassen. Dazu stellen Sie beim Finanzamt den Antrag, dass Ihre Beschwerde dem Gericht vorgelegt wird.



Ihren Vorlageantrag müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Zustellung** der Beschwerdeentscheidung an das Finanzamt schicken.

Das Bundesfinanzgericht gibt Ihrer Beschwerde nicht Recht?
Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 6 Wochen eine kostenpflichtige Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einbringen. Die Revision muss für Sie von einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei eingebracht werden.

Die Säumnisbeschwerde

Das Finanzamt muss über Ihre ANV oder Ihre Beschwerde innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Erhalten Sie innerhalb dieser Frist keine Antwort vom Finanzamt, können Sie eine Säumnisbeschwerde erheben. Die Säumnisbeschwerde ist direkt an das Bundesfinanzgericht zu stellen.

Aufgrund der Säumnisbeschwerde muss das Finanzamt dem Bundesfinanzgericht mitteilen, warum es für die Bearbeitung so lange braucht.



Eine Entscheidung über Ihren Antrag kann mit der Säumnisbeschwerde nicht erzwungen werden.

Der Antrag auf Bescheidaufhebung

Sie stellen nach Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat fest, dass der Bescheid nicht richtig ist? Zum Beispiel, weil ein Freibetrag nicht berücksichtigt wurde oder Ihnen ein Absetzbetrag nicht anerkannt wurde? Dann haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Finanzamt die Aufhebung des Bescheides zu beantragen.



Für den Antrag auf Aufhebung haben Sie nach der Zustellung des Bescheids 12 Monate Zeit.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Sollten Sie auch die 12-monatige Frist für die Bescheidaufhebung verpasst haben, können Sie unter Umständen eine Wiederaufnahme beim Finanzamt beantragen.

Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass es neue Tatsachen gibt, die im Verfahren bisher nicht berücksichtigt wurden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Behinderung rückwirkend zuerkannt wird.



Vergessene Frei- oder Absetzbeträge sind allerdings **kein Grund** für eine Wiederaufnahme.

Raten- und Stundungsansuchen

Haben Sie Steuerschulden und können Sie diese im Moment nicht begleichen, dann haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt ein Raten- oder Stundungsansuchen zu stellen. Damit Ihrem Ansuchen stattgegeben wird, müssen Sie dem Finanzamt glaubhaft versichern, dass Sie trotz des Zahlungsaufschubs Ihre Steuerschulden begleichen können. Außerdem muss die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden sein.

Ratenansuchen

Beim Ratenansuchen vereinbaren Sie mit Ihrem Finanzamt monatl. Teilzahlungen. Das Finanzamt kann in der Regel bis zu 12 Monatsraten gewähren.

Stundungsansuchen

Bei einem Stundungsansuchen versuchen Sie die Zahlung Ihrer gesamten Steuerschuld auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zum neu vereinbarten Termin wird der ganze Betrag Ihrer Steuerschuld wieder fällig.

Zinsen

Sowohl für Sie als auch für das Finanzamt können Zinsen anfallen. Haben Sie Schulden beim Finanzamt müssen Sie in der Regel Zinsen zahlen. Bei einer Gutschrift erhalten Sie Zinsen vom Finanzamt.

**KON
KRET**

Generell gilt: Zinsen werden erst ab einem Betrag von über 50 Euro eingefordert oder gutgeschrieben. Unter 50 Euro werden Zinsen nicht verrechnet.



Die Höhe der Verzinsung beträgt allgemein 2 Prozent über dem Basiszinssatz. Stundungszinsen wurden ab dem 1. Juli 2024 jedoch auf 4,5 Prozent über dem Basiszinssatz angehoben. Die aktuelle Zinshöhe finden Sie im „Erlass betreffend Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde-, Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen“.

Stundungszinsen

Haben Sie mit dem Finanzamt eine Ratenzahlung oder eine Stundung Ihrer Steuerschuld vereinbart, fallen Zinsen auf den überfälligen Betrag an. Beträgt Ihre Abgabenschuld maximal 750 Euro, werden Ihnen keine Stundungszinsen berechnet. Für Steuerschulden über 750 Euro fallen Zinsen an.

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen sind Nachforderungs- oder Gutschriftszinsen. Sie fallen an, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 2025 erst nach dem 30. September 2026 festgesetzt wird. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verzögerung von Ihnen oder dem Finanzamt verursacht wurde.

**KON
KRET**

Anspruchszinsen auf Steuernachzahlungen und Steuergutschriften fallen für den Zeitraum ab dem 1. Oktober bis zur Erlassung des Bescheids an.

Anspruchszinsen können maximal für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt werden.

Beschwerdezinsen

Sie haben zu viel Einkommensteuer bezahlt, weil Ihrer Beschwerde später Recht gegeben und dadurch Ihre Abgabenschuld herabgesetzt wurde? In diesem Fall können Sie Beschwerdezinsen auf den Betrag bekommen, den Sie zu viel bezahlt haben. Beschwerdezinsen werden allerdings nicht automatisch festgesetzt, sondern nur, wenn Sie einen Antrag stellen.



Beschwerdezinsen fallen vom Zahlungseingang Ihrer Steuer bis zur Bekanntgabe der Beschwerdevorentscheidung an.

Aussetzungszinsen

Haben Sie eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid eingelebt und dabei einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ gestellt? Wurde dem Antrag stattgegeben, brauchen Sie die betreffenden Zahlungen vorerst nicht zu leisten. Solange das Verfahren läuft, fallen Aussetzungszinsen an. Allerdings müssen Sie diese nur dann bezahlen, wenn Ihre Beschwerde abgewiesen wird.

Sie haben einen freien Dienst- od. Werkvertrag?

Einkommensteuererklärung statt ANV

Ihr Jahreseinkommen und Ihr Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit überschreiten bestimmte Grenzen.

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Von Ihren Einnahmen ziehen Sie die Betriebsausgaben bzw. -pauschale ab. Außerdem gibt es einen Gewinnfreibetrag.

Honorarnoten

Hier erfahren Sie, was eine Honorarnote enthalten muss.

Kleinunternehmer:innenregelung, Umsatzsteuer und Vorsteuer

Bei mehr als 55.000 Euro Umsatz jährlich sind Sie umsatzsteuerpflichtig.

13

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS BEI IHRER
EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG WICHTIG IST.

Einkommensteuererklärung statt ANV

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie machen, wenn Ihr Gesamteinkommen inklusive lohnsteuerpflichtiger Einkünfte mehr als 14.517 Euro im Kalenderjahr beträgt und einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Sie haben nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten oder
- Sie haben Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde oder
- Sie haben steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt, für die noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde.

Ihre selbstständigen Nebeneinkünfte können z. B. Tätigkeiten aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag sein.

Wenn Sie Ihre Einkünfte ausschließlich aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag beziehen, müssen Sie ab einem Jahresgewinn von 13.308 Euro eine Einkommensteuererklärung abgeben.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln.

Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres mit dem Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline durchführen

**ACH
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Nebentätigkeiten ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Grenze von 14.517 Euro nicht übersteigt.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung von Nebeneinkünften

Gewinne aus einer Nebentätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Die Einschleifregelung zwischen 730 Euro und 1.460 Euro

Liegt der Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit in diesem Bereich, ist nur das Doppelte des Betrags, der Ihren Gewinn von 730 Euro übersteigt, steuerpflichtig.



$$(\text{Gewinn} - 730) \times 2$$



Dieter Doppel arbeitet neben seiner Anstellung immer wieder als Kinderbetreuer auf Honorarbasis. Im Vorjahr hat er damit Nebeneinkünfte von 990 Euro erzielt. Von diesem Gewinn muss er 520 Euro versteuern.

$$\begin{aligned} & \text{€ 990,00 Gewinn} \\ & - \text{€ 730,00 Jahresgrenze} \\ \hline & = \text{€ 260,00} \times 2 \\ \hline & = \text{€ 520,00 zu versteuernder Gewinn} \end{aligned}$$

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Der Gewinn, den Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen, errechnet sich aus der Differenz zwischen Ihren Einnahmen und Ihren betrieblich bedingten Ausgaben.

Die Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zahlungen, die Sie als Entlohnung für Ihre Leistung bekommen. Bei einem freien Dienst- oder Werkvertrag gelten darüber hinaus noch folgende Beträge als Einnahmen:

- Kostenersätze, die Sie von Ihrem: Ihrer Auftraggeber:in bekommen, ausgenommen Reisekostenersätze, denen ein Aufwand in gleicher Höhe gegenüber steht
- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die von dem: der Auftraggeber:in einbehalten werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)
- Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse, die von dem: der Auftraggeber:in bezahlt werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)



Der Anteil des: der Auftraggebers: Auftraggeberin zur Sozialversicherung zählt nicht zu Ihren Betriebseinnahmen.

Die Betriebsausgaben

Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Nebentätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Beispiele dafür sind:

- Die von Ihnen bezahlten oder einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- Dienstnehmer:innenbeiträge zur Sozialversicherung, die von Ihrem: Ihrer Auftraggeber:in einbehalten wurden
- Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse, die von Ihrem: Ihrer Auftraggeber:in bezahlt wurden
- Fahrtkosten oder 50 Prozent der Wochen-, Monats-, Jahreskarte
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Geschäftsessen: 50 Prozent der jeweiligen Kosten

- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Kosten von Aus- und Fortbildungen bzw. einer Umschulung
- Steuerberatungskosten
- Arbeitsplatzpauschale
- ergonomisch geeignete Möbel

Arbeitsplatzpauschale

Sie erzielen betriebliche Einkünfte – z. B. Freier Dienstvertrag, Werkvertrag – und müssen dafür Ihre Wohnung nutzen, verfügen aber über kein eigenes Arbeitszimmer? Dann können Sie für diese Aufwendungen ein Pauschale geltend machen.

Das **große Arbeitsplatzpauschale** in Höhe von 1.200 Euro steht Ihnen zu, wenn,

- Sie keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielen, für die außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht **oder**
- Ihre Einkünfte, die außerhalb der Wohnung erzielt werden, höchstens 13.308 Euro betragen.

Das **kleine Arbeitsplatzpauschale** von 300 Euro steht Ihnen zu, wenn,

- Ihre Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit, die außerhalb der Wohnung ausgeübt wird, mehr als 13.308 Euro betragen.

Zusätzlich zum kleinen Arbeitsplatzpauschale können Sie ergonomisch geeignete Möbel von bis zu 300 Euro pro Jahr berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie keine Basispauschalierung oder Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen in Anspruch nehmen.

**KON
KRET**

Im Kalenderjahr, in dem Sie mit der Tätigkeit beginnen oder enden, ist für jedes Monat der Tätigkeit jeweils 1/12 des Pauschales anzusetzen.

TIPP

Das Arbeitsplatzpauschale können Sie zusätzlich zur Basispauschalierung und Kleinunternehmerpauschalierung geltend machen.

Das Betriebsausgabenpauschale

Statt Ihren tatsächlichen Betriebsausgaben können Sie auch das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Es steht Ihnen entweder die Basispauschalierung oder die Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen zur Verfügung.

Basispauschalierung

Die Basispauschalierung können Sie wählen, wenn Ihr Vorjahresumsatz nicht mehr als 320.000 Euro betragen hat und Sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen.

Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 6 % (max. 19.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 13,5 % (max. 43.200 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale können Sie noch folgende Kosten als Betriebsausgaben absetzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse
- Reise- und Fahrtkosten, nur bei Kostenersatz in gleicher Höhe
- 50 Prozent der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Waren u. Halberzeugnisse sowie Rohstoffe, Zutaten u. Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- Weitergegebene Honorare
- Arbeitsplatzpauschale

**ACH
TUNG**

Sie können vom Pauschale zu den tatsächlichen Betriebsausgaben wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen

Diese können Sie ausschließlich für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb beanspruchen. Voraussetzung ist, dass Sie das gesamte Jahr nicht umsatzsteuerpflichtig waren. Bezuglich Umsatzsteuerpflicht siehe Abschnitt Umsatzsteuer.

Das Pauschale beträgt:

- 45 Prozent der Betriebseinnahmen eines Produktionsbetriebs
- 20 Prozent der Betriebseinnahmen bei einem Dienstleistungsbetrieb

Was ein Dienstleistungsbetrieb ist, können Sie in der Dienstleistungsbetriebe-Verordnung nachlesen.

Zusätzlich zum Pauschale können Sie noch berücksichtigen lassen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Betrieblichen Vorsorgekasse
- 50 Prozent der Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte
- Großes oder kleines Arbeitsplatzpauschale

Alle anderen Ausgaben sind allerdings mit dem Pauschale abgedeckt. Dieses Pauschale gilt nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer:innen, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.



Sie können von der Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen jederzeit auf eine andere Gewinnermittlungsart wechseln (Basispauschalierung oder tatsächliche Betriebsausgaben). Sie sind dann aber an diese Gewinnermittlungsart für 3 Jahre gebunden.

Der Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer Nebentätigkeit bis 33.000 Euro können Sie den Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) geltend machen: Er reduziert Ihren zu versteuernden Gewinn um 15 Prozent, also maximal 4.950 Euro im Jahr. Für höhere Gewinne ist der Freibetrag gestaffelt.

Voraussetzung für den Gewinnfreibetrag: Die Gewinne stammen aus betrieblichen Einkünften, z. B. einem freien Dienst- o. Werkvertrag



Den Freibetrag für Ihre Gewinne über 33.000 Euro können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie in abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Die Staffelung des Freibetrags

Gewinne	Gewinnfreibetrag
bis € 33.000,00	15 %
die nächsten € 145.000,00	13 %
die nächsten € 175.000,00	7 %
die nächsten € 230.000,00	4,5 %
über € 580.000,00	0 %



Karl Kauf erzielt einen Gewinn von 36.000 Euro. 500 Euro hat er in diesem Jahr in eine neue Maschine investiert. Für diese Investition kann er noch zusätzlich 13 Prozent Gewinnfreibetrag geltend machen.

(Gewinnfreibetrag max. € 5.340, das sind 15 % von € 33.000 + 13 % von € 3.000)

Grundfreibetrag für den Gewinn von € 33.000	15 %	€ 4.950
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		€ 390

Gewinnfreibetrag gesamt		€ 5.340
--------------------------------	--	----------------

TIPP

Weitere Informationen zum freien Dienstvertrag finden Sie auf www.arbeiterkammer.at im Menü „Beratung“ bei „Steuer & Einkommen“.

Honorarnoten

Wenn Sie einem:einer Auftraggeber:in Ihre erbrachte Leistung in Rechnung stellen, muss Ihre Honorarnote bestimmte Informationen enthalten – je nachdem, wie hoch der Rechnungsbetrag ist.

Honorarnoten bis 400 Euro

- Ihr Name und Ihre Anschrift
- Der Zeitraum, in dem Sie die Leistung erbracht haben
- Der Rechnungsbetrag
- Die Umsatzsteuer, die auf den Rechnungsbetrag entfällt, inklusive dem Steuersatz bzw. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Das Ausstellungsdatum
- Die Art Ihrer Leistung

Bei Honorarnoten über 400 Euro zusätzlich

- Name und Anschrift des:der Auftraggebers:Auftraggeberin
- Ihre UID-Nummer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Weiters bei Rechnungen über 10.000 Euro: die UID-Nummer Ihres:Ihrer Auftraggebers:Auftraggeberin

zB

Frida Frei arbeitet als selbstständige Buchhalterin. Einer Ihrer Kunden ist der Konditor, der bei ihr im Haus ein kleines Café betreibt. Für ihre Leistungen im Mai verrechnet Frida 450 Euro.



Frida Frei e.U.
Gerade Gasse 33/7
2345 Dinkelsbrunn

Café Zuckerhof GmbH
z. H. Herrn Rudi Rund
Gerade Gasse 33
2345 Dinkelsbrunn

Dinkelsbrunn, 6. Juni 2025

Honorarnote

für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten im Mai 2025

Honorar: € 450,00

Rechnungsbetrag: € 450,00

Diese Umsätze sind gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG, Kleinunternehmerregelung von der Umsatzsteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Frida Frei". The signature is fluid and cursive, with "Frida" on top and "Frei" below it, both starting with a capital letter.

Frida Frei

Bankverbindung: Bank, IBAN, BIC

Kleinunternehmer:innenregelung, Umsatzsteuer und Vorsteuer

Haben Sie einen Werkvertrag oder Freien Dienstvertrag, gelten Sie im Steuerrecht als Unternehmer:in. Abhängig von Ihrem Jahresumsatz müssen Sie grundsätzlich die Umsatzsteuer abführen.

Die Umsatzsteuer

Bis zu einem Jahresumsatz von 55.000 Euro sind Sie nicht umsatzsteuerpflichtig. Überschreiten Sie diese Grenze, müssen Sie vierteljährlich bzw. monatlich Umsatzsteuer abführen und können dabei auch eine eventuell angefallene Vorsteuer abziehen. Zusätzlich müssen Sie einmal im Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen.



Bleiben Sie unter der Grenze von 55.000 Euro, können Sie die Regelbesteuerung freiwillig wählen und dadurch vom Vorsteuerabzug profitieren. In diesem Fall müssen Sie Ihrem: Ihrer Vertragspartner:in aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Die Kleinunternehmer:innenregelung

Als Kleinunternehmer:in brauchen Sie Ihren Auftraggeber:innen keine Umsatzsteuer zu verrechnen – und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen. Allerdings können Sie dann auch keine Vorsteuer geltend machen.

Die Kleinunternehmer:innenregelung trifft auf Sie zu, wenn Ihre Umsätze des Vorjahres und laufenden Jahres nicht mehr als 55.000 Euro betragen. Sie können im laufenden Jahr die Grenze von 55.000 Euro um 10 Prozent überschreiten, also Umsätze bis zu 60.500 Euro erzielen, um in diesem Jahr noch umsatzsteuerfrei zu sein. Ab dem Folgejahr sind Sie jedoch jedenfalls umsatzsteuerpflichtig.

Der Umsatz, mit dem Sie die Grenze von 60.500 Euro überschreiten und alle folgenden Umsätze, sind bereits im laufenden Jahr umsatzsteuerpflichtig.



Bernd Burger ist Essenzusteller und hat im Jahr 2025 Umsätze von 60.000 Euro. Damit überschreitet er die Kleinunternehmer:innengrenze um weniger als 10 Prozent. Seine gesamten Umsätze von 2025 bleiben umsatzsteuerfrei. Im Jahr 2026 hat er nur Umsätze von 30.000 Euro. Obwohl er 2026 unter der Kleinunternehmer:innengrenze bleibt (55.000 Euro), ist er jedoch mit diesen 30.000 Euro umsatzsteuerpflichtig. Das heißt: Er kann 2025 in seiner Einkommensteuererklärung die Kleinunternehmer:innenpauschalierung noch in Anspruch nehmen, 2026 aber nicht mehr.

Die Vorsteuer

Sie sind als Unternehmer:in umsatzsteuerpflichtig? Dann bekommen Sie die Umsatzsteuer, die Sie selbst bei Ihren Betriebsausgaben bezahlt haben, wieder zurück. Sie können sie als Vorsteuer geltend machen.

Der Betrag wird bei Ihrer vierteljährlichen oder monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung von der Umsatzsteuer Ihrer eigenen Honorarnoten abgezogen. Vorausgesetzt, die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen Ihrer Betriebsausgaben gesondert ausgewiesen.



Der selbstständige Lektor Stefan Strich hatte im 3. Quartal 2025 einen Umsatz von 10.835 Euro. Dafür wird eine Umsatzsteuer von 2.167 Euro fällig.

Für seine Lektorentätigkeit kaufte er im August einen PC. Der PC kostete 1.800 Euro, inklusive der Umsatzsteuer von 300 Euro. Diese 300 Euro werden ihm bei seiner Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen. Er muss also nur noch 1.867 Euro Umsatzsteuer für das 3. Quartal bezahlen.

►.....
€ 2.167,00 Umsatzsteuer
– € 300,00 Vorsteuer
= € 1.867,00 zu überweisende Umsatzsteuer

Vorsteuerpauschalierung

Wenn Sie nur geringe Betriebsausgaben haben, können Sie als Vorsteuer einen Pauschalbetrag abziehen. Dieser beträgt 1,8 Prozent (höchstens 5.760 Euro) Ihres Gesamtumsatzes.

Wenden Sie die Vorsteuerpauschalierung an, können Sie Ihre tatsächlich bezahlte Vorsteuer nicht mehr abziehen – außer, die Vorsteuer von folgenden Betriebsausgaben:

- Abnutzbare Wirtschaftsgüter, die mehr als 1.100 Euro kosten
- Sonstige Leistungen für die Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wenn die Herstellung 1.100 Euro übersteigt
- Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten sowie weitergegebene Honorare

**ACH
TUNG**

Nehmen Sie die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch,
sind Sie für 2 Jahre daran gebunden.

Vorschau ANV 2026: Was gibt es Neues?

Valorisierung der Steuerwerte:

Für 2026 ergeben sich folgende angepasste Werte:

- SV Bonus 55 % der SV-Beiträge: max. 1.300 Euro
- SV Bonus mit PP 55 % der SV Beiträge: max. 1.423 Euro
- SV Bonus bei Pension 80 % der SV Beiträge: max. 723 Euro

Der Pendlereuro wird von 2 auf 6 Euro pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz angehoben.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

- Für 1 Kind: 612 Euro
- Für 2 Kinder: 828 Euro
- Für 3 Kinder: 1.101 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 273 Euro

Zuverdienstgrenze AVAB: 7.411 Euro

Einkommen von Partner:innen für außergewöhnliche Belastung:
7.411 Euro

Unterhaltsabsetzbetrag

- Für 1 Kind: 38 Euro
- Für das 2. Kind: 56 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 75 Euro

Absetzbeträge

Verkehrsabsetzbetrag:	€ 496
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag: Einschleifbereich € 15.069 bis € 16.056	€ 853
Zuschlag Verkehrsabsetzbetrag: Einschleifbereich € 19.761 bis € 30.259	€ 804
Pensionistenabsetzbetrag: Einschleifbereich € 21.614 bis € 31.494	€ 1.020
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag: Einschleifbereich € 24.616 bis € 31.494	€ 1.502
Grenze der Einkünfte von (Ehe-)Partner:innen:	€ 2.720

Einkommensteuertarif für das Jahr 2026

Einkommen unter € 13.539:	0 %
Einkommen über € 13.539 bis € 21.992:	20 %
Einkommen über € 21.992 bis € 36.458:	30 %
Einkommen über € 36.458 bis € 70.365:	40 %
Einkommen über € 70.365 bis € 104.859:	48 %
Einkommen über € 104.859:	50 %
Einkommen über € 1.000.000:	55 %

Veranlagungsgrenzen

ANV:	€ 14.769
EStE:	€ 13.539
Beschränkte Steuerpflicht:	€ 2.463
Hinzurechnung bei beschränkter Steuerpflicht:	€ 11.077

Nähere Informationen zu den Themen finden Sie in den einzelnen Kapiteln!

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE ADRESSEN,
EIN GLOSSAR, EINE ÜBERSICHT ÜBER TAG- UND
NÄCHTIGUNGSGELDER FÜR DAS AUSLAND UND MUSTER
DER STEUERFORMULARE L 1, L 1k, L 1k-bF, L 1ab, L1i, L 1d.

Wichtige Adressen

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Johannesgasse 5
Tel.: +43 1 51433-0

FinanzOnline-Hotline

Tel.: +43 50 233 790
(Mo-Fr: 8 bis 17 Uhr)

Terminvereinbarung Finanzamt

+43 050 233 700
(Mo-Do: 7.30 bis 15.30 Uhr,
Fr: 7.30 bis 12.00 Uhr)

Steuerombudsamt

E-Mail:
steuerombudsamt@bmf.gv.at

Bundesfinanzgericht

1030 Wien, Hintere Zollamtsstr. 2b
Tel.: +43 50 250 577 100

Bürgerservice des Finanzministeriums

Tel.: +43 50 233 765
(Mo-Fr: 8 bis 16 Uhr)

Finanzamt Österreich – Postfach 260, 1000 Wien



Alle Dienststellen des Finanzamt Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen Telefonnummer: +43 50 233 233.

Burgenland

Dienststelle Eisenstadt

7000 Eisenstadt,
Neusiedler Straße 46

Dienststelle Oberwart

7400 Oberwart, Prinz Eugenstr. 3

Dienststelle Villach

9500 Villach,
Meister-Friedrich-Straße 2

Dienststelle Wolfsberg

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3

Kärnten

Dienststelle Klagenfurt

9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Siriustraße 11

Dienststelle Spittal/Drau

9800 Spittal/Drau,
Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2

Dienststelle St. Veit/Glan

9300 St.Veit/Glan,
Sponheimer Straße 1

Niederösterreich

Dienststelle Amstetten

3300 Amstetten, Graben 7

Dienststelle Baden

2500 Baden, Josefsplatz 13

Dienststelle Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 2

Dienststelle Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9

Dienststelle Gmünd

3950 Gmünd, Albrechtser Str. 4

Dienststelle Hollabrunn	Oberösterreich
2020 Hollabrunn, Babogasse 9	Dienststelle Braunau am Inn
Dienststelle Horn	5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 60
3580 Horn, Schloßplatz 1	Dienststelle Freistadt
Dienststelle Korneuburg	4240 Freistadt, Schlosshof 2
2100 Korneuburg, Laaer Str. 13-15	Dienststelle Gmunden
Dienststelle Krems/Donau	4810 Gmunden, Johann Tagwerker-Straße 2
3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 58	Dienststelle Grieskirchen
Dienststelle Lilienfeld	4710 Grieskirchen, Manglburg 17
3180 Lilienfeld, Liese Prokop Straße 14	Dienststelle Kirchdorf/Krems
Dienststelle Melk	4560 Kirchdorf/Krems, Pernsteiner Straße 23–25
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25	Dienststelle Linz
Dienststelle Mistelbach	4020 Linz, Bahnhofplatz 7
2130 Mistelbach, Mitschastraße 5	Dienststelle Perg
Dienststelle Mödling	4320 Perg, Herrenstraße 20
2340 Mödling, DI Wilhelm Haßlinger-Straße 3	Dienststelle Ried im Innkreis
Dienststelle Neunkirchen	4910 Ried im Innkreis, Friedrich-Thurner-Straße 7
2700 Wiener Neustadt Grazer Straße 95	Dienststelle Rohrbach
Dienststelle Scheibbs	4150 Rohrbach, Linzer Straße 15
3270 Scheibbs, Erlafpromenade 10	Dienststelle Schärding
Dienststelle St. Pölten	4780 Schärding, Gerichtsplatz 2
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8	Dienststelle Steyr
Dienststelle Tulln/Donau	4400 Steyr, Handel-Mazzetti- Promenade 14
3430 Tulln/Donau, Albrechtsgasse 26–30	Dienststelle Urfahr
Dienststelle Waidhofen/Thaya	4020 Linz, Bahnhofplatz 7
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 23–26	Dienststelle Vöcklabruck
Dienststelle Wiener Neustadt	4840 Vöcklabruck, Franz Schubert-Str. 37
2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 95	Dienststelle Wels
Dienststelle Zwettl	4600 Wels, Dragonerstraße 31
3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a	

Salzburg

- Dienststelle Salzburg-Stadt**
5026 Salzburg, Aigner Straße 10
- Dienststelle Salzburg-Land**
5026 Salzburg, Aigner Straße 10
- Dienststelle St. Johann i. Pongau**
5600 St. Johann im Pongau,
Hans Kappacherstraße 14
- Dienststelle Tamsweg**
5580 Tamsweg, Gartengasse 3
- Dienststelle Zell am See**
5700 Zell am See,
Brucker Bundesstraße 13

Steiermark

- Dienststelle Bad Radkersburg**
8490 Bad Radkersburg,
Grazertorplatz 15
- Dienststelle Bruck an der Mur**
8600 Bruck an der Mur,
An der Postwiese 8
- Dienststelle Deutschlandsberg**
8530 Deutschlandsberg,
Bahnhofstraße 6
- Dienststelle Feldbach**
8330 Feldbach, Gnaser Straße 3
- Dienststelle Graz-Stadt**
8010 Graz, Conrad-von Hötzendorf-Straße 14–18
- Dienststelle Graz-Umgebung**
8010 Graz, Adolf-Kolping-Gasse 7
- Dienststelle Hartberg**
8230 Hartberg, Rotkreuzplatz 2
- Dienststelle Judenburg**
8750 Judenburg, Herrengasse 30
- Dienststelle Leibnitz**
8430 Leibnitz, Lastenstraße 10
- Dienststelle Leoben**
8700 Leoben, Erzherzog
Johann-Straße 5

Dienststelle Liezen

- 8940 Liezen, Hauptstraße 36
- Dienststelle Mürzzuschlag**
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannng. 10
- Dienststelle Voitsberg**
8570 Voitsberg, Dr.-Christian-Niederdorfer-Straße 1
- Dienststelle Weiz**
8160 Weiz,
Hans-Kloepfer-Gasse 10

Tirol

- Dienststelle Landeck**
6500 Landeck, Innstraße 11
- Dienststelle Innsbruck**
6020 Innsbruck, Innrain 32
- Dienststelle Kitzbühel**
6370 Kitzbühel, Im Gries 9
- Dienststelle Kufstein**
6330 Kufstein, Oskar-Pirlo-Str. 15
- Dienststelle Lienz**
9900 Lienz, Dolomitenstraße 1
- Dienststelle Reutte**
6600 Reutte, Claudiistraße 7
- Dienststelle Schwaz**
6130 Schwaz, Brandlstraße 19/1

Vorarlberg

- Dienststelle Bregenz**
6900 Bregenz, Brielgasse 19
- Dienststelle Feldkirch**
6800 Feldkirch, Reichsstraße 154

Wien

- Dienststelle Wien 1/23**
Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4
- Dienststelle Wien 2/20/21/22**
1220 Wien, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 2

Dienststelle Wien 3/6/7/11/15
Schwechat/Gerasdorf
 Finanzzentrum Wien Mitte
 1030 Wien, Marxergasse 4
Dienststelle Wien 4/5/9/10/18/19
Klosterneuburg
 Finanzzentrum Wien Mitte
 1030 Wien, Marxergasse 4

Dienststelle Wien 8/16/17
 Finanzzentrum Wien Mitte
 1030 Wien, Marxergasse 4
Dienststelle 12/13/14/
Purkersdorf
 Finanzzentrum Wien Mitte
 1030 Wien, Marxergasse 4

Sozialministerium Service

Landesstelle Burgenland
 7000 Eisenstadt,
 Neusiedler Straße 46,
 Tel.: +43 2682 64046

Landesstelle Kärnten
 9020 Klagenfurt,
 Kumpfgasse 23–25
 Tel.: +43 463 5864-0

Landesstelle Niederösterreich
 3100 St. Pölten,
 Daniel-Gran-Straße 8/3
 Tel.: +43 2742 312224

Landesstelle Oberösterreich
 4021 Linz, Gruberstraße 63
 Tel.: +43 732 7604-0

Landesstelle Salzburg
 5020 Salzburg, Auerspergstr. 67a
 Tel.: +43 662 88983-0

Landesstelle Steiermark
 8020 Graz, Babenbergerstraße 35
 Tel.: +43 316 7090

Landesstelle Tirol
 6020 Innsbruck,
 Herzog-Friedrich-Straße 3
 Tel.: +43 512 563101

Landesstelle Vorarlberg
 6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
 Tel.: +43 5574 6838

Landesstelle Wien
 1010 Wien, Babenbergerstraße 5
 Tel.: +43 1 58831

Internetadressen

www.bmf.gv.at

- Steuerformulare (Bestellmöglichkeit):
 - ANV (Formular L 1, L 1ab, L 1k, L 1k-bF, L 1i, L 1d)
 - Beantragung Pendlerpauschale bei der Lohnverrechnung, wenn Pendlerrechner nicht anwendbar ist (Formular L 33)
 - Beantragung AVAB/AEAB/Familienbonus Plus bei der Lohnverrechnung (Formular E 30)
 - Einkommensteuererklärung (Formular E 1, L 1ab, L 1k, L 1k-bF, L 1i, L 1d), Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a bzw. E 1a-K) Antrag auf Mehrkindzuschlag (Formular E 4)

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

■ FinanzOnline

<https://findok.bmf.gv.at>

■ Lohnsteuerrichtlinien
■ Einkommensteuerrichtlinien

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

■ Pendlerrechner

www.ris.bka.gv.at

■ Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

www.arbeiterkammer.at

■ Brutto-Netto-Rechner
■ Zuverdienstrechner
■ Broschüren

Glossar

Wichtige Begriffe für Ihre ANV

Zum Nachlesen finden Sie hier allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen werden.

Absetzbetrag

Ein Absetzbetrag wird direkt von Ihrer errechneten Steuer abgezogen und wirkt sich im vollen Umfang aus.

Es gibt Absetzbeträge, die auf Ihre persönlichen Verhältnisse abstellen, wie z. B. den Absetzbetrag für Alleinerziehende (AEAB). Es gibt aber auch den Verkehrsabsetzbetrag für alle Arbeitnehmer:innen und den Pensionistenabsetzbetrag für Pensionisten:Pensionistinnen.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für die private Lebensführung können bei der ANV nicht berücksichtigt werden. Sind diese Ausgaben aber zwangsläufig, außergewöhnlich und führen zu einer ungewöhnlich hohen Belastung des Einzelnen im Vergleich zur Mehrzahl der Steuerzahlenden, dann

Können diese Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Wie und in welcher Höhe z. B. Krankheitskosten, Behinderungen oder Katastrophenenschäden anerkannt werden, finden Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Belege

Alles, was Sie bei der ANV einreichen, müssen Sie mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegen können (z. B. Kontoauszüge, Fahrtenebuch). Diese Belege brauchen Sie nicht gleich mit den ausgefüllten Formularen mit Ihrer ANV abgeben. Sie müssen sie aber vorlegen können, wenn Sie das Finanzamt auffordert. Achtung: Für diese Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkommen



Bruttobezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)

- steuerfreie Bezüge, z. B. Überstundenzuschläge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
- Sonderzahlungen, z. B. Urlaubszuschuss (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- Sozialversicherung (Jahreslohnzettel Kennzahl 230)
- übrige Abzüge, z. B. bei der Lohnverrechnung berücksichtigte Pendlerpauschale (Jahreslohnzettel Kennzahl 243)

= **Einkünfte lt. L 16 (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)**

- Werbungskosten lt. ANV siehe Kap. 4 bis 6 oder z. B. das Werbungskostenpauschale von € 132,00

= **steuerpflichtige Einkünfte**

- Sonderausgaben lt. ANV siehe Kapitel 3
- außergewöhnliche Belastungen lt. ANV siehe Kapitel 7 bis 9
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -inhaber

= **steuerpflichtiges Einkommen**

Die Ermittlung Ihrer nichtselbstständigen Einkünfte und des Einkommens gelingt Ihnen am besten mit Hilfe Ihres Jahreslohnzettels (L 16). Den Jahreslohnzettel erhalten Sie von Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in. Diese müssen bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den L 16 an das Finanzamt schicken. Wenn Sie einen FinanzOnline-Zugang haben, können Sie den L 16 auch über diesen Weg erhalten.

Freibetrag

Im Gegensatz zum Absetzbetrag verringert ein Freibetrag nicht die Steuer, die Sie zahlen müssen, sondern nur die Bemessungsgrundlage. Von der Bemessungsgrundlage wird die tatsächliche Höhe der Steuer errechnet. Daher wirkt sich der Freibetrag je nach Einkommenshöhe unterschiedlich stark aus.

Zu den Freibeträgen gehören Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen.



Liegt Ihr Einkommen unter der Steuergrenze, wirken sich Freibeträge überhaupt nicht aus.

Gehalt oder Lohn

Beide Wörter bezeichnen das Entgelt, mit dem Arbeitnehmer:innen für ihre geleistete Arbeit entlohnt werden. Die Bezeichnung hat keine steuerrechtliche Relevanz.

Kind im Steuerrecht – wichtige Voraussetzungen

- Sie oder Ihr:e Partner:in haben für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe, oder
- Ihnen steht für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zu

Partnerschaft im Steuerrecht – folgende Partnerschaften werden im Steuerrecht berücksichtigt

- Die Ehe
- Die eingetragene Partnerschaft
- Die Lebensgemeinschaft, wenn Sie mit Ihrem: Ihrer Partner:in in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn haben

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Ausgaben, die dem privaten Bereich zugeschrieben werden. Diese im Einkommensteuergesetz vollständig aufgezählten Ausgaben werden vom Staat aber ausdrücklich gefördert und können steuerlich berücksichtigt werden. Zu den Sonderausgaben zählen z. B. Ausgaben für Spenden, Kirchenbeiträge oder eine freiwillige Weiterversicherung. Die aktuellen Bestimmungen zu den Sonderausgaben finden Sie im Kapitel 3.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder durch diese verursacht werden. Dazu gehören z. B. Fortbildungskosten, Fachliteratur oder das Pendlerpauschale. Welche Werbungskosten Sie berücksichtigen können, lesen Sie in den Kapiteln 4 bis 6.

Zufluss- und Abflussprinzip

Einnahmen und Ausgaben fallen in jenes Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich erhalten bzw. bezahlt wurden. Müssen Sie z. B. ein ausstehendes Gehalt einklagen, wird es erst in dem Jahr versteuert, in dem Sie die Zahlung bekommen haben. Hatten Sie z. B. hohe Werbungskosten, dann sind diese auch in dem Jahr abschreibbar, in dem Sie diese bezahlt haben.

Es gibt **Ausnahmen** von dieser Regel:

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die bis zum 15. Jänner zufließen, zählen noch zum Vorjahr
- Nachzahlungen von bescheidmäßig zuerkannten Pensionen, Zahlungen aus einem Insolvenzverfahren, Rehabilitationsgeld, Krankengeld, Wiedereingliederungsgeld, Arbeitslosengeld, Umschulungsgeld, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen werden steuerlich dem Jahr zugerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist. Bekommen Sie Ihr Geld zu einem späteren Zeitpunkt, und Sie haben bereits einen Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr erhalten, wird Ihr Steuerbescheid für das betreffende Jahr korrigiert: Die Höhe der Lohnsteuer wird bei diesen Zahlungen im Nachhinein neu ermittelt.

Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland

Sie möchten eine Dienstreise ins Ausland bei der ANV abschreiben? Welche Rahmenbedingungen dafür gelten, lesen Sie im Kapitel 5. Hier sehen Sie, wie hoch die Tag- und Nächtigungsgelder für die einzelnen Länder sind.

Sätze der Auslandsreisegebühren – Europa

TG = Taggeld,

NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Albanien	27,90	20,90
Belarus	36,80	31,00
Belgien Brüssel	35,30 41,40	22,70 32,00
Bosnien-Herzegowina	31,00	23,30
Bulgarien	31,00	22,70
Dänemark	41,40	41,40
Deutschland Grenzorte	35,30 30,70	27,90 18,10
Estland	36,80	31,00
Finnland	41,40	41,40
Frankreich Paris und Straßburg	32,70 35,80	24,00 32,70
Griechenland	28,60	23,30
Großbritannien und Nordirland London	36,80 41,40	36,40 41,40
Irland	36,80	33,10
Island	37,90	31,40
Italien Rom und Mailand Grenzorte	35,80 40,60 30,70	27,90 36,40 18,10
Kroatien	31,00	23,30
Lettland	36,80	31,00
Liechtenstein	30,70	18,10
Litauen	36,80	31,00
Luxemburg	35,30	22,70
Malta	30,10	30,10
Moldau	36,80	31,00
Niederlande	35,30	27,90
Norwegen	42,90	41,40

Land	TG in €	NG in €
Polen	32,70	25,10
Portugal	27,90	22,70
Rumänien	36,80	27,30
Russische Föderation Moskau	36,80 40,60	31,00 31,00
Schweden	42,90	41,40
Schweiz Grenzorte	36,80 30,70	32,70 18,10
Slowakei Pressburg (Bratislava)	27,90 31,00	15,90 24,40
Slowenien Grenzorte	31,00 27,90	23,30 15,90
Spanien	34,20	30,50
Tschechien Grenzorte	31,00 27,90	24,40 15,90
Türkei	31,00	36,40
Ukraine	36,80	31,00
Ungarn Budapest Grenzorte	26,60 31,00 26,60	26,60 26,60 18,10
Zypern	28,60	30,50

Sätze der Auslandsreisegebühren – Afrika

Land	TG in €	NG in €
Ägypten	37,90	41,40
Algerien	41,40	27,00
Angola	43,60	41,40
Äthiopien	37,90	41,40
Benin	36,20	26,60
Burkina Faso	39,20	21,10
Burundi	37,90	37,90
Côte d'Ivoire	39,20	32,00
Demokratische Republik Kongo	47,30	33,10

Land	TG in €	NG in €
Dschibuti	45,80	47,30
Gabun	45,80	39,90
Gambia	43,60	30,10
Ghana	43,60	30,10
Guinea	43,60	30,10
Kamerun	45,80	25,30
Kap Verde	27,90	19,60
Kenia	34,90	32,00
Liberia	39,20	41,40
Libyen	43,60	36,40
Madagaskar	36,40	36,40
Malawi	32,70	32,70
Mali	39,20	31,20
Marokko	32,70	21,80
Mauretanien	33,80	31,20
Mauritius	36,40	36,40
Mosambik	43,60	41,40
Namibia	34,90	34,00
Niger	39,20	21,10
Nigeria	39,20	34,20
Republik Kongo	39,20	26,80
Ruanda	37,90	37,90
Sambia	37,10	34,00
Senegal	49,30	31,20
Seychellen	36,40	36,40
Sierra Leone	43,60	34,20
Simbabwe	37,10	34,00
Somalia	32,70	29,00
Südafrika	34,90	34,00
Sudan	43,60	41,40
Tansania	43,60	32,00
Togo	36,20	26,60
Tschad	36,20	26,60
Tunesien	36,20	29,20

Land	TG in €	NG in €
Uganda	41,40	32,00
Zentralafrikanische Republik	39,20	29,00

Sätze der Auslandsreisegebühren – Amerika

Land	TG in €	NG in €
Argentinien	33,10	47,30
Bahamas	48,00	30,50
Barbados	51,00	43,60
Bolivien	26,60	25,10
Brasilien	33,10	36,40
Chile	37,50	36,40
Costa Rica	31,80	31,80
Dominikanische Republik	39,20	43,60
Ecuador	26,60	21,60
El Salvador	31,80	26,20
Guatemala	31,80	31,80
Guyana	39,20	34,20
Haiti	39,20	27,70
Honduras	31,80	27,00
Jamaika	47,10	47,10
Kanada	41,00	34,20
Kolumbien	33,10	35,10
Kuba	54,10	27,70
Mexiko	41,00	36,40
Nicaragua	31,80	36,40
Niederländische Antillen	43,60	27,70
Panama	43,60	36,40
Paraguay	33,10	25,10
Peru	33,10	25,10
Suriname	39,20	25,10
Trinidad und Tobago	51,00	43,60

Land	TG in €	NG in €
Uruguay	33,10	25,10
USA New York und Washington	52,30	42,90
	65,40	51,00
Venezuela	39,20	35,10

Sätze der Auslandsreisegebühren – Asien

Land	TG in €	NG in €
Afghanistan	31,80	27,70
Armenien	36,80	31,00
Aserbaidschan	36,80	31,00
Bahrain	54,10	37,50
Bangladesch	31,80	34,20
Brunei	33,10	42,10
China	35,10	30,50
Georgien	36,80	31,00
Hongkong	46,40	37,90
Indien	31,80	39,90
Indonesien	39,20	32,00
Irak	54,10	36,40
Iran	37,10	29,00
Israel	37,10	32,50
Japan	65,60	42,90
Jemen	54,10	37,50
Jordanien	37,10	32,50
Kambodscha	31,40	31,40
Kasachstan	36,80	31,00
Katar	54,10	37,50
Kirgisistan	36,80	31,00
Korea, Dem. Volksrepublik	32,50	32,50
Korea, Republik	45,30	32,50
Kuwait	54,10	37,50

Land	TG in €	NG in €
Laos	31,40	31,40
Libanon	31,80	35,10
Malaysia	43,60	45,10
Mongolei	29,40	29,40
Myanmar	29,40	29,40
Nepal	31,80	34,20
Oman	54,10	37,50
Pakistan	27,70	25,10
Philippinen	32,50	32,50
Saudi-Arabien	54,10	37,50
Singapur	43,60	44,70
Sri Lanka	31,80	32,70
Syrien	32,70	29,00
Tadschikistan	36,80	31,00
Taiwan	39,20	37,50
Thailand	39,20	42,10
Turkmenistan	36,80	31,00
Usbekistan	36,80	31,00
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50
Vietnam	31,40	31,40

Sätze der Auslandsreisegebühren – Australien

Land	TG in €	NG in €
Australien	47,30	39,90
Neuseeland	32,50	36,40

4. Anzahl (inländischer) Arbeitgeber*in/pensionsauszahlender Stellen	
4.1	<input type="text"/> Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2025 Achtung: Erfolgt keine Eintragung, verzögert sich die Verarbeitung. Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.
<p>Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungschecks. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.</p>	
4.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) 725 <input type="text"/>
<p>Für (inländische und ausländische) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie die Beilage L 1i.</p>	
5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag	
5.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag	
5.1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Alleinverdienerabsetzbetrag wird beantragt und ich erkläre, dass mein*e Partner*in diesen nicht in Anspruch nimmt.
5.1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Alleinerzieherabsetzbetrag wird beantragt.
Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.1.3 erforderlich.	
5.1.3	<input type="text"/> Anzahl der Kinder , für die ich oder mein*e Partner*in für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/ hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k .
6. Kindermehrbetrag ³⁾	
6.1	Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) beantragt : <input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2025 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 700 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 700 Euro.
6.2	Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) nicht beantragt und beziehe die Familienbeihilfe : <input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2025 an zumindest 30 Tagen betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte oder im gesamten Kalenderjahr nur Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und mein*e (Ehe-)Partner*in 2025 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer vor Abzug der Absetzbeträge von weniger als 700 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 700 Euro.
7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte von nicht mehr als 30.957 Euro , kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in nicht mehr als 2.673 Euro jährlich .
8. Mehrkindzuschlag	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für 2026 , da für 2025 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstieg. Hinweis: Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der*des (Ehe-)Partners*in bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.
9. Pendlerpauschale/Pendlereuro	
<i>Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner. Die Berechnungshilfe L 34a finden Sie unter: https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=L34a</i>	
9.1	Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket 718 <input type="text"/>
9.2	Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag 916 <input type="text"/>
10. Werbungskosten	
10.1	Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein Telearbeitspauschale auf Grund der im /in den Lohnzettel(n) angegebenen Telearbeitstage automatisch berücksichtigt und ist daher nicht anzugeben.
10.1.1	Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt. 717 <input type="text"/>

³⁾ Hinweise zu den Voraussetzungen finden Sie in der Ausfullhilfe L 2

10.1.2 Gesamte Ausgaben im Veranlagungsjahr für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Telearbeitstagen	Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Veranlagungsjahrs (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben aus Vorjahren, die den Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht eingetragen werden.	158	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
10.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge 4)	274	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. 5)				
10.2 Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale				
10.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
10.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Telearbeitspauschale (bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.3 Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.4 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.5 Beruflich veranlaste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.7 Kosten für Familienheimfahrten	300	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung	723	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.9 Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 10.2 bis 10.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Telearbeitspauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden.	724	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
10.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie ein:				
A: Artist*in	FM: Forstarbeiter*in mit Motorsäge			
B: Bühnenangehörige*, Filmschauspieler*in	FO: Forstarbeiter*in ohne Motorsäge, Förster*, Berujäger* in der Revierdienst			
F: Fernseh schaffende*	HA: Hausbesorger*in, soweit er*sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt			
J: Journalist*in	HE: Heim arbeiter*in			
M: Musiker*in				
Beruf - Kurzbezeichnung		Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn - Ende		
<input type="text"/> <input type="text"/>	T T M M	bis	T T M M	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/>	T T M M	bis	T T M M	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Erhaltene Kostenersätze ausgenommen Telearbeitspauschale 7)				
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			

4) Krankenversicherungsbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung auf Grund einer ausländischen Versicherungspflicht sind im L 1i Punkt 2.2.2 zu erfassen; Krankenversicherungsbeiträge zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung sind im L 17 Punkt 5 zu erfassen.

5) Der Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher (§ 103 Abs. 1a EStG 1988) kann nur im Formular E 1 beantragt werden.

6) Nur Arbeitnehmer*innen, die im Auftrag einer*eines ausländischen Arbeitgebers*in in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte der*des ausländischen Arbeitgebers*in befristet beschäftigt werden. Siehe dazu auch die Verordnung.

7) Von der*dem Arbeitgeber*in erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988). **Auch bei Vertretern*innen sind Kostenersätze hier anzugeben.**

Steuerformular L 1k

Beilage L 1k für 2025

zum Formular L 1 oder E 1 für:

- Familienbonus Plus** (Punkt 3), **unbedingt ausfüllen** - auch wenn schon bei*m Arbeitgeber*in beantragt
- Unterhaltsabsetzbetrag** (Punkt 4),
- Außergewöhnliche Belastungen für Kinder** (Punkt 5)
- Nachversteuerung** des Arbeitgeber*innenzuschusses für Kinderbetreuung (Punkt 6).

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In **GROSSBUCHSTABEN** und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
- In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur* zum Antragsteller*in		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nr. vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> T <input type="text"/> T <input type="text"/> M <input type="text"/> M <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/> J
2. Angaben zum Kind (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k auszufüllen)		
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME		
<input type="text"/>		
2.2 VORNAME	2.3 10-stellige Sozialversicherungsnr. des Kindes	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2.4 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nr. vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist	2.6 Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾
<input type="text"/> T <input type="text"/> T <input type="text"/> M <input type="text"/> M <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. Familienbonus Plus		
<ul style="list-style-type: none"> Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber*in berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber*in beantragen. Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null. Wenn Sie den Familienbonus Plus beantragen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte. Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt. Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im gesamten Jahr 2025 unverändert waren: <ul style="list-style-type: none"> - Punkt 3.1 ist auszufüllen, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen (Alimente) zu leisten waren (z.B. Kind bei aufrechter Ehe) oder für das Kind, für das Unterhaltszahlungen (Alimente) zu zahlen waren, aber 2025 keine Zahlungen erfolgt sind. - Punkt 3.2 ist auszufüllen, wenn für das Kind Unterhalt zu leisten war und dieser für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt wurde. Für besondere Fälle verwenden Sie bitte das Formular L 1k-bF 		
3.1 Ich habe oder mein*e (Ehe-)Partner*in hat für das Kind im Jahr 2025 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten ³⁾		
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus Mein*e (Ehe-)Partner*in bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus		
3.2 Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2025 im vollen Umfang geleistet ⁴⁾		
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen ⁵⁾ geleistet und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus		

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss die Steuernummer (das Feld 1.2) **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

³⁾ Für das Kind steht **kein Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

⁴⁾ Für das Kind steht **ein Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

⁵⁾ Punkt 4.1 muss jedenfalls ausgefüllt werden.

4. Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen

4.1 **Unterhaltsabsetzbetrag** für ein nicht haushaltsgehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe (*immer beide Betragsfelder ausfüllen*)

Insgesamt im Jahr 2025 geleistete
Unterhaltszahlungen:

--	--	--	--	--

Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung %:

--	--	--	--	--

4.2 **Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) aufhält und für das kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht**

Zeitraum der Unterhaltsleistungen

von **M M** bis **M M** 2025

--	--	--	--	--

5. Außergewöhnliche Belastungen für das Kind⁷⁾

5.1 Ich mache **außergewöhnliche Belastungen** für ein Kind ohne Behinderung (z.B. Krankheitskosten) - abzüglich Ersätze und Vergütungen - geltend

--	--	--	--	--

5.2 Ich trage die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.3) und die Behinderung des Kindes (Punkt 5.4) in nebenstehendem Prozentausmaß

--	--	--

%

5.3 Ich beantrage das Pauschale für **auswärtige Berufsausbildung** des Kindes (Kostentragung siehe Punkt 5.2)

in Monaten

--	--

5.3.1 Dauer der auswärtigen Berufsausbildung

5.3.3 Ausbildungsstaat (Kfz-Nationalitätszeichen) 2)

--	--

5.4 Angaben zur Behinderung des Kindes (Kostentragung siehe Punkt 5.2)

5.4.1 Ich beantrage für das Kind den **pauschalen Freibetrag für Behinderung** (§ 35 Abs. 3 ESTG) Voraussetzung: Mind. 25% Behinderung, kein Pflegebedarf, kein Bezug erhöhter Familienbeihilfe) und es werden in Punkt 5.4.7 **keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung** geltend gemacht (Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.3 und 5.4.7 erfolgen)

Grad der Behinderung

--	--	--

%

5.4.2 Ich beantrage für das Kind den **pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung** wegen:

- Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit
- Magenkrankheit, andere innere Erkrankung

5.4.3 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag von monatlich 262 Euro für ein **erheblich behindertes Kind**, für das **erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird. Ich mache unter Punkt 5.4.7 keine tatsächlichen Kosten geltend.
(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.7 erfolgen)

von **M M** bis **M M** 2025

--	--	--	--	--

2025

5.4.4 Monatlicher Bezug einer pflegebedingten Geldleistung in Höhe von
(Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 5.4.1 zu)

--	--	--	--	--

2025

Zeitraum der pflegebedingten Geldleistung

--	--	--	--	--

2025

5.4.5 Schulgeld für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte

--	--	--	--	--

2025

5.4.6 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente)
Allfällige Kostenersätze habe ich abgezogen.

--	--	--	--	--

2025

5.4.7 Anstelle der pauschalen Freibeträge (Punkt 5.4.1, 5.4.2 oder 5.4.3) werden tatsächliche Kosten geltend gemacht. **Allfällige pflegebedingte Geldleistungen habe ich abgezogen.** (Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.5 oder 5.4.6 erfolgen.) Soweit pauschal Freibeträge zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.

--	--	--	--	--

2025

2) Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

6) Bei unterjähriger Änderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung geben Sie den Durchschnittswert an.

7) Nur für ein Kind, für das Sie oder Ihr*e (Ehe-)Partner*in im Veranlagungsjahr mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat oder für welches Ihnen mindestens für 7 Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 EStG 1988). Punkt 5.3 ist davon nicht betroffen.

6. Nachversteuerung des Arbeitgeber*innenzuschusses für Kinderbetreuung

Der Arbeitgeber*innenzuschuss für Kinderbetreuung ist bei der Lohnsteuereberechnung zu Unrecht steuerfrei belassen worden. Der Zuschuss ist nachzuversteuern in Höhe von

<input type="text"/>					
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Originaldokumente und Belege: Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1k-bF

Beilage L 1k-bF für 2025

zum Formular L 1 oder E 1 für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen
- **Betragsfelder in Euro und Cent**
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
- In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur* zum Antragsteller*in									
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card (SV-Nummer)	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)							
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> T	<input type="text"/> T	<input type="text"/> M	<input type="text"/> M	<input type="text"/> J	<input type="text"/> J	<input type="text"/> J	<input type="text"/> J
2. Angaben zum Kind (für jedes Kind ist eine eigene Beilage L 1k-bF auszufüllen)									
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME	<input type="text"/>								
2.2 VORNAME	<input type="text"/>				2.3 10-stellige SV-Nummer des Kindes	<input type="text"/>			
2.4 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine SV-Nummer vorhanden ist	<input type="text"/>			2.6 Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾	<input type="text"/>			
<input type="text"/> T	<input type="text"/> T	<input type="text"/> M	<input type="text"/> M	<input type="text"/> J	<input type="text"/> J	<input type="text"/> J			
3. Familienbonus Plus in besonderen Fällen (Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl.)									
Im Jahr 2025 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatische Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern - z.B.:									
<ul style="list-style-type: none"> • Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2025 • Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2025 • Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2025 mehr als sechs Monate bestanden hat • Unterhaltszahlungen für das Kind wurden im Jahr 2025 nicht in vollem Umfang geleistet • Tod der*des (Ehe-)Partners*in bzw. des Unterhaltszahlers im Jahr 2025 • Unterjähriger Wechsel im Bezug der Familienbeihilfe 									
2025 Monat	Meine Beziehung zum Kind			Ich beantrage den Familienbonus Plus					
	Ich bin Familienbeihilfen- bezieher*in	Ich bin (Ehe-)Partner*in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles	Ich bin Unterhaltszahler*in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag ³⁾	halb	ganz				
Jänner	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
Februar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
März	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
April	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
Mai	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				

1) Als Beilage zum Formular L 1 muss die Steuernummer (das Feld 1.2) **nicht** ausgefüllt werden.

2) Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien

3) Punkt 4.1 im Formular L 1 k muss jedenfalls ausgefüllt werden. Kreuzen Sie die Monate an, für die Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben. Informationen finden Sie im Punkt 12 der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl.

2025 Monat	Meine Beziehung zum Kind			Ich beantrage den Familienbonus Plus	
	Ich bin Familienbeihilfen- bezieher*in	Ich bin (Ehe-)Partner*in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles	Ich bin Unterhaltszahler*in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag	halb	ganz
Juni	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juli	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
August	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
September	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Oktober	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
November	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dezember	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hinweise**Originaldokumente und Belege**

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1ab

Beilage L 1ab für 2025

zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In **GROSSEBUCHSTABEN** und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
- In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig

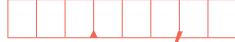
Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
2. Höhe der Einkünfte von Ehepartner*in oder eingetragene*r Partner*in		
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner*meines Ehepartners*in, meiner*meines eingetragenen Partners*in 7.284 Euro nicht überschritten haben. <i>Hinweis: In diesem Fall stehen ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen und behinderungsbedingte Aufwendungen der*des Ehepartners*in oder der*des eingetragenen Partners*in zu (Formular L 1ab).</i>		
3. Außergewöhnliche Belastungen (je Kennzahl nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)		
<i>Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie für jedes Kind eine Beilage L 1k.</i>		
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt (abzüglich erhaltenener Ersätze oder Vergütungen)		
3.1 Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	
3.2 Begrenzungskosten (soweit nicht gedeckt durch: Nachlassaktivita, Versicherungsleistungen, steuerfreie Ersätze durch Arbeitgeber*in, Vermögensübertragung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ableben)	731	
3.3 Kurkosten nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparsnis für Verpflegung (Voll-pension) in Höhe von 5,23 Euro täglich	734	
3.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 3.1 bis 3.3 fallen	735	
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt		
3.5 Katastrophenschäden (abzüglich erhalteneter Ersätze oder Vergütungen)	475	
Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug		
Antragsteller*in	Partner*in ²⁾	
3.6 Ich beantrage den Freibetrag für Behinderung (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug) und es werden keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht	Grad der Behinderung ³⁾ %	Grad der Behinderung ³⁾ %
3.7 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für Diatverpflegung wegen folgender Krankheit (Voraussetzung: Behinderungsgrad von mind. 25%, davon mind. 20% entfallend auf die Behinderung, aufgrund der Diät gehalten werden muss):	<input checked="" type="checkbox"/> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids <input checked="" type="checkbox"/> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit <input checked="" type="checkbox"/> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input checked="" type="checkbox"/> Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids <input checked="" type="checkbox"/> Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit <input checked="" type="checkbox"/> Magenkrankheit, andere innere Erkrankung
3.8 Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedürftige Geldleistung wird bezogen (Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 3.6 zu)	Beginn bis 2025	Beginn bis 2025

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ **Partner*in** sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in. Weiters Lebensgefährten*innen mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EstG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partner*in“ bezeichnet.

³⁾ Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug	Antragsteller*in	Partner*in
3.9 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt eine Mobilitäts einschränkung oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 vor.	<input checked="" type="checkbox"/> ja 435 	<input checked="" type="checkbox"/> ja 436 
3.10 Ich mache nachweisbare Taxikosten wegen festgestellter Mobilitäts einschränkung geltend und es ist kein auf die behinderte Person zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden.	476 	417 
3.11 Ich mache unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel oder Kosten der Heilbehandlung wie ärztliche Kosten, Medikamente geltend. Erhaltene Kostensätze habe ich abgezogen.	439 	418 
Tatsächliche Kosten auf Grund einer Behinderung	Antragsteller*in	Partner*in
3.12 Ich mache anstelle der pauschalen Freibeträge für Behinderung die tatsächlichen Ausgaben geltend, wie zum Beispiel Kosten für ein Pflegeheim. Erhaltene pflegebedingte Geldleistungen und eine anteilige Haushaltser sparsnis von monatlich 156,90 Euro habe ich abgezogen.		
Beachten Sie: Wenn Sie die tatsächlichen Kosten einer Behinderung geltend machen, darf keine Eintragung unter den Punkten 3.6, 3.7, 3.9, 3.10 und 3.11 erfolgen. In diesem Fall müssen sämtliche Positionen berechnet und die Endsumme unter den KZ 439 oder 418 eingetragen werden. Soweit pauschale Freibeträge für Diätpflege oder für ein Kfz wegen Mobilitäts einschränkung oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO zustehen, müssen diese Werte in die Berechnung einbezogen werden.		

Hinweise**Originaldokumente und Belege**

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1i

Beilage L 1i für 2025

zum Formular L 1 oder E 1 für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug bzw. mit Auslandsbezug

- Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
- Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)
- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)
- Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (§ 67a)

Bei beschränkter Steuerpflicht beachten Sie bitte:

Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtiger nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, verwenden Sie das Formular L 1 und diese Beilage (L 1i).

Wenn Sie auch noch andere Einkünfte bezogen haben, verwenden Sie nur die Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7); in diesem Fall darf diese Beilage (L 1i) nicht verwendet werden.

Ausführliche steuerliche **Informationen und Tipps** zur ArbeitnehmerInnenveranlagung finden Sie im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen
- **Betragsfelder in Euro und Cent**
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
- In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das EStG 1988

1. Angaben zur Person											
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card						1.2 Steuernummer ¹⁾			1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)		
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>						<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
<p>1.4 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2025 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.4.1 <input checked="" type="checkbox"/> Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. g</p> <p>1.4.2 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer*einem ausländischen Arbeitgeber*in ohne Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt, aber nicht Grenzgänger</p> <p>1.4.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)</p> <p>1.4.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieher*in einer ausländischen Pension ²⁾</p> <p>1.4.5 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieher*in von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (zB Bonusmeilen, Provisionen) oder von Einkünften aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ³⁾</p> <p>1.4.6 <input checked="" type="checkbox"/> in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht</p> <p>1.4.7 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieher*in ausländischer nichtselbständiger Einkünfte, die in Österreich steuerfrei aber zum Progressionsvorbehalt heranziehen sind ⁴⁾</p>											
<p>Punkt 1.5 ist nur auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem Formular L 1 abgegeben wird. Beachten Sie auch die Punkte 5. und 6.</p> <p>1.5 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2025 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.5.1 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer*einem Arbeitgeber*in beschäftigt, die*der einen Lohnsteuerabzug in Österreich vorgenommen hat (z.B. als Tagespendler*in, Saisonarbeiter*in, etc.) ⁵⁾</p> <p>1.5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieher*in einer österreichischen Pension ⁵⁾</p> <p>1.5.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer*einem ausländischen Arbeitgeber*in ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich beschäftigt</p> <p>1.5.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieher*in von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.) oder von Einkünften aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ³⁾</p>											

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss die Steuernummer (das Feld 1.2) **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Wird dieser Punkt angekreuzt, ist Punkt 1.4.6 oder 1.4.7 nicht mehr anzukreuzen.

³⁾ Tragen Sie Einkünfte von dritter Seite in Kennzahl 359 und Einkünfte aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung in Punkt 7 ein.

⁴⁾ Tragen Sie die Einkünfte in Kennzahl 453 ein, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode oder aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht der nationale Progressionsvorbehalt zur Anwendung kommt.

⁵⁾ Von der*dem Arbeitgeber*in bzw. der pensionsauszahlenden Stelle wird dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.

1.6 Ansässigkeitsstaat	Ansässigkeitsstaat 6)
1.6.1 Ich habe den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen in dem angeführten Staat Bitte den Ansässigkeitsstaat jedenfalls mit dem Kfz-Nationalitätszeichen angeben - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn, I für Italien)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Ich verfüge über eine Ansässigkeitsbescheinigung (wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist)	
1.6.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beziehe ausländische Einkünfte (<i>nur auszufüllen, wenn der Ansässigkeitsstaat nicht Österreich ist</i>) ⁷⁾	
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	
2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)⁸⁾	
2.1.1 Einkünfte ohne Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit (Einnahmen abzüglich Werbungskosten ohne Kennzahl 158)	
Achtung: Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit sind im Formular L 1 (E 1) in Kennzahl 158 einzutragen und dürfen bei Ermittlung des Wertes für Kennzahl 359 nicht nochmals berücksichtigt werden.	359 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Kennzahl 359 ausschließlich Pensionsbezüge enthält.	
2.1.2 Bei Ermittlung der Einkünfte (Kennzahl 359) wurden Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt in Höhe	183 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.1.3 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	377 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.2 Einkünfte, für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt	
2.2.1 <input type="text"/> Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Punkt 1.4.1 bis 1.4.4 und 1.4.6 oder 1.5.3. Schließen Sie die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden	
2.2.2 Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung auf Grund einer ausländischen Versicherungspflicht.	
Achtung: Die Beiträge dürfen nicht im Formular L 1 oder im Formular L 17 eingetragen werden.	187 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.2.3 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden	
Achtung: Pendlerpauschale und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit sind im Formular L 1 (E 1) einzutragen und dürfen hier nicht nochmals berücksichtigt werden.	154 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.2.4 Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden ⁹⁾	544 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
2.3 Einkünfte für die ein Lohnzettel (Lohnzettelart 24)¹⁰⁾ vorliegt	
Tätigkeitsstaat ¹¹⁾ Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte, die in diesem Lohnzettel nicht berücksichtigt wurden und die nicht Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit betreffen ¹²⁾	Anzurechnende ausländische Steuer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung	
3.1 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung ist gesetzlich nicht vorgesehen	Bereits erhaltener oder voraussichtlicher Betrag <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
3.2 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung habe ich bereits erhalten	
3.3 <input checked="" type="checkbox"/> Die Entlastung habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten	775 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

6) Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn

7) Für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit füllen Sie die Kennzahl **453** (bei Pensionseinkünften auch die Kennzahl **791**) aus. Für alle anderen ausländischen Einkünfte ist eine Erklärung zur Einkommensteuer (Formular E1) notwendig und die Kennzahl **440** auszufüllen.

8) Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte, die einem Progressionsverhalten unterliegen, sind nur in Kennzahl **453** einzutragen.

9) **Achtung:** Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte dürfen nicht zusätzlich im Formular L 1 oder E 1 eingetragen werden.

10) Lohnzettel für Zeiträume, für die dem ausländischen Staat gemäß Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode das Besteuerungsrecht zugewiesen wurde

11) Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. I für Italien, GB für Großbritannien

12) Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Telearbeit sind nicht hier, sondern im Formular L 1 (E 1) einzutragen.

4. Progressionsvorbehalt bei Auslandseinkünften

- 4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Einkommensersätze, etc.), nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (Kennzahl 184) und allfälliger sonstiger Werbungskosten (Kennzahl 493)¹³⁾ **453**

--	--	--	--	--	--	--
- 4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden **Sozialversicherungsbeiträge** berücksichtigt in Höhe von **184**

--	--	--	--	--	--	--
- Diese **Sozialversicherungsbeiträge** können im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden (*eines der Kästchen muss angekreuzt werden*) ja nein
- 4.3 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden weitere Werbungskosten (ohne Kennzahl 184) berücksichtigt in Höhe von¹⁴⁾ **Gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen.** **493**

--	--	--	--	--	--	--
- 4.4 Die Kennzahl 453 enthält ausländische **Pensionseinkünfte** in Höhe von **791**

--	--	--	--	--	--	--

5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)

Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.

- 5.1 Ich beantrage die Veranlagung für meine Bezüge aus nicht-selbstständiger Arbeit aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% oder 25% einbehalten wurde. 5.2 Ich beantrage die Veranlagung für andere Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit.

6. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Der Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht kann nur berücksichtigt werden, wenn die Felder 6.1 bis 6.4 verpflichtend ausgefüllt sind. Für den Alleinverdienerabsetzbetrag oder außergewöhnliche Belastungen bei einem (Ehe-)Partner*in muss auch das Feld 6.5 ausgefüllt werden.

- 6.1 Ich hatte im Jahr 2025 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt

--	--	--

 Ansässigkeitsstaat im Jahr 2025¹⁵⁾

--	--	--

 Staatsangehörigkeit¹⁵⁾

--	--	--
- 6.2 Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4, im Jahr 2025 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich behandelt zu werden. Ich verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E 9) bzw. weiterer Staaten, in denen ich Einkünfte erzielt habe (ZB Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde bzw. des ausländischen Arbeitgebers).

--	--	--	--	--	--
- 6.3 Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2025 Summe (1) aus dem Formular E 9 in **Euro**

--	--	--	--	--	--

 Gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen.
- 6.4 Weitere Auslandseinkünfte aus anderen Staaten, sofern diese nicht in der Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates enthalten sind. Gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen.

--	--	--	--	--	--
- 6.5 Einkünfte meiner*meines (Ehe-)Partners*in im Jahr 2025 (z.B. laut Formular E 9) in **Euro**

--	--	--	--	--	--

 Gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen.

7. Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (§ 67a)

Nur auszufüllen, wenn im Jahr 2025 eine Besteuerung des geldwerten Vorteils aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat (§ 67a Abs. 4 Z 3).

- 7.1 Zugeflossener geldwerter Vorteil¹⁶⁾ aus einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung **188**

--	--	--	--	--	--
- 7.2 Es liegen die Voraussetzungen¹⁷⁾ vor, dass auf 75% des Betrages laut Kennzahl 188 der Steuersatz von 27,5% anzuwenden ist (§ 67a Abs. 4 Z 2 und Z 3).

¹³⁾ Diese Bezüge dürfen weder in der Kennzahl 359, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.

¹⁴⁾ **Achtung:** Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte dürfen nicht zusätzlich im Formular L 1 oder E 1 eingetragen werden. Allfällige Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar sind mit dem im jeweiligen Veranlagungsjahr zu berücksichtigenden Betrag anzusetzen.

¹⁵⁾ Geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn

¹⁶⁾ Veräußerungserlös oder gemeiner Wert im Zuflusszeitpunkt abzüglich eventueller Anschaffungskosten gedeckelt mit Nennwert

¹⁷⁾ Dienstverhältnis hat mindestens zwei Jahre gedauert und Behaltferst von drei Jahren ist erfüllt oder Todesfall des Steuerpflichtigen.

Originaldokumente und Belege: Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1d

Beilage L 1d für 2025

zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur Berücksichtigung von Sonderausgaben:

- Steuerberatungskosten (Punkt 3)
- Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten, Punkt 4)
- Berücksichtigung ausländischer Spenden und/oder ausländischer Kirchenbeiträge (Punkt 5)
- Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft (Punkt 6)
- Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten (Punkt 7)
- Nachkauf von Versicherungszeiten (Zehnjahresverteilung einer im Erklärungsjahr geleisteten Einmalprämie) (Punkt 8)
- Nachkauf von Versicherungszeiten (Einmalzahlung vor 2017) und/oder Pensionspflichtbeiträge bei Liebhaberei (Punkt 9)
- Außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag nach § 18 Abs. 1 Z 8 und Z 9 EStG (Punkt 10)
- Nur als Beilage zu E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen (Punkt 11)

Wichtig:

- Zur Berücksichtigung des **Verlustabzuges** verwenden Sie das Formular **E 1 oder E 7**.
- Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte inländische **Kirchen** oder Religionsgesellschaften, **Spenden** an begünstigte inländische Empfänger sowie Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten des Erklärungsjahrs werden aufgrund einer Datenübermittlung **automatisch berücksichtigt** und müssen **nicht** erklärt werden. Im Fall von Fehlern bei der Datenübermittlung ist dieses Formular nicht zu verwenden, sondern eine korrekte Datenübermittlung durch den Zahlungsempfänger zu veranlassen.
- Das „Oko-Sonderausgabenpauschale“ (für eine thermisch-energetische Gebäudesanierung und für einen „Heizkesseltausch“) wird auf Grund der Datenübermittlung von der fordergewährnden Stelle automatisch berücksichtigt. Eine Antragstellung ist daher in diesem Formular nicht möglich.

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- Je Steuererklärung (L 1, E 1 oder E 7) ist nur eine Beilage zu verwenden
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen
- Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen
- In dieser Erklärung ist auch die Verwendung einer anerkannten Volksgruppensprache zulässig

Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1d-Erl und im Steuerbuch 2026 (bmf.gv.at)

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz (ESTG) 1988

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	1.2 Steuernummer ¹⁾	1.3 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> T <input type="text"/> T <input type="text"/> M <input type="text"/> M <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/>
2. Partner*in²⁾, Kind³⁾ oder Elternteil (nur auszufüllen bei Anträgen zu Punkt 7., 8. oder 10.)		
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME		
<input type="text"/>		
2.2 VORNAME	2.3 TITEL	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card	2.5 Geburtsdatum (wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	
<input type="text"/>	<input type="text"/> T <input type="text"/> T <input type="text"/> M <input type="text"/> M <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/> J <input type="text"/>	

¹⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.

²⁾ Partner*in sind Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in. Weiters Lebensgefährten*innen mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate im Jahr die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partner*in“ bezeichnet.

³⁾ Kind ist nur ein Kind, für welches Sie oder Ihre* Ihr Partner*in für mindestens sieben Monate im Jahr die Familienbeihilfe bezogen haben/ hat (§ 106 Abs. 1) oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2).

3. Steuerberatungskosten

Hier sind Beträge einzutragen, die für Steuerberatung an berufsrechtlich befugte Personen geleistet wurden und nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

460

--	--	--	--	--	--	--

4. Renten oder dauernde Lasten

z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten

Hinweis: Beiträge zu Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und Pensionsvorsorge sind ab dem Jahr 2020 nicht mehr abzugsfähig und dürfen hier nicht eingetragen werden.

280

--	--	--	--	--	--	--

5. Berücksichtigung ausländischer Spenden und/oder ausländischer Kirchenbeiträge

5.1 **Spenden** an begünstigte **ausländische** Organisationen (zB mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen), die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind, wurden gezahlt in Höhe von 4)

281

--	--	--	--	--	--	--

5.2 **Verpflichtende Beiträge** an eine gesetzlich anerkannte **ausländische** Kirche oder Religionsgesellschaft mit Sitz in der EU bzw im EWR, die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet ist, wurden gezahlt in Höhe von

282

--	--	--	--	--	--	--

6. Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft

Nehmen Sie hier **nur** Eintragungen vor, wenn die Zahlung abweichend von den an das Finanzamt übermittelten Daten berücksichtigt werden soll und Sie einen Beitrag **Ihrer* Ihres Partners*in** oder **Ihres Kindes** bezahlt haben oder Ihre* Ihr Partner*in oder ein Elternteil Ihren Beitrag bezahlt hat.

Es erfolgte für das Jahr 2025 eine elektronische Übermittlung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft. **Abweichend** davon ist bei mir folgender Gesamtbetrag zu berücksichtigen

458

--	--	--	--	--	--	--

- Beachten Sie: Haben Sie (auch) für Ihre* Ihren Partner*in oder ein Kind einen Beitrag bezahlt, geben Sie hier den Gesamtbetrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist (eigener Beitrag und Beitrag der anderen Person). Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.

- Hat Ihre* Ihr Partner*in oder ein Elternteil Ihren Beitrag ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier **0 (Null)** oder den **niedrigeren Betrag** an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls geben Sie bekannt:

Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, einen Kirchenbeitrag bezahlt

7. Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten

Es erfolgte **für das Jahr 2025** eine elektronische Übermittlung eines Betrages für eine freiwillige Weiterversicherung oder für einen Nachkauf von Versicherungszeiten. **Abweichend** davon ist bei mir folgender Betrag zu berücksichtigen

284

--	--	--	--	--	--	--

Für den in der Kennzahl 284 angeführten Betrag beantrage ich die Zehnjahresverteilung 5)

Haben Sie für Ihre* Partner*in oder ein Kind bezahlt, geben Sie hier den Betrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist. Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls geben Sie bekannt:

Ich habe für eine Person (Partner*in/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, die freiwillige Weiterversicherung/den Nachkauf von Versicherungszeiten bezahlt

Hat Ihre* Partner*in oder ein Elternteil für Sie ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier **0 (Null)** oder den von der Übermittlung abweichenden **niedrigeren Betrag** an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.

8. Nachkauf von Versicherungszeiten (Zehnjahresverteilung einer im Erklärungsjahr geleisteten Einmalprämie)

Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer im Jahr 2025 gezahlten Einmalprämie

Haben Sie **im Jahr 2025** eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten gezahlt, können Sie hier die Zehnjahresverteilung beantragen.

Ich beantrage die Zehnjahresverteilung der von mir bezahlten und in der Datenübermittlung für 2025 enthaltenen Einmalprämie 5)

⁴⁾ Hier dürfen nur Spenden an Organisationen eingetragen werden, die in der „Liste spendenbegünstigter Einrichtungen“ aufscheinen und keine feste örtliche Einrichtung im Inland haben.

⁵⁾ Es wird ein Zehntel des Betrages berücksichtigt. Die restlichen Zehntel werden in den folgenden neun Jahren bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Beantragung in der Beilage L 1d ist nicht mehr erforderlich.

9. Nachkauf von Versicherungszeiten (Einmalzahlung vor 2017) und/oder Pensionspflichtbeiträge bei Liebhaberei	
Auf Antrag kann eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung zu je einem Zehntel in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Sonderausgabe abgesetzt werden. Im Fall von Liebhaberei sind Pflichtbeiträge zur Pensionsversicherung und zu Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der selbstständig Erwerbstätigten als Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung absetzbar.	
Ze berücksichtigter Zehntelbetrag aus einer vor 2017 gezahlten Einmalprämie und Pensionspflichtbeiträge im Fall von Liebhaberei	
Haben Sie bereits vor 2017 die Aufteilung der Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten auf zehn Jahre beantragt, tragen Sie hier das für 2025 zu berücksichtigende Zehntel ein. Auch wenn Sie für Ihre*n Partner*in oder Ihr Kind vor 2017 die Zehntelabsetzung beantragt haben, ist der auf 2025 entfallende Betrag hier einzutragen. Pensionspflichtbeiträge im Fall von Liebhaberei sind ebenfalls hier einzutragen.	
Bei der Veranlagung 2025 ist folgender Betrag zu berücksichtigen	
283	<input type="text"/>
10. Außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag nach § 18 Abs. 1 Z 8 und Z 9 EStG	
10.1 Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag, § 18 Abs. 1 Z 8 lit. b lVm § 4b)	
117	<input type="text"/>
10.2 Im Vorjahr noch nicht berücksichtigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung an die Innovationsstiftung für Bildung und/oder an deren Substifungen, die nach dem 31.12.2023 erfolgt sind (außerbetrieblicher Zuwendungsvortrag, § 18 Abs. 1 Z 9 lit c lVm § 4c)	
118	<input type="text"/>
11. Nur als Beilage zum Formular E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Zuwendungen/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen	
11.1 Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden	
Soweit betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c (zB Spenden) 10% des Betriebsgewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) übersteigen, können Sie in der Veranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 7 lVm § 18 Abs. 8 Z 3 lit. b). Sie können in Kennzahl 285 den Betrag mit positivem Vorzeichen eintragen, der den obigen Grenzbetrag überschreitet und in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung nicht erfasst ist. Dieser Betrag wird zusätzlich zum übermittelten Betrag als Sonderausgabe berücksichtigt.	
11.2 Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen	
Ist eine Zuwendung (zB Spende), die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, (auch) in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung enthalten, können Sie in Kennzahl 285 die Korrektur der Datenübermittlung veranlassen. Der Betrag ist im Formular E 1a/E 1a-K in der maßgebenden Kennzahl (9243, 9244, 9245, 9246, 9261, 9262) zu erfassen und in die Kennzahl 285 mit negativem Vorzeichen zu übernehmen. In dieser Höhe wird der Betrag gekürzt, der als Sonderausgabe auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt wird.	
Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden bzw. Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung	
285	<input type="text"/> +/- Vorzeichen immer angeben

Hinweise**Originaldokumente und Belege**

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung **keine** zusätzlichen Unterlagen als Nachweis.

Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon)

Datum, Unterschrift

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
AfA	Absetzung für Abnutzung
ANV	Arbeitnehmer:innenveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: EU-Länder zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen
NG	Nächtigungsgeld
TCM	Traditionelle chinesische Medizin
TG	Taggeld
UFG	Umweltförderungsgesetz
UHAB	Unterhaltsabsetzbetrag
UID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

Stichwortverzeichnis

A

Abflussprinzip	141
Absetzbetrag	103, 138
Adoption	82
Alleinerzieherabsetzbetrag	21
Alleinverdienerabsetzbetrag	19
Altenheim	78
Ansuchen, Raten- und Stundungsansuchen	115
Antragsveranlagung	10
Antrag, Vorlageantrag	113
Antrag Wiederaufnahme Verfahren	115
ANV zurückziehen	11, 13
Arbeitsmittel	38
Arbeitsmittel, digital	38
Arbeitsmittel, sonstige	40
Arbeitsplatzpauschale	122
Arbeitszimmer	42
Ausbildung	43
Ausland, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber	98
Ausland, diplomatische Vertretungsbehörde	98
Ausland, Einkünfte - Wohnsitz Österreich	97

Ausland, internationale Organisationen	98
--	----

Ausland, Wohnsitz - Einkünfte Österreich	99
Außergewöhnliche Belastungen, allgemein	71, 138
Außergewöhnliche Belastungen, Berechnung Selbstbehalt	72
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	75
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	83
Aussetzungsantrag	111
Auswärtige Berufsausbildung, Kind	94

B

Basispauschalierung	123
Begräbnis	79
Behinderung	85
Behinderung (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner	91
Behinderung, Kinder	92
Belege	139
Berufsverband, Beiträge	65
Bescheidaufhebung, Antrag	114
Beschwerde	110
Beschwerde, Einkommensteuerbescheid	110

Beschwerde, Säumnisbeschwerde.....	114	Kinder, Krankheitskosten.....	92
Beschwerde, Vorauszahlungsbescheid	113	Kindermehrbetrag.....	17
Betriebsausgaben.....	121	Kinder, Sonderausgaben	29
Betriebsausgabenpauschale	123	Kinder, Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland	95
Betriebseinnahmen.....	121	Kind im Steuerrecht.....	140
Büromaterial.....	67	Kirchenbeiträge	27
Büromobiliar	67	Kleinunternehmerpauschalierung.....	124
D		Kleinunternehmerregelung.....	128
Diätverpflegung	90	Krankheit.....	76
Dienstreisen	46	Künstliche Befruchtung.....	82
Doppelbesteuerungsabkommen.....	99	Kur	77
Durchschnittsbedarfssätze.....	23	L	
E		Lohn	140
Ehe-Partnerinnen bzw. -Partner im Steuerrecht	140	M	
Einkommensteuererklärung	119	Mehrkindzuschlag	18
Einkommen, steuerpflichtig - Berechnung	121, 139	Mobilitätseinschränkung.....	89
Einkünfte	139	N	
Einreichung ANV	5	Nächtigungskosten, Ausland	50, 141
F		Nächtigungskosten, Österreich	48
Fahrtenbuch	47	Nebeneinkünfte	120
Familienbonus	15	Nebentätigkeit	120
Familienheimfahrten	52	Negativsteuer	12
Familienwohnsitz	52	O	
FinanzOnline.....	5, 138	Öffi-Ticket.....	63
Fortbildung	43	Öko Sonderausgabenpauschale	30
Freibetrag	13, 140	P	
Freibetragsbescheid	13	Partnerschaft	140
Freier Dienstvertrag	118	Pauschalierung, Kleinunternehmer- pauschalierung.....	124
Führerschein	44	Pendlereuro	62
G		Pendlerpauschale, groß.....	61
Gehalt.....	140	Pendlerpauschale, klein	60
Gewerkschaft, Beiträge.....	65	Pendlerrechner	59
Gewinnfreibetrag	124	Pensionistenabsetzbetrag	104
Grenzgängerin, Grenzgänger	97	Pensionsversicherung, freiwillige Weiterversicherung.....	28
H		Pflege, häuslich	78
Haushaltsführung, doppelt (Wohnung am Arbeitsort).....	52	Pflegeheim	78
Heilbehandlung.....	89	Pflichtveranlagung	7
Herabsetzungsantrag	113	R	
Hilfsmittel	88	Ratenansuchen	115
I		Rechtsmittel	109
Interessensvertretungen, Beiträge.....	65	Reisekosten	46
K		Rentenzahlungen	28
Katastrophenschäden	84	Rückzahlung, Aus- und Fortbildungskosten	46
Kilometergeld	47		
Kinder, Ausgaben für Behinderung	92		
Kinder, Berufsausbildung auswärts	94		
Kinderbetreuung	82		

S		V	
Säumnisbeschwerde	114	Verkehrsabsetzbetrag	103
Schulzeiten, Nachkauf	28	Vorlageantrag	113
Selbstständige	118	Vorschau	131
Sonderausgaben, allg.....	26, 140	Vorsteuer	129
Sonderausgaben mit Höchstbetrag	27	Vorsteuerpauschalierung	130
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.....	28	W	
Sonderausgabenpauschale, Öko	30	Weiterbildung	43
Sozialversicherung, Beiträge.....	65	Werbungskosten	58, 141
Spenden	27	Werbungskostenpauschale, allgemein	33
Sprachkurs	44	Werbungskostenpauschale, anrechenbare Ausgaben	37
Steuerberatungskosten	28	Werbungskostenpauschalen, bestimmte Berufsgruppen	33
Steuerformulare	5, 145	Werkverkehr	63
Steuerschulden	115	Werkvertrag	118
Steuertarif	106	Wiederaufnahme	115
Stundungsansuchen	115	Z	
T		Zinsen	116
Taggeld, Ausland	50, 141	Zufluss-, Abflussprinzip	141
Taggeld, Österreich	48	Zurückziehen	11, 13
Taxikosten, Gehbehinderung	90	Zuverdienstgrenze für den AVAB	19
U		Zweitwohnsitz	52, 84
Umsatzsteuer	128		
Umschulung	43		
Unterhaltsabsetzbetrag	23		
Unterhaltsleistung	82		

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat. Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
+43 (0)50 258-0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet
ak-vorarlberg.at

Impressum

Herausgeber:
AK Vorarlberg
Widnau 4
6800 Feldkirch
Österreich
T +43 (0)50 258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at
ak-vorarlberg.at

Druck:
Bösmüller Print Management
GesmbH & Co. KG, 2000 Stockerau

Stand:
Jänner 2026

AK Vorarlberg
Widnau 4
6800 Feldkirch, Österreich
T +43 50 258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at
ak-vorarlberg.at